

## II. Nachtrag zum Steuergesetz

*Botschaft und Entwurf der Regierung vom 2. November 2005*

### Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	2
1. Gründe und Rahmenbedingungen für die Gesetzesrevision.....	3
1.1. Änderungsbedarf aufgrund der Fortentwicklung des Steuerharmonisierungsrechts ..	3
1.2. Änderungsbedarf aufgrund des bestehenden Belastungsniveaus ..	7
1.3. Änderungsbedarf aufgrund kantonsrätlicher Aufträge.....	9
1.4. Finanzpolitische Rahmenbedingungen.....	10
1.5. Vernehmlassung .....	12
2. Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen .....	15
2.1. Entlastungen für Familien.....	15
2.2. Eingeschlossene gleichgeschlechtliche Partnerschaften / Umsetzung.....	17
2.3. Reduktion der tarifarischen Belastung für tiefe Einkommen und für Kapitalleistungen.....	18
2.4. Entlastungen für Risikokapital / Halbsatzverfahren für Dividenden .....	20
2.5. Eigenmietwert / Erhöhung der Ermässigung.....	22
2.6. Behinderungsbedingte Kosten.....	22
2.7. Freiwillige Zuwendungen.....	23
2.8. Reduktion der Vermögenssteuerbelastung.....	24
2.9. Aktienbewertung / Bemessung.....	24
3. Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen .....	25
3.1. Gewinnsteuer / Übergang zum Proportionalsteuersatz.....	25
3.2. Reduktion der Kapitalsteuer für Holding- und Domicilgesellschaften .....	26
3.3. Minimalsteuer / formelle Anpassung an neues Recht .....	26
4. Weitere Anpassungen .....	27
4.1. Umstrukturierungen gemäss Fusionsgesetz / Überführung der Verordnungsbestimmungen ins Gesetz.....	27
4.2. Berufliche Vorsorge / Abzugsfähigkeit von Beiträgen .....	27
4.3. Grundstückgewinnsteuer / Tarifierung.....	27
4.4. Erbschafts- und Schenkungssteuern / Übernahme der Steuer durch Nachlass oder Schenker und Erbeninventar .....	28
4.5. Personendaten / Grundlagen für Bearbeitung .....	28
4.6. Verwaltungsgerichtsbeschwerde / Frist .....	29
4.7. Skonto / Aufhebung.....	29
4.8. Vorläufige Rechnung / Ausgestaltung als anfechtbare und vollstreckbare Verfügung.....	30
4.9. Grundsteuer / Bemessung.....	31
4.10. Steuerstrafen / Aufhebung der Erbenhaftung .....	31
4.11. Steuerstrafverfahren / provisorische Bussenverfügung.....	32
5. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen.....	32
6. Finanzielle Auswirkungen .....	38
6.1. Auswirkungen für die Steuerpflichtigen.....	38
6.2. Auswirkungen für Kanton und Gemeinden .....	39
7. Antrag .....	42

Beilagen: Tabellen und Abbildungen .....	43
Entwurf (II. Nachtrag zum Steuergesetz) .....	64

## **Zusammenfassung**

*Das geltende Steuergesetz wurde 1998 erlassen und ist grundsätzlich seit 1. Januar 1999 in Vollzug. Seither sind nur noch punktuelle Änderungen vorgenommen worden. Namentlich sind die Bestimmungen, welche für die Steuerbelastung massgebend sind, seit der Totalrevision nicht mehr angepasst worden. Diesbezüglich hat sich die Position des Kantons St.Gallen im interkantonalen Vergleich in den letzten Jahren jedoch spürbar verschlechtert, gerade im Verhältnis auch zu den Nachbarkantonen. Aus der Sicht des Standortwettbewerbs, aber auch aufgrund veränderter Wertungen, drängen sich deshalb verschiedene Steuerentlastungsschritte auf. Ein Anpassungsbedarf besteht im Weiteren aufgrund der Vorgaben des Steuerharmonisierungsrechts. Dieses wurde in den letzten Jahren fortentwickelt und bedingt weitere Umsetzungen ins kantonale Recht. Schliesslich liegen auch Aufträge des Kantonsrates vor, die Anpassungen des geltenden Steuergesetzes bedingen.*

*Im Bereich der Einkommens- und Vermögenssteuern betreffen die wesentlichen Änderungen die Neugestaltung des Tarifs in den untersten Einkommensstufen, gezielte Entlastungen für Familien sowie die Einführung des sog. Halbsatzverfahrens für die Besteuerung von Dividenden. Im unteren Tarifbereich soll mit Blick auf das Existenzminimum, das steuerlich grundsätzlich freigestellt bleiben soll, die Grenze, ab der die Einkommenssteuer anfällt, deutlich angehoben werden. Für Familien sollen Entlastungen über eine Erhöhung des Kinderabzugs sowie des Kinderbetreuungsabzugs erreicht werden. Zur Milderung der sog. wirtschaftlichen Doppelbelastung soll mit der Einführung des Halbsatzverfahrens für Dividenden die Einkommensbelastung beim Anteilinhaber gemildert werden, soweit dieser eine unternehmerische Beteiligung hält. Erhöht werden soll sodann – gemäss kantonsrätlichem Auftrag – die Ermässigung des Eigenmietwertes für das Eigenheim am Wohnsitz. Reduziert werden sollen im Weiteren – wiederum aus Gründen des Steuerwettbewerbs – die Belastung von Kapitaleistungen sowie die Vermögenssteuer.*

*Im Bereich der Gewinn- und Kapitalsteuern soll aus steuerlichen und wettbewerbpolitischen Gründen der Gewinnsteuersatz in einen reinen Proportionalsteuersatz umgebaut werden, womit der Spitzensteuersatz spürbar reduziert werden kann. Ausserdem soll aus Attraktivitätsgründen die Kapitalsteuer für Holding- und Domizilgesellschaften erneut reduziert werden.*

*Aus harmonisierungsrechtlichen Gründen sind die Bestimmungen betreffend Umstrukturierungen gemäss Fusionsgesetz, die Steuerbestimmungen nach Behindertengleichstellungsgesetz, die neuen Abzugsmöglichkeiten für freiwillige Zuwendungen aufgrund des neuen Stiftungsrechts sowie weitere Einzelbestimmungen ins kantonale Recht umzusetzen. Ausserdem ist die steuerliche Behandlung von eingetragenen gleichgeschlechtlichen Paaren gemäss Partnerschaftsgesetz zu regeln. Weitere Änderungsvorschläge betreffen Einzelfragen, die aufgrund der Erfahrungen in der Praxis einer Präzisierung bedürfen.*

*Die Revisionsvorschläge haben bei statischer Betrachtung für den Kanton jährlich wiederkehrende Einnahmehausfälle von rund 74 Mio. Franken (Datenbasis 2004) und für die Gemeinden solche in der Höhe von rund 59 Mio. Franken zur Folge. Hierfür müssen Kanton und Gemeinden den finanziellen Handlungsspielraum schaffen. Dieser hängt grundsätzlich davon ab, wie sich die Einnahmen und Ausgaben inskünftig entwickeln. Soweit notwendig und möglich, werden diese so zu steuern sein, dass der als notwendig erkannte Handlungsspielraum auch tatsächlich gegeben ist. Für den Kanton sind sodann ausserordentliche Erträge bzw. ausgaben-seitige Entlastungen absehbar. Mit zusätzlichen Erträgen bzw. Entlastungen des Finanzhaushalts kann gerechnet werden, wenn der Kantonsrat die von der Regierung vorgeschlagene Verwendung des Kantonsanteils an den Nationalbank-Goldreserven auch in zweiter Lesung*

*gutheisst. Entlastungen werden sich zusätzlich aus der Neuordnung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) ergeben. Im Gegensatz zum Kanton werden die Gemeinden lediglich aus der NFA ebenfalls eine gewisse ausserordentliche Entlastung erfahren, die jedoch insgesamt wesentlich kleiner ist. Aus diesem Grund sind für sie spezielle Kompensationsmassnahmen vorgesehen. Zum einen soll der Ertragsanteil der Gemeinden an den Zuschlägen zu den Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen von 80 auf 100 Prozent der einfachen Steuer erhöht, zum anderen die Kostenbeteiligung der Gemeinden an den Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen von 60 auf 50 Prozent reduziert werden. Damit werden die Ertragsausfälle der Gemeinden um über 30 Mio. Franken kompensiert, was allerdings die Folgekosten für den Kanton entsprechend erhöht.*

*Dieser Nachtrag soll am 1. Januar 2007 in Vollzug genommen werden.*

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Vorlage unterbreiten wir Ihnen Botschaft und Entwurf eines II. Nachtrags zum Steuergesetz. Der II. Nachtrag zum Steuergesetz hat Steuerentlastungen sowohl für natürliche als auch für juristische Personen, Anpassungen an das veränderte Harmonisierungsrecht sowie die Umsetzung von Aufträgen des Kantonsrates zum Gegenstand.

## **1. Gründe und Rahmenbedingungen für die Gesetzesrevision**

Das geltende Steuergesetz wurde vom Kantonsrat im Rahmen einer Totalrevision am 9. April 1998 erlassen und ist grundsätzlich seit 1. Januar 1999 in Vollzug. Einzelne Bestimmungen werden erst seit 1. Januar 2001 bzw. 2003 angewendet. Seit der Totalrevision hat das Steuergesetz in einzelnen Punkten gewisse Änderungen erfahren. So wurden mit dem Nachtragsgesetz vom 26. Mai 2000 die Harmonisierungsvorschriften des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1999 über die Unzulässigkeit steuerlicher Abzüge von Bestechungsgeldern (AS 2000, 2147) und – antizipiert – des Bundesgesetzes zur Koordination und Vereinfachung der Veranlagungsverfahren für die direkten Steuern im interkantonalen Verhältnis vom 15. Dezember 2000 (Vereinfachungsgesetz, AS 2000, 1050) ins kantonale Recht umgesetzt. Weitere Änderungen ergaben sich mit dem Gesetz über die Durchführung der Grundstückschätzung (sGS 814.1), mit dem die Bestimmungen betreffend Mietwert und Vermögenswerten von Liegenschaften einschliesslich Verfahren zu deren Festsetzung angepasst wurden, sowie mit dem Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (sGS 231.1), mit dem die Anteile der politischen Gemeinden an den Zuschlägen zu den Gewinn- und Kapitalsteuern sowie an den Erbschafts- und Schenkungssteuern neu geregelt wurden.

Nun steht ein weiterer Anpassungsbedarf an. Zunächst sind auf Bundesebene zusätzliche Harmonisierungsbestimmungen erlassen worden, die ins kantonale Recht umzusetzen sind. Ein Änderungsbedarf ergibt sich sodann aufgrund des gegebenen Belastungsniveaus, namentlich auch mit Blick auf die interkantonale Konkurrenzsituation. Schliesslich liegen auch Aufträge des Kantonsrates vor, die Anpassungen des geltenden Steuergesetzes bedingen.

### **1.1. Änderungsbedarf aufgrund der Fortentwicklung des Steuerharmonisierungsrechts**

Die Frist zur Anpassung der kantonalen Steuergesetzgebung an das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14; abgekürzt StHG) ist Ende 2000 abgelaufen. Das st.gallische Steuergesetz war zu diesem Zeitpunkt vollständig harmonisiert. Seither findet das Bundesrecht direkt Anwendung, wenn ihm das kanto-

nale Steuerrecht widerspricht (Art. 72 Abs. 1 und 2 StHG). Diese Bestimmung bringt den verfassungsmässigen Grundsatz zum Ausdruck, dass Bundesrecht kantonales Recht bricht (Art. 49 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, SR 101; abgekürzt BV). Das StHG ist indessen als Rahmengesetz so ausgestaltet, dass die darin enthaltenen Richtlinien sich zunächst an den kantonalen Steuergesetzgeber richten, dessen Aufgabe es ist, sie in direkt anwendbare Normen umzusetzen. Andererseits finden sich im StHG zahlreiche Bestimmungen, die grundsätzlich ohne vorgängige Umsetzung in direkt anwendbares kantonales Recht unmittelbar angewendet werden können. Diese Vorschriften lassen dem kantonalen Gesetzgeber keinen Freiraum. An sich sind nach der Gesetzeshierarchie Anpassungen der kantonalen Gesetze nur dort zwingend erforderlich, wo diese zu Rahmenbedingungen des StHG in Widerspruch stehen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Lesbarkeit erscheint es jedoch geboten, dass im kantonalen Steuergesetz auch in den Fällen, in denen es klaren, direkt anwendbaren Bestimmungen des StHG widerspricht, entsprechende Anpassungen vorgenommen werden.

Das geltende Steuergesetz steht – wie erwähnt – heute noch auf dem Stand der Steuerharmomisierung von Ende 2000. Seither haben sich das Bundesrecht und insbesondere das Harmonisierungsrecht weiter entwickelt. Mit diesem Erlass kann das Steuergesetz auf den neusten Stand der Harmonisierung gebracht werden. Es sind folgende Bundesgesetze umzusetzen:

- *Bundesgesetz über die Schaffung und die Anpassung gesetzlicher Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten vom 24. März 2000 (AS 2000, 1891)*  
Dieses Bundesgesetz regelt die Amtshilfe mit Bezug auf Steuerdaten und sieht den Einsatz elektronischer Hilfsmittel bspw. mit einem Abrufsverfahren vor. Siehe Ziff. 4.5.
- *Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (SR 151.3)*  
Das Behindertengleichstellungsgesetz bezweckt, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind. Nebst den im Gesetz vorgesehenen Rahmenbedingungen, die behinderten Menschen zugute kommen sollen, werden diese durch eine Ergänzung des StHG steuerlich privilegiert. Die Steuerbestimmungen dieses Bundesgesetzes sind bereits mit dem IV. Nachtrag zur Steuerverordnung (sGS 811.11; abgekürzt StV) auf 1. Januar 2005 ins kantonale Recht eingefügt worden. Siehe Ziff. 2.6.
- *Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (SR 221.301)*  
Das Fusionsgesetz ersetzt die bisherigen Vorschriften des Obligationenrechts über die Fusion und Umwandlung und schliesst bedeutende Regelungslücken. Es erleichtert die Neustrukturierung von Unternehmen. Neben den zivilrechtlichen Änderungen wurden auch steuerrechtliche Bestimmungen angepasst. Betreffend die Regelungen des StHG wurde den Kantonen eine dreijährige Übergangsfrist eingeräumt, innert welcher sie ihre internen Gesetzesvorschriften dem Fusionsgesetz anzupassen haben. Im Kanton St.Gallen ist das Fusionsgesetz auf Verordnungsebene bereits mit dem IV. Nachtrag zur Steuerverordnung übernommen worden. Siehe Ziff. 4.1.
- *Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Teilrevision Stiftungsrecht vom 8. Oktober 2004 (AS 2005, 4545)*  
Mit der Revision des Stiftungsrechts ist eine Liberalisierung dieser Rechtsform angestrebt worden. Die Stiftungsfreudigkeit soll erhöht werden. Dazu sollen auch erweiterte, steuerliche Abzugsmöglichkeiten beitragen. Siehe Ziff. 2.7.
- *Bundesgesetz über die Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen vom 8. Oktober 2004 (AS 2005, 1051)*  
Mit diesem Bundesgesetz werden die Steuerbestimmungen über die Haftung der Erben für Steuerbussen ersatzlos aufgehoben. Siehe Ziff. 4.10.

- *Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 (SR 211.231; Referendumsvorlage in BBl 2004, 3137)*  
Das in der Volksabstimmung vom 5. Juni 2005 angenommene Partnerschaftsgesetz erlaubt es gleichgeschlechtlichen Paaren, ihre Partnerschaft beim Zivilstandsamt eintragen zu lassen und damit rechtlich abzusichern. Die eingetragene Partnerschaft begründet eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. Im Bereich der Steuern wird sie rechtlich gleich behandelt wie die Ehe. Siehe Ziff. 2.2.

Die Harmonisierung des Steuerrechts in der Schweiz steht nicht still. Im Gegenteil laufen auf Bundesebene gleich mehrere Gesetzgebungsvorhaben, die direkt oder indirekt (aus anderen Rechtsbereichen heraus) auf eine Änderung des Harmonisierungsrechts abzielen. Es wird für das kantonale Steuerrecht auch künftig ein hoher Anpassungsbedarf bestehen. Gegenwärtig sind in folgenden Bereichen Anpassungen absehbar, aber noch nicht legiferierbar. Sie bleiben einer späteren Gesetzesrevision vorbehalten. Gegebenenfalls können einzelne Punkte über Nachtragsbotschaften noch in diese Gesetzesrevision eingebracht werden.

- *Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (Referendumsvorlage in BBl 2005, 4193)*  
Das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) sieht vor, die Kontrollkompetenzen der kantonalen Dienststellen und Kontrollkommissionen zu erweitern, Administrativdaten besser zu vernetzen und Informationspflichten einzuführen sowie die Sanktionen zwecks Abschreckung von Schwarzarbeit zu verschärfen. Aus steuerlicher Sicht ist von Bedeutung, dass eine vereinfachte Abrechnung über Sozialversicherungsbeiträge und Steuern für kleine Erwerbseinkünfte möglich sein wird. In diesem Sinne sind im StHG und DBG Grundsatzbestimmungen aufgenommen worden. Mit dem BGSA wird diesbezüglich ein völlig neues System geschaffen, das sich zwar an der Quellensteuer orientiert, bezüglich Abwicklung aber gänzlich Neuland beschreitet. Das neue System erfordert eine Neuorganisation bei den AHV-Ausgleichskassen, die Schaffung von kantonalen Kontrollorganen und den Erlass von Ausführungsbestimmungen durch den Bundesrat. Zur Zeit besteht diese Verordnung noch nicht. Bis zur Realisation des Abrechnungsverfahrens steht den beteiligten Behörden ein erheblicher Koordinations-, Regelungs- und Informationsaufwand bevor. Auf Bundesebene besteht allerdings die Absicht, dieses Gesetz bereits auf 1. Januar 2007 in Kraft zu setzen. Gremien der Schweizerischen Steuerkonferenz sind gegenwärtig daran, Vorschläge auszuarbeiten, wie die mit dem BGSA verbundenen Neuerungen in den kantonalen Steuerordnungen umgesetzt werden können. Die Regierung behält sich deshalb vor, entsprechende zusätzliche Änderungsanträge mit einer Nachtragsbotschaft in die laufende Gesetzesberatung einzubringen.
- *Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II; Botschaft vom 22. Juni 2005, BBl 2005, 4733)*  
Mit dieser Unternehmenssteuerreform (USTR II) soll die im Jahr 1997 eingeleitete Reform des Unternehmenssteuerrechts weiter entwickelt werden. Hauptanliegen der bundesrätlichen Botschaft sind die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, die gesetzliche Regelung der Transponierung, der indirekten Teilliquidation und des gewerbsmässigen Wertschriftenhandels, gezielte Massnahmen zu Gunsten von KMU sowie die Aufhebung der steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven. Die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung wird für die Seite des Anteilsinhabers vorgeschlagen. Bei der direkten Bundessteuer erfolgt sie durch das sog. Teilbesteuerungsverfahren. Den Kantonen ist die Methode und das Ausmass der Entlastung des Anteilsinhabers jedoch freigestellt. Nach geltendem Recht beschränkt sich eine mögliche Entlastung auf tarifarische Mittel. Das Teilbesteuerungsverfahren greift hingegen in die Bemessungsgrundlage ein und kann deshalb – weil harmonisierungswidrig – (noch) nicht in diese Vorlage aufgenommen werden. Vorgeschlagen wird deshalb zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung das sog. Halbsatzverfahren (siehe Ziff. 2.4.). In der Botschaft des Bundesrates wird sodann darauf hingewiesen, bei der Gewinnsteuer der juristischen Personen gehe die Tendenz in

den Kantonen in Richtung proportionalem Steuersatz (siehe dazu auch Ziff. 3.1.). Die Kapitalsteuer werde im StHG nach wie vor vorgeschrieben. Daran sei aus Sicht der Mehrheit der Kantone nichts zu ändern. Weil aber ein grosser Teil der Kapitalgesellschaften keine Gewinne versteuere, müsse den Kantonen wenigstens die Kapitalsteuer verbleiben. Die Kantone sollen aber die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anrechnen können. Wie die Gesetzesberatung vorankommt, ist derzeit offen. Die Regierung behält die Entwicklung im Auge und ist auch diesbezüglich bereit, gegebenenfalls zusätzliche Änderungsvorschläge mit einer Nachtragsbotschaft in die laufende Gesetzesberatung einzubringen.

– *Familiensteuerreform*

Ein wesentlicher Teil des im Mai letzten Jahres durch das Volk abgelehnten Steuerpakets 2001 bestand aus der Familiensteuerreform. Die Diskussion um ein harmonisiertes System der Besteuerung von Ehepaaren und Familien ist seither kontrovers weitergeführt worden. Der Nationalrat hat in der Juni-Session 2005 einer Motion zugestimmt, die den Übergang zur Individualbesteuerung fordert. Nach der Planung des Bundesrates soll zunächst in einem ersten Schritt die verfassungswidrige steuerliche Diskriminierung der Zweiverdiener-ehepaare gegenüber gleichsitierten Konkubinatspaaren im Recht der direkten Bundessteuer gemildert werden. Zu diesem Zweck hat er am 29. September 2005 eine Vorlage zu Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung in die Vernehmlassung gegeben. Konkret wird eine massive Erhöhung des Zweiverdienerabzuges bei der direkten Bundessteuer vorgeschlagen. In einem zweiten Schritt sollen sodann der Systemscheid zwischen Individualbesteuerung und Splitting gefällt und die übrigen Mängel in der Familienbesteuerung gelöst werden. Für die vorliegende Gesetzesreform ist damit in jedem Fall noch das geltende Harmonisierungsrecht massgebend, und dieses schreibt die gemeinsame Besteuerung der Ehegatten vor. Gestaltungsspielraum besteht für den Kanton nur auf tarifarischer Ebene (siehe dazu auch Ziff. 2.1.).

– *Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (Botschaft vom 17. November 2004, BBl 2005, 575 ff.)*

Dieses Bundesgesetz bezweckt in erster Linie die Wiederherstellung der Rechtssicherheit bei der Besteuerung von geldwerten Vorteilen aus Mitarbeiterbeteiligungen (Mitarbeiteraktien und -optionen). Es ist in der Junisession 2005 vom Ständerat als Erstrat beraten und mit geringfügigen Änderungen angenommen worden.

– *Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen (Vernehmlassungsverfahren abgeschlossen, Botschaft des Bundesrates in Vorbereitung)*

Der Bundesrat wird ein auf drei Jahre verkürztes Nachsteuerverfahren für Erben vorschlagen. Zudem soll die straflose Selbstanzeige eingeführt werden.

– *Änderung von Bestimmungen im Bereich der zeitlichen Bemessung, der Steuerauscheidung, des Steuererlasses und der Lotteriegewinnbesteuerung (Botschaft in Vorbereitung)*

Mit einem entsprechenden Erlass sollen das StHG und DBG systematisch bereinigt werden. Das vorgesehene Gesetz nennt sich dementsprechend Entrümpelungsgesetz.

Es bringt unter anderem auch Änderungen im Verfahren und im Steuerbezug. Der Bundesbeschluss über die Reform der Justiz vom 8. Oktober 1999 ist vom Volk am 12. März 2000 angenommen worden (AS 2002, 3148). Mit Ausnahme von zwei hier nicht interessierenden Bestimmungen ist er bisher aber nicht in Kraft gesetzt worden. Er sieht u.a. eine Ergänzung der Bundesverfassung durch einen neuen Art. 29a vor. Danach hat jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Bund und Kantone können durch Gesetz die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen jedoch ausschliessen. Diese verfassungsrechtliche Rechtsweggarantie tritt voraussichtlich auf den 1. Januar 2007 in Kraft. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob Entscheide betreffend Stundung und Erlass neu gerichtlich anfechtbar sein müssen, d.h. ob es sich dabei um anfechtbare Rechtsstreitigkeiten handelt. Eventuell ist diese Frage für Stundung und Erlass auch unterschiedlich zu beantworten. Nach geltendem Recht ent-

scheidet das kantonale Steueramt endgültig, eine gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit besteht nicht (Art. 224 Abs. 3 StG). Die Botschaft zum Entrümpelungsgesetz, in dem die Rechtsweggarantie gewährleistet werden soll, liegt noch nicht vor. Die Rechtslage bleibt somit vorerst unklar. Die Regierung hält es deshalb für richtig, im Unterschied zur Vernehmlassungsvorlage mit einer Änderung von Art. 224 StG (Stundung und Erlass) zuzuwarten, bis die Frage auf Bundesebene geklärt ist.

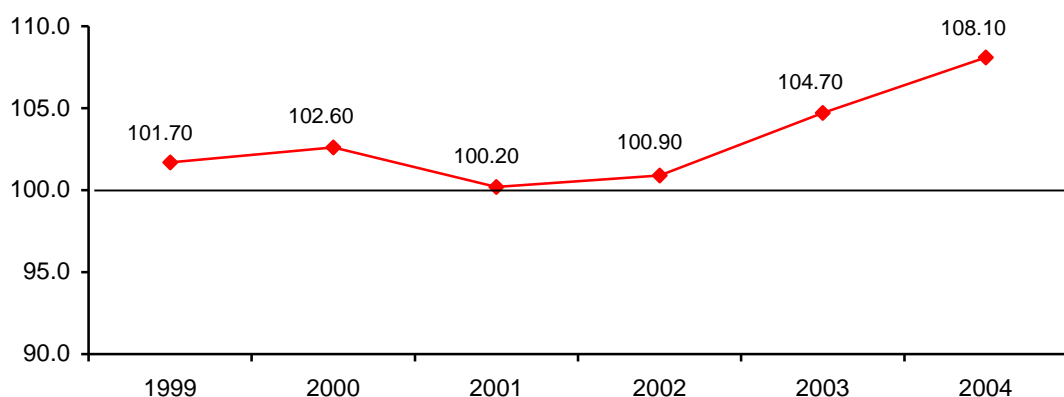
Eine Expertenkommission schlägt im weiteren Änderungen der Hinterziehungsbestimmungen im DBG und StHG vor (Bericht der Expertenkommission für ein Bundesgesetz über Steuerstrafrecht und internationale Amtshilfe in Steuersachen, Oktober 2004). Dabei geht es vor allem darum, die Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte einzuhalten. Bei den Aus- und Weiterbildungsabzügen sind sodann aufgrund eines verwaltungsinternen Expertenberichtes Änderungen zu erwarten, die möglicherweise im Rahmen der Familienbesteuerung umgesetzt werden.

## 1.2. Änderungsbedarf aufgrund des bestehenden Belastungsniveaus

Das Belastungsniveau, das der Kanton St.Gallen heute kennt, ist im Wesentlichen das Ergebnis der Totalrevision des Steuergesetzes, bei der auch die Tarife für die verschiedenen Steuerarten neu festgelegt wurden. Mit den entsprechenden Anpassungen konnte der Kanton St.Gallen seine Position im interkantonalen Vergleich zunächst verbessern, hat indessen in den letzten Jahren wieder spürbar an Terrain verloren. Im Einzelnen zeigen sich folgende Entwicklungen:

Nach den Erhebungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung nahm der Kanton St.Gallen beim Gesamtindex (Totalindex der Einkommens- und Vermögensbelastung natürlicher Personen, der Reingewinn- und Kapitalbelastung der juristischen Personen sowie der Belastung der Motofahrzeugsteuern; vgl. Statistik der Schweiz, Steuerbelastung in der Schweiz, Kantonshauptorte, Kantonsziffern, Tabelle S. 88 bzw. 89) im interkantonalen Vergleich in den Jahren 1999 und 2000 den 14. Rang ein, konnte diesen mit den auf 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Bestimmungen des geltenden Gesetzes in den Jahren 2001 und 2002 auf Position 10 verbessern, fiel in den Jahren 2003 und 2004 allerdings wieder auf Rang 12 zurück. Gemessen an der prozentualen Belastung nach Gesamtindex musste der Kanton St.Gallen jedoch seit 2001 laufend eine Verschlechterung seiner Position hinnehmen, wie nachfolgende Aufstellung zeigt:

Gesamtindex der Steuerbelastung Kanton St.Gallen



Bezogen auf den Teilindex für die natürlichen Personen liegt die Belastung mit Einkommens- und Vermögenssteuern seit 1998 über dem schweizerischen Mittel (Index 100) und hat sich namentlich seit 2001 von 101.4 Indexpunkten auf 109.5 Indexpunkte verschlechtert. Ins Ge-

wicht fällt dabei die Einkommensbelastung, die im Jahre 2004 bei 111.1 Indexpunkten lag, während die Vermögensbelastung 98 Indexpunkte betrug (vgl. Statistik der Schweiz, a.a.O., S. 61; Beilagen, Tabelle 1). Bei den juristischen Personen zeigt sich die gleiche Tendenz. Lag die Belastung mit Gewinn- und Kapitalsteuern im Jahre 2001, wiederum gemessen am schweizerischen Mittel (Index 100), noch bei 90.2 Indexpunkten, betrug sie 2004 100.9 Indexpunkte. Dabei wirkt sich namentlich die Gewinnsteuerbelastung ungünstig aus, bei welcher der Kanton St.Gallen im Jahr 2004 lediglich noch den 17. Rang einnimmt (vgl. Statistik der Schweiz, a.a.O., S. 76; Beilagen, Tabelle 2).

Die verschlechterte Position des Kantons St.Gallen zeigt sich beim Gesamtindex auch im Vergleich mit den Nachbarkantonen, wie die nachfolgende Aufstellung zeigt. Seit jeher kann der Kanton St.Gallen mit den Kantonen Schwyz, Zürich und Appenzell Innerrhoden nicht mithalten. Neu hat jedoch auch der Kanton Thurgau, der in den letzten Jahren die Steuerbelastung Schritt für Schritt herabgesetzt hat, den Kanton St.Gallen überflügelt. Bei der Belastung der Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen hat dies mittlerweile auch Appenzell Ausserrhoden geschafft.

<b>Vergleich des Gesamtindex der Steuerbelastung mit den Nachbarkantonen</b>	<b>2001</b>	<b>2004</b>
Zürich	86,9	91,3
Thurgau	108,3	102,5
Appenzell Innerrhoden	85,1	97,2
Appenzell Ausserrhoden	105,2	114,4
Graubünden	103,0	116,5
Glarus	105,4	123,6
Schwyz	64,9	64,1
St.Gallen	100,2	108,1

Das materielle Steuerrecht hat in den Jahren 2001 bis 2004 im Kanton St.Gallen keine Änderung mit Auswirkungen auf die Steuerbelastung erfahren. Auch sind die massgebenden Steuereffekte der Jahre 2001 und 2004 gleich hoch. Die Verschlechterung der Position des Kantons St.Gallen hat ihre Ursache also ausschliesslich im Umstand, dass andere Kantone in den zurückliegenden Jahren ihre Steuerbelastung haben senken können. Unter diesem Blickwinkel könnte sich die Position des Kantons St.Gallen in naher Zukunft noch weiter verschlechtern, sind doch in vielen Kantonen, insbesondere in praktisch allen Nachbarkantonen, Revisionen des Steuergesetzes in Vorbereitung. Es ist augenfällig, dass der Steuerwettbewerb zunehmend offensiver geführt wird. Dabei zeigt sich namentlich die Tendenz, einkommensstarke und kapitalkräftige Steuerpflichtige zu entlasten mit dem erklärten Ziel, diese Personen in anderen Kantonen oder im Ausland abzuwerben und in den eigenen Kanton zu allozieren.

Ein Handlungsbedarf ergibt sich somit vor allem aus der Sicht des Standortwettbewerbs. Der Kanton St.Gallen muss seine Position im interkantonalen und damit auch im internationalen Wettbewerb wieder verbessern oder zumindest sicherstellen, dass er kein weiteres Terrain verliert.

Kein unmittelbarer Handlungsbedarf ergibt sich demgegenüber aus der Teuerungsentwicklung. In dieser Hinsicht hätte nach Art. 317 StG die Regierung dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu unterbreiten, ob und wie bei der Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen die Steuer-



sätze sowie die in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge den veränderten Verhältnissen anzupassen sind, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Index des Monats September 2001 um wenigstens 8,0 Prozent verändert. Seit diesem Zeitpunkt hat sich der Landesindex bis September 2005 jedoch lediglich um 3,3 Prozent erhöht. Dieser Wert wird sich in den nächsten Monaten nicht spürbar erhöhen, rechnet doch das Bundesamt für Statistik (BFS) nach den neusten Prognosen (vgl. [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch)) mit einem Anstieg des Landesindex der Konsumentenpreise im Jahre 2005 um insgesamt 1,2 Prozent (2006 1,2 bis 1,3 Prozent).

### 1.3. Änderungsbedarf aufgrund kantonsrätlicher Aufträge

Auf kantonaler Ebene sind verschiedene parlamentarische Vorstösse gutgeheissen worden, welche die anstehende Gesetzesrevision mitbestimmen. Die Regierung erfüllt mit diesem Erlass folgende Motionsaufträge:

- Motion Graf Frei-Diepoldsau «Einführung einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft» (42.01.13): «Die Regierung wird eingeladen, im Zug der bundesrechtlichen Einführung einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft gleichgeschlechtliche Paare, soweit in der kantonalen Gesetzgebung möglich, mit Ehepaaren gleichzustellen.» Die eingetragene, gleichgeschlechtliche Partnerschaft ist mit der Referendumsabstimmung vom 5. Juni 2005 vom Volk gutgeheissen worden. Sie erfährt nun, im Unterschied zu kantonalen Versuchslösungen wie etwa im Kanton Zürich, eine gesamtschweizerisch einheitliche Rechtsgrundlage im Zivil- und auch im Steuerrecht. Die Harmonisierungsbestimmungen werden ins kantonale Steuerrecht integriert. Siehe Ziff. 2.2.
- Motion Gutmann-St.Gallen / Schlegel-Grabs / Brander-Wattwil / Denoth-St.Gallen betreffend Steuerharmonisierung und Leistungsbesteuerung aus Todesfallrisikopolicen (42.04.25): «Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, worin das kantonale Steuergesetz (StG) so revidiert wird, dass Kapitalabfindungen mit Vorsorgecharakter nach Art. 52 StG angemessen besteuert werden und die Besteuerung insbesondere dem Gedanken der Familienvorsorge Rechnung trägt. Ausserdem soll wegen des Steuerwettbewerbs auf die Höhe der Besteuerung in anderen Kantonen Rücksicht genommen werden.» Die Regierung kann bestimmte Versicherungsleistungen aus rechtlichen Gründen steuerlich nicht privilegieren. Sie trägt den Anliegen der Motionäre aber durch eine gemässigte Besteuerung aller Vorsorgekapitaleistungen weitgehend Rechnung. Siehe Ziff. 2.3.2. und 2.3.3.
- Motion Trunz-Oberuzwil / Huser-Wagen / Güntzel-St.Gallen betreffend Ermässigung des steuerbaren Eigenmietwerts (42.04.27): «Art. 34 Abs. 3 Steuergesetz wird wie folgt geändert: «Der steuerbare Eigenmietwert des Eigenheims, das der Steuerpflichtige an seinem Wohnsitz dauernd selbst bewohnt, beträgt höchstens 70 Prozent des Mietwerts gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung.»» Der Motionsauftrag ist grundsätzlich verbindlich. Dennoch unterbreitet die Regierung aus fiskalischen und steuerpolitischen Gründen einen einschränkenden Antrag. Siehe Ziff. 2.5.

Die Motion der CVP- und der SP-Fraktion «Steuern: Gezielte Entlastungen realisieren!» vom 8. Mai 2001 (42.01.09) wandelte der Kantonsrat am 22. September 2003 in ein Postulat (43.03.10) mit folgendem Wortlaut um: «Die Regierung wird eingeladen, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entwicklung wie auch der neuen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen eine vergleichende Beurteilung der Steuerbelastung namentlich der Familien, Einelternfamilien und Alleinstehenden vorzunehmen, über die Ergebnisse dieser Überprüfung Bericht zu erstatten sowie im Bedarfsfall Antrag auf Anpassung des Steuergesetzes zu stellen.» Im Rahmen des II. Nachtragsgesetzes könnte dieses Postulat nur behandelt werden, wenn auf Bundesebene die Familienbesteuerung reformiert wird oder das Bundesgericht vorgängig in Sa-

chen Einelternfamilie die steuerlichen Weichen neu stellt. Weder das Eine noch das Andere ist bis heute der Fall. Wie es auf eidgenössischer Ebene in der Ehegatten- und Familienbesteuerung weiter geht, wird sich – wie erwähnt – erst zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden. Die Einelternfamilie wird im Kanton St.Gallen den Ehegatten insofern nicht gleichgestellt, als sie nicht zum Vollsplittingtarif besteuert wird. Ob dies bundesrechtswidrig ist, hat das Bundesgericht zu entscheiden. Das kantonale Steueramt hat gegen einen gutheissenden Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 6. Juli 2004 (StE 2004 B 29.3 Nr. 24) Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben. Der noch ausstehende Entscheid des Bundesgerichts betreffend die tarifliche Gleichbehandlung von Ein- und Zweielternfamilien wird für die st.gallische Steuergesetzgebung und darüber hinaus für die Familienbesteuerung in der ganzen Schweiz von enormer Tragweite sein. Siehe Ziff. 2.1.1.

Die Regierung kann im Weiteren bezüglich der erwerbstätigen Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen mit der vorliegenden Reform ein Versprechen einlösen. In ihrem Bericht «working poor» vom 21. Dezember 1999 (40.99.03) stellte sie eine Prüfung weiterer steuerlicher Entlastungen von working poor-Haushalten bei künftigen Steuergesetzrevisionen in Aussicht. Die nachstehenden Vorschläge zu Steuertarif und Abzügen begünstigen einkommensschwache Personen und Haushalte. Siehe Ziff. 2.1. und 2.3.1.

## **1.4. Finanzpolitische Rahmenbedingungen**

### *1.4.1. Finanzleitbild-Ziele*

Mit dem Finanzleitbild vom 15. Januar 2002 hat die Regierung die Ziele definiert, die bei der Festlegung finanzpolitischer Entscheide Richtschnur sein sollen. Es gelten folgende übergeordnete Ziele:

- Bereitstellung eines bedarfsgerechten, im interkantonalen Vergleich konkurrenzfähigen staatlichen Leistungsangebotes;
- Sicherstellung gerechter, wachstumsfördernder und konkurrenzfähiger Rahmenbedingungen auf der Finanzierungsseite des Staates;
- Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Staates;
- Sicherstellung einer zweckmässigen Aufgabenteilung zwischen den Gemeinwesen.

Das Postulat der Sicherstellung gerechter, wachstumsfördernder und konkurrenzfähiger Rahmenbedingungen auf der Finanzierungsseite des Staates wird im Finanzleitbild durch fünf Ziele der Einnahmenpolitik weiter konkretisiert. Diese Ziele der Einnahmenpolitik lauten:

- Die Steuerquote des Kantons steigt nicht weiter an; mittelfristig wird eine Senkung angestrebt (Z21);
- Der Kanton weist im interkantonalen Vergleich eine konkurrenzfähige Steuerbelastung aus (sowohl für natürliche Personen als auch für Unternehmungen) (Z22);
- Die Steuerbelastung wird gerecht auf die Steuerpflichtigen verteilt. Es sind die Prinzipien der Allgemeinheit, Gleichmässigkeit und Verhältnismässigkeit der Besteuerung zu beachten (Z23);
- Soweit nicht Gründe der sozialen Gerechtigkeit oder ausdrücklicher staatlicher Förderungsziele dagegen sprechen, werden spezifische Nutzniesser oder Verursacher staatlicher Leistungen zur Finanzierung beigezogen (Z24);
- Allgemeine Einnahmen werden nicht zweckgebunden (Z25).

Im Lichte einer Revision des Steuergesetzes sind die drei erstgenannten Ziele (Z21 bis Z23) von besonderer Relevanz. Dazu ergeben sich folgende Bemerkungen:

Zu Z21 (Steuerquote): Es versteht sich, dass die Steuerquote, gemessen an den Fiskaleinnahmen des Kantons in Relation zum kantonalen Volkseinkommen (Sozialprodukt), von Jahr zu Jahr leicht schwankt. Will man den mittelfristigen Entwicklungstrend eruieren, empfiehlt sich

die Abstützung auf das gleitende 5-Jahres-Mittel. Im 5-Jahres-Mittel zeigt sich seit Mitte der Neunzigerjahre ein leicht steigender Trend der Steuerquote des Kantons. Sie stieg in dieser Phase von rund 7,0 auf heute rund 7,4 Prozent. Die Zunahme ist zwar moderat und die mit dem Finanzleitbild ins Auge gefasste Limite von höchstens 7,5 Prozent wurde nie überschritten. Will das Ziel der Stabilisierung und erst recht jenes der mittelfristigen Senkung erreicht werden, besteht trotzdem Handlungsbedarf für steuerliche Entlastungen.

Zu Z22 (Konkurrenzfähigkeit der Steuerbelastung): Das Ziel einer im interkantonalen Vergleich vorteilhaften Steuerbelastung konnte in den letzten Jahren nicht mehr eingehalten werden. Wie unter Ziff. 1.2. vorstehend aufgezeigt, verlor der Kanton St.Gallen in jüngster Zeit sowohl bezüglich der Belastung der natürlichen Personen als auch bezüglich derjenigen der juristischen Personen spürbar an Terrain. Auch im Lichte der Zielsetzung der Erhaltung einer konkurrenzfähigen Steuerbelastung besteht somit dringender Handlungsbedarf. Dies gilt um so mehr, als Steuergesetzesrevisionen und anderweitige steuerliche Entlastungen auch bei andern Kantonen zur Diskussion stehen.

Zu Z23 (Steuergerechtigkeit): Im Rahmen der verfassungsmässigen Grundsätze der Allgemeinheit, Gleichmässigkeit und Verhältnismässigkeit der Besteuerung obliegt es der Politik, festzulegen, welche Verteilung der Steuerlast auf die verschiedenen Gruppen der Steuerpflichtigen als gerecht angesehen wird. Mit der Totalrevision 1999 hat der st.gallische Gesetzgeber eine Neujustierung der Tarifordnung vorgenommen. Diese darf grundsätzlich immer noch als sachgerecht beurteilt werden. Trotzdem ergeben sich aufgrund der Erfahrungen und im Lichte des interkantonalen Belastungsvergleichs Ansatzpunkte für gezielte Anpassungen.

#### 1.4.2. *Finanzieller Handlungsspielraum*

Steuerliche Entlastungen kosten Geld; Kanton und Gemeinden verlieren Erträge. Da stellt sich die Frage, ob man sich das leisten kann. Wie gross der diesbezügliche Spielraum ist, hängt davon ab, wie sich die Ausgaben und Einnahmen des Staates inskünftig entwickeln. Die Entwicklung der Einnahmen wiederum wird direkt beeinflusst von der Höhe des Wirtschaftswachstums. Letztlich sind es aber nicht nur die Erträge, sondern auch die Ausgaben, deren Entwicklung sich am Wirtschaftswachstum zu orientieren hat. Ist dies nicht der Fall, nimmt die Staatsquote laufend zu. Das gilt es jedoch zu verhindern, will das Ziel einer Stabilisierung der Staatsquote, das sich die Regierung mit dem Finanzleitbild vom Januar 2002 gesetzt hat (Z12), eingehalten werden. In den letzten Jahren ist dies gelungen. Seit dem Jahr 2000 verharrt das gleitende 5-Jahres-Mittel der Staatsquote des Kantons erfreulicherweise auf einem konstanten Niveau von rund 13,7 Prozent (Ausgaben des Kantons in Relation zum kantonalen Volkseinkommen bzw. Sozialprodukt); es konnte im Jahr 2004 sogar leicht gesenkt werden.

Die Vorgabe einer nicht weiter steigenden Staatsquote soll auch weiterhin Gültigkeit haben. Somit sind Mehrausgaben zulässig, solange sie sich im Rahmen des Wirtschaftswachstums bewegen. Fallen jedoch zusätzliche Erträge an, die über das wirtschaftliche Wachstum hinaus gehen, oder ergeben sich exogen bedingte Entlastungen auf der Ausgabenseite des Kantons Haushalts, so sollen diese Spielräume nicht für zusätzliche Mehrausgaben, sondern für steuerliche Entlastungen genutzt werden. Nur so lassen sich die Ziele des Finanzleitbildes einhalten. Die gleichen Überlegungen gelten auch in Bezug auf die Gemeinden.

Ausserordentliche Erträge oder ausgabenseitige Entlastungen sind für den kantonalen Finanzhaushalt unter zwei Titeln absehbar: Zum einen handelt es sich hierbei um den Kantonsanteil an den Erlösen aus dem Verkauf der Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank, zum andern um die Entlastung, die der Kanton St.Gallen per Saldo aus der Neuordnung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) erfahren wird. Werden die Anträge der Regierung in Sachen Verwendung des Kantonsanteils an den Nationalbank-Goldreserven auch in zweiter Lesung gutgeheissen, stehen während der nächsten 30 Jahre aus der Nutzung des besonderen Eigenkapitals zusätzliche Erträge von gut 20 Mio. Franken je Jahr zur Verfügung. Durch Verwendung eines Teils der Erlöse aus den Goldreser-

ven für ausserordentliche Abschreibungen (Schuldentilgung) wird überdies die Belastung der laufenden Rechnung durch Abschreibungsquoten reduziert. Die diesbezügliche Entlastung beträgt im ersten Jahr (2006) rund 30 Mio. Franken, nimmt in der Folge dann allerdings kontinuierlich ab. Grundsätzlich ergibt sich aus dem Vermögenszufluss aus der Ausschüttung der Nationalbank-Goldreserven für den Kanton zusätzlich auch noch ein Zinsvorteil. Dieser wird jedoch neutralisiert durch den Wegfall der bisherigen besonderen Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank, die für den Kanton St.Gallen rund 16 Mio. Franken ausmachte. Insgesamt ergibt sich aus dem Kantonsanteil am Erlös aus dem Verkauf der Goldreserven inskünftig somit ein zusätzlicher finanzieller Spielraum von durchschnittlich 35 Mio. Franken je Jahr (kurzfristig 50 Mio. Franken, längerfristig noch 20 Mio. Franken).

Aus der NFA darf der Kanton St.Gallen «unter dem Strich» eine nachhaltige Entlastung von rund 50 Mio. Franken erwarten. Hievon werden zu einem Teil auch die Gemeinden profitieren. Wie gross die Entlastungsanteile für den Kanton und die Gemeinden sein werden, wird von der konkreten Ausgestaltung der Anschlussgesetzgebung zur innerkantonalen Umsetzung der NFA abhängen. In der Annahme, dass der Anteil des Kantons 60 bis 80 Prozent ausmachen wird, resultiert für ihn eine Entlastung von 30 bis 40 Mio. Franken je Jahr. Zusammen mit den durchschnittlich 35 Mio. Franken aus dem Kantonsanteil aus den Goldreserven ergibt sich ein finanzieller Spielraum von 65 bis 75 Mio. Franken, der für steuerliche Entlastungen im Rahmen der Steuergesetzesrevision genutzt werden kann. Soweit aus der Steuergesetzesrevision eine weitergehende Belastung des kantonalen Finanzhaushalts resultiert, ist diese im Rahmen der ordentlichen Finanzplanung und Budgetierung aufzufangen.

Abhängig vom Anteil der Entlastungen für die natürlichen Personen einerseits und für die juristischen Personen im Rahmen der Unternehmungsbesteuerung andererseits wirken sich die Steuerausfälle einer Steuergesetzesrevision in unterschiedlichem Ausmass auch auf die Erträge der Gemeinden aus. Wie vom Kanton muss auch von den Gemeinden erwartet werden können, dass sie gewisse Ertragsausfälle, die aus der Steuergesetzesrevision resultieren, im Rahmen der ordentlichen Finanzplanung und Budgetierung aufzufangen in der Lage sind. Immerhin zeigen die Rechnungsabschlüsse der Gemeinden der letzten Jahre, dass ihre Haushaltssituation insgesamt recht stabil ist. Überdies werden die Gemeinden ebenfalls von den Entlastungen profitieren, die sich aus der NFA ergeben. Zu berücksichtigen ist sodann, dass ein gewisser Anteil mittelbar ebenfalls vom Kanton, nämlich über den Finanzausgleich, zu tragen sein wird.

## **1.5. Vernehmlassung**

### *1.5.1. Ergebnisse der Vernehmlassung*

In einer breit angelegten Vernehmlassung hatten die im Kantonsrat vertretenen Parteien und verschiedene Verbände die Möglichkeit, zur vorgesehenen Steuergesetzesrevision Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassung erfolgte im Rahmen der konferenziellen Anhörung. Mit Ausnahme des Kantonalen Gewerkschaftsbundes St.Gallen und der RegioStadt-Liste nahmen alle Eingeladenen an den entsprechenden Hearings teil, nämlich:

- die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP);
- der Hauseigentümerverband des Kantons St.Gallen (HEV);
- der Mieterinnen- und Mieterverband St.Gallen/Thurgau (MV);
- der Kantonal St.Gallische Gewerbeverband (GV);
- die Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell (IHK);
- CVP, FDP, SVP, SP, Grüne und EVP.

Einige reichten nach den Hearings noch schriftliche Stellungnahmen ein.

Von den bürgerlichen Parteien (CVP, FDP und SVP) wird die Stossrichtung der Vorlage grundsätzlich begrüsst. Während die CVP insbesondere die geplanten Änderungen bei der Familienbesteuerung als positiv hervorhebt, fragt sich andererseits die FDP, warum nicht ausschliesslich

eine Unternehmenssteuerreform durchgeführt werde, da nach ihrer Ansicht bei der Familienbesteuerung kein Handlungsbedarf besteht. Die SVP tritt für Steuersenkungen ein und hält auch eine Steuerfussenkung von 5 Prozent für angezeigt. Demgegenüber beurteilt die SP die Vorlage grundsätzlich negativ, und zwar mit der Begründung, der Steuerwettbewerb unter den Kantonen bringe nur noch Nachteile. Die Grünen und die EVP halten die Verteilung der Steuerausfälle für unausgewogen.

Die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), der Kantonal St.Gallische Gewerbeverband (GV) und die Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell (IHK) finden die Stossrichtung der Gesetzesrevision ebenfalls richtig. Die VSGP setzt sich jedoch dafür ein, dass die Steuerausfälle bei den politischen Gemeinden vollumfänglich kompensiert werden, da der vorgesehene Ausfall nicht verkräftbar sei. Falls die volle Kompensation nicht vorgenommen werde, so verlangt die VSGP eine Reduktion des Staatssteuerfusses. Ausserdem erachtet die VSGP die Beibehaltung des Skontos, d.h. die Vergütung für die vorzeitige Bezahlung der gesamten Einkommens- und Vermögenssteuern, als sinnvoll und wünscht zudem die Schaffung einer Rechtsgrundlage, um die Bezahlung auch vorläufiger Rechnungen im Einzelfall betriebsrechtlich durchsetzen zu können. Demgegenüber verwirft sie die von der Regierung in Aussicht gestellte Prüfung, den Kantonssteuerfuss in die Ausgangslage von 100 Prozent zurück zu setzen, unter Sicherstellung des bisherigen Steueraufkommens. Dies wäre gemäss der VSGP eine unnötige Übung mit nicht absehbaren Konsequenzen. Der Mieterinnen- und Mieterverband St.Gallen/Thurgau (MV) ist mit der Gesetzesrevision generell nicht einverstanden, da sie sich vorwiegend zu Lasten der wenig Begüterten auswirke. In einer kurzen schriftlichen Stellungnahme äussert sich auch der Kantonale Gewerkschaftsbund St.Gallen negativ zur Vorlage, da sie einseitig Entlastungen bringe.

Im Folgenden werden die verschiedenen Auffassungen der Hearing-Teilnehmer bezüglich der einzelnen Revisionsschwerpunkte dargestellt.

– *Entlastungen für Familien*

VSGP, CVP und EVP begrüssen die Erhöhung der Kinderabzüge. Die SP spricht sich dafür aus, dass der Kinderabzug vom Steuerbetrag statt von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden soll. Beim Kinderbetreuungskostenabzug wünscht die VSGP, dass dieser generell bei Drittkosten zuzulassen sei; die Abzugsfähigkeit auf Erwerbstätige und Erwerbsunfähige einzuschränken, sei nicht sinnvoll.

– *Reduktion der tarifarischen Belastung*

Die FDP ist kritisch eingestellt hinsichtlich der Tarifkorrektur im unteren Bereich. Demgegenüber setzt sich die SP für eine Entlastung von Personen mit tiefem Einkommen ein.

Bei der Tarifkorrektur im oberen Bereich begrüsst die SVP eine Degression. EVP und GV bemängeln, dass Reiche entlastet werden, der Mittelstand jedoch nicht. Nach Ansicht der FDP und der IHK kann man auf die Top-Degression verzichten. SP, Grüne und MV lehnen sie prinzipiell ab.

– *Halbsatzverfahren für Dividenden*

IHK und GV begrüssen diese Neuerung ausdrücklich. Unternehmer müssten entlastet werden und die wirtschaftliche Doppelbelastung sei zu senken.

– *Eigenmietwert*

HEV, FDP, CVP und SVP fordern einen steuerbaren Mietwert von 70 Prozent des Mietwertes und ohne Limitierung, da der Kanton St.Gallen im interkantonalen Vergleich schlecht dastehe. Falls man jedoch eine Limitierung vorsehen wolle, so müsste gemäss HEV diese höher angesetzt werden, z.B. bei einer Reduktion von Fr. 9'000, was einem Eigenmietwert von Fr. 30'000 entspricht. Für eine Reduktion des steuerbaren Eigenmietwertes spricht sich auch der GV aus. Der MV und die SP lehnen demgegenüber eine Reduktion des steuerbaren Eigenmietwertes ab, allenfalls könnte man sich gemäss MV mit

einer Ermässigung von maximal Fr. 6'000 einverstanden erklären. Die Grünen erachten eine Limitierung der Reduktion bei Fr. 8'000 als sinnvoll.

- *Reduktion der Vermögenssteuer*  
Die IHK wünscht eine Senkung der Vermögenssteuer.
- *Gewinn- und Kapitalsteuern*  
Die IHK fordert einen proportionalen Gewinnsteuersatz von 4 Prozent, damit alle Unternehmen entlastet und Arbeitsplätze geschaffen werden. Begrüsst wird auch eine Reduktion der Kapitalsteuer und die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer. Die IHK verlangt ausserdem eine Reduktion der Minimalsteuer auf Grundstücken. Die SP befürwortet bei den juristischen Personen einen proportionalen Steuersatz, lehnt aber die vorgeschlagene Höhe von 4,5 Prozent ab. Auch will die SP keine Änderung beim Bezug der Kapitalsteuer, da damit nur nochmals ein Jahresbetrag verschenkt werde. Die Grünen befürworten eine Senkung der Kapitalsteuer, möchten jedoch die bisherige Regelung des Gewinnsteuersatzes beibehalten.

### 1.5.2. *Folgerungen der Regierung*

Die Ergebnisse der Vernehmlassung bestätigen insgesamt die von der Regierung gewählten Schwerpunkte zur Verbesserung der Standortattraktivität des Kantons St.Gallen. Deshalb wird an der Stossrichtung der Gesetzesvorlage festgehalten.

Damit die Revision noch ausgewogener wird, sollen unter Berücksichtigung der im Rahmen der Vernehmlassung geäusserten Stellungnahmen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage folgende Korrekturen vorgenommen werden:

- *Reduktion der tarifarischen Belastung für hohe Einkommen*  
Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass bei den Einkommenssteuern die vorgesehene Entlastung im oberen Bereich (Top-Degression) mehrheitlich nicht als sinnvoll erachtet wird bzw. mehrheitlich auf starken Widerstand stösst. Sie soll deshalb nicht eingeführt werden.
- *Eigenmietwert*  
Beim Eigenmietwert fühlt sich die Regierung in ihrer ursprünglichen Auffassung bestätigt, dass zwar der steuerbare Eigenmietwert reduziert werden soll, jedoch eine Limitierung angebracht ist. Aus diesem Grund schlägt die Regierung in der vorliegenden Botschaft eine Herabsetzung des Mietwertes um 30 Prozent, höchstens jedoch um Fr. 8'000 vor. Einerseits ist nämlich darauf zu achten, dass die Gleichbehandlung von Grundeigentümern und Mietern gewährleistet bleibt, andererseits hätte eine Reduktion des Mietwertes ohne Limitierung zu grosse Steuerausfälle auch für die politischen Gemeinden zur Folge.
- *Reduktion der Vermögenssteuer*  
Bei der Vermögenssteuer ist eine Reduktion angebracht, da der Kanton St.Gallen im Vergleich zu den Nachbarkantonen eine eher hohe Belastung kennt. Im Sinne eines ersten Schrittes soll die Vermögenssteuer deshalb um 5 Prozent gesenkt werden.
- *Gewinn- und Kapitalsteuern*  
Bei den juristischen Personen will die Regierung zur Verbesserung der Standortattraktivität des Kantons St.Gallen am vorgeschlagenen proportionalen Gewinnsteuersatz von 4,5 Prozent festhalten. Andererseits sind bei der Kapitalsteuer Abstriche vorzunehmen. Letzteres insbesondere deshalb, damit die Steuerausfälle auf ein verkraftbares Mass reduziert werden können. Aus diesem Grund sollen vorerst nur die Holding- und Domizilgesellschaften in den Genuss einer Reduktion der Kapitalsteuer gelangen, nicht jedoch auch die anderen juristischen Personen. Verzichtet werden soll vorläufig auch auf die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer und auf die Umstellung beim Bezug der Kapitalsteuer.

– *Besondere Begehren aus Sicht der Gemeinden*

Die Forderung der VSGP nach Kompensation der Ausfälle für die politischen Gemeinden ist nach Auffassung der Regierung teilweise gerechtfertigt. Sie schlägt deshalb Kompensationsmassnahmen vor, welche die Ausfälle im Ausmass von über 30 Mio. Franken ausgleichen sollen. Zum einen soll der Anteil der politischen Gemeinden an den festen Zuschlägen zu den Gewinn- und Kapitalsteuern und zu den Minimalsteuern auf Grundstücken wieder erhöht werden. Zum anderen soll der Anteil der Gemeinden an den Kosten der Ergänzungsleistungen gesenkt werden. Dementsprechend erhöht sich jedoch der Ausfall für den Kanton, der durch einzelne Abstriche bei den Änderungsvorschlägen, wie in den vorstehenden Ziffern aufgezeigt, auf ein vertretbares Mass zu reduzieren ist.

Den Verzicht auf den Skonto bei vorzeitiger Bezahlung der Einkommens- und Vermögenssteuern erachtet die Regierung aus grundsätzlichen Überlegungen weiterhin als begründet. Demgegenüber ist sie bereit, die Schaffung einer Rechtsgrundlage zu beantragen, die unter bestimmten Voraussetzungen die Ausgestaltung einer vorläufigen Rechnung als anfechtbare und damit auch als vollstreckbare Verfügung zulässt. Schliesslich will die Regierung von einem Antrag absehen, den Steuertarif so zu ändern, dass der Kantonssteuereffuss auf 100 Prozent zurückgesetzt werden kann.

## **2. Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen**

### **2.1. Entlastungen für Familien**

#### *2.1.1. System der Familienbesteuerung*

Am 16. Mai 2004 hat das Schweizer Volk das Steuerpaket 2001 abgelehnt. Ein Teil des Steuerpakets bestand aus der Neuordnung der Familienbesteuerung. Bei Annahme der Vorlage wären in diesem Bereich für unseren Kanton die folgenden Auswirkungen eingetreten: Abzug einer Krankenkassenpauschale für die Grundversicherung, allgemeiner Kinderbetreuungsabzug und Streichung des Doppelverdienerabzuges. Nach der Ablehnung des Steuerpakets verbleiben den Kantonen zur Entlastung der Familien im Wesentlichen nur die Erhöhung des Kinderabzugs und des Kinderbetreuungsabzuges. Für eine grundlegende Neugestaltung der Familienbesteuerung müsste auf Bundesebene der erste Schritt getan werden. Bis wann eine neue Ordnung für die Ehegatten- und Familienbesteuerung realisiert werden könnte, ist derzeit noch völlig offen. Wie bereits unter Ziff. 1.1. ausgeführt, will der Bundesrat in einem ersten Schritt vorerst im Sinne einer Sofortmassnahme die Benachteiligung der Zweiverdienerhepaare gegenüber gleichsitierten Konkubinatspaaren mildern. Erst in einem zweiten Schritt, der zeitlich überhaupt noch nicht feststeht, sollen sodann der grundlegende Systemscheid zwischen Individualbesteuerung und Splitting (mit Ehepaarbesteuerung) gefällt und die übrigen Mängel in der Familienbesteuerung gelöst werden. Ob es sachlich sinnvoll und rechtlich wünschbar ist, dass – wie nun in der am 29. September 2005 in die Vernehmlassung gegebenen Vorlage des Bundesrates zu Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung vorgeschlagen – mit einer steuerlichen Begünstigung der Doppelverdienerhe der Weg zur Individualbesteuerung bereitet wird, muss – zumindest aus Sicht der Kantone – bezweifelt werden, zumal damit neu eine Ungleichbehandlung von Ein- und Zweiverdienerhepaaren geschaffen würde, die ihrerseits Fragen der Verfassungskonformität aufwirft. Trotz steigender Sympathien für die Individualbesteuerung in den eidgenössischen Räten gehen in der Grundsatzfrage die politischen Meinungen nach wie vor weit auseinander. Ein Systemwechsel wäre in jedem Fall sehr komplex und würde mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Nach Auffassung des Bundesrates sind deshalb vorgängig verschiedene Grundsatzentscheide zu treffen. Zur Individualbesteuerung liegt ein umfassender Bericht der Eidgenössischen Steuerverwaltung vor, der in Nachachtung des von Ständerat H. Lauri in der Herbstsession 2002 eingereichten Postulates erarbeitet und vom Bundesrat im Dezember 2004 verabschiedet wurde. Was die Möglichkeit einer Einführung der Individualbesteuerung betrifft, enthält dieser Bericht als wesentliche Erkenntnis, dass der Wechsel zu einem solchen Besteuerungssystem unabhängig von der konkreten Ausgestaltung kurzfristig nicht realisierbar ist. Sodann wäre mit einem administrativen

Mehraufwand von 30 Prozent bis 50 Prozent zu rechnen. Dargestellt werden im Bericht konkret drei Modelle. Aufgezeigt werden im Weiteren die Auswirkungen auf die Verwaltung und die Volkswirtschaft. Bei möglichen Massnahmen zur Kinder- und Familienförderung erachtet es der Bundesrat ebenfalls als notwendig, vorerst ganz allgemein zu prüfen, wie familienpolitischen Anliegen Rechnung getragen werden soll (Kinderabzüge, Kinderzulagen, Ergänzungsleistungen für Familien, Krankenversicherungsprämien). Angesichts dieser Ausgangslage ist auf Harmonisierungsebene kurzfristig nicht mit Änderungen zu rechnen, weil sie den bestehenden finanzpolitischen Spielraum für grundlegende Reformen einschränken würden.

Unter diesen Umständen ist zurzeit auch auf kantonaler Ebene eine grundlegende Änderung des Besteuerungssystems mit einer Neuordnung der Belastungen für Alleinstehende, Alleinerziehende, Konkubinatspaare und Ehepaare ausgeschlossen. Aus diesem Grund wird auch die gesetzgeberische Antwort auf die

- Interpellation der CVP-Fraktion vom 7. Mai 2001 «Familienentlastung auch für Einelternfamilien?» (51.01.21) und die
- Interpellation Möckli-Rorschach vom 7. Mai 2001 «Steuerliche Gleichbehandlung von Einelternfamilien» (51.01.27)

weiterhin auf sich warten lassen. In Sachen Einelternbesteuerung ist – wie bereits erwähnt (siehe vorne Ziff. 1.3.) - eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Kantons St.Gallen beim Bundesgericht hängig. Sollte wider Erwarten die geltende Besteuerungsordnung für harmonisierungswidrig erklärt werden, wäre die Besteuerung der Einelternfamilie umgehend neu zu regeln. Die Beschwerde ist seit dem 26. August 2004 hängig. Der Entscheid wird de lege lata et ferenda von weiten Kreisen mit Spannung erwartet – einen Verhandlungstermin hat das Bundesgericht indessen bis heute noch nicht festgelegt.

### 2.1.2. *Kinderabzug*

Die Familien – ob nun Zweieltern- oder Einelternfamilien – können vorerst nur mit tarifarischen Mitteln oder kinderrelevanten Abzügen entlastet werden. Mit dem Kinderabzug wird die subjektive Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen, die Kinderkosten zu tragen haben, berücksichtigt. Damit Familien mit Kindern stärker nach Massgabe ihrer tatsächlichen subjektiven Leistungsfähigkeit besteuert werden, ist eine deutliche Erhöhung der Kinderabzüge vorgesehen. An der Unterscheidung «vor Schule, in Ausbildung zu Hause, in Ausbildung auswärts» wird grundsätzlich festgehalten. Die Abzüge der ersten beiden Stufen werden um je Fr. 1'000.– erhöht. Für Kinder, die sich zu Ausbildungszwecken ständig auswärts aufhalten, soll der Abzug dagegen um Fr. 2'000.– erhöht werden, um den entsprechenden Kosten, die erfahrungsgemäss stärker ins Gewicht fallen (Universität, Hochschule), noch besser Rechnung zu tragen. Auf der Basis des Jahres 2005 würde St.Gallen damit zu den Kantonen mit den höchsten Kinderabzügen gehören (Beilagen, Tabelle 3). Nach den laufenden Gesetzesrevisionen in zahlreichen anderen Kantonen wird unser Kanton schliesslich immer noch im vorderen Mittelfeld liegen. Die Ertragsausfälle werden auf etwa Fr. 7'500'000.– einfache Steuer geschätzt.

### 2.1.3. *Kinderbetreuungskostenabzug*

Die Kinderbetreuung durch Drittpersonen wird im geltenden Recht mit einem Sozialabzug berücksichtigt. Vom Reineinkommen können höchstens Fr. 2'000.– für jedes Kind unter 15 Jahren abgezogen werden, soweit Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen und bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (beide Eltern erwerbstätig, ein Elternteil arbeitsunfähig, alleinerziehend; Art. 48 Abs. 1 Bst. b StG). Sozialabzüge sind stichtagsabhängige, betragsmässig in der Regel fixe Abzüge, mit denen für einen typisierten Fall (z.B. Kinder) der eingeschränkten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung getragen wird. Sie bilden funktional einen Bestandteil der Tarifordnung, weshalb ihre Ausgestaltung von den Vorgaben der Steuerharmonisierung nicht betroffen ist. Als Sozialabzug darf der Kinderbetreuungsabzug grundsätzlich nicht nach Massgabe der im Einzelfall anfallenden Kosten ausgestaltet werden, sondern ist nach bestimmten persönlichen Verhältnissen – ungeachtet der konkreten Betreuungsform und des tatsächlichen Betreuungsaufwandes – zu pauschalieren. Diese steuerliche Gleichstellung ohne Rücksicht auf die Höhe der getragenen Aufwendungen vermag angesichts der sehr un-



terschiedlichen Betreuungskosten nicht zu befriedigen. Da in der Regel bereits die Tarifierung in den Kinderbetreuungsstätten am steuerbaren Einkommen Mass nimmt, muss eine weitere Umverteilung auf steuerlicher Ebene von den betroffenen Eltern geradezu als Strafe empfunden werden.

Ein Abzug der tatsächlichen Kosten (mit oberer Begrenzung) könnte indessen über einen allgemeinen Abzug realisiert werden. Allgemeine oder anorganische Abzüge berücksichtigen Kosten, die für die Einkommenserzielung nicht unbedingt kausal sein müssen, die aber der Gesetzgeber aus bestimmten ausserfiskalischen Gründen bei der Bemessung des steuerbaren Einkommens trotzdem anrechnen will. Die allgemeinen Abzüge werden im StHG abschliessend aufgezählt (Art. 9 StHG). Für Kinderbetreuung war ursprünglich kein Abzug vorgesehen, weshalb das geltende Recht hiefür einen Sozialabzug kennt. Durch das Vereinfachungsgesetz (Bundesgesetz zur Koordination und Vereinfachung der Veranlagungsverfahren für die direkten Steuern im interkantonalen Verhältnis; AS 2001, 1050) ist jedoch dem StHG eine Schlussbestimmung angefügt worden, nach der die Kantone – wenigstens vorläufig – einen allgemeinen Abzug für Kinderbetreuungskosten vorsehen können. Bis zur Inkraftsetzung der Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung können diese einen Abzug von den steuerbaren Einkünften für die während der Erwerbstätigkeit der Eltern entstehenden Kinderbetreuungskosten gewähren (Art. 72c StHG). Dieser Kostenabzug war im Steuerpaket 2001 unbestritten und er wird auch in einer Zweitaufgabe der Familiensteuerreform vom Grundsatz her zweifellos unbestritten bleiben. Die Regierung hält es daher prospektiv für vertretbar, den bisherigen Sozialabzug (vom Reineinkommen) in einen allgemeinen Abzug (von den steuerbaren Einkünften) umzuwandeln. Vorgeschlagen wird ausserdem eine deutliche Erhöhung des bisherigen Höchstabzuges auf Fr. 5'000.–. Mit dieser Erhöhung wird der Kanton St.Gallen beim Inkrafttreten voraussichtlich im Mittelfeld der Kantone Platz nehmen (Beilagen, Tabelle 4). Nicht durchführbar ist hingegen der Vorschlag der VSGP, den Abzug generell bei Drittkosten zuzulassen (vgl. Ziff. 1.5.1.). Das Bundesrecht setzt nämlich eine Erwerbstätigkeit der Eltern voraus (Art. 72c StHG). Dies ist auch steuersystematisch richtig. Die Ertragsausfälle können auf Fr. 1'500'000.– einfache Steuer geschätzt werden.

## **2.2. Eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaften / Umsetzung**

Nach geltendem Recht werden gleichgeschlechtliche Paare steuerlich sowohl im Bund (DBG) als auch im Kanton (StG) wie Alleinstehende behandelt.

In der Volksabstimmung vom 5. Juni 2005 wurde das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) angenommen. Es tritt voraussichtlich am 1. Januar 2007 in Kraft. Aufgrund der Erfahrungen aus dem Ausland ist aber damit zu rechnen, dass die Zahl der eingetragenen Partnerschaften recht klein sein wird. Man rechnet in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des Partnerschaftsgesetzes mit etwa 400 – 700 Eintragungen in der Schweiz (vgl. Botschaft vom 29. November 2002, BBl 2003, 1288 ff.). Personen, die künftig unter dem Zivilstand «in eingetragener Partnerschaft» leben, müssen – wie Ehegatten – aufeinander Rücksicht nehmen und gemeinsam für den Unterhalt ihrer Gemeinschaft sorgen (Art. 12 und 13 PartG). Sie werden zudem in anderen wichtigen Bereichen, wie z.B. dem Erbrecht, den Sozialversicherungen und der beruflichen Vorsorge die gleichen Rechte und Pflichten haben wie Ehepaare. Eine Gleichbehandlung von Ehepaaren und eingetragenen gleichgeschlechtlichen Paaren erfolgt auch im Bereich der Steuern (vgl. Botschaft a.a.O. 1326 ff. und 1364). Im Anhang zum PartG ist deshalb eine entsprechende Änderung des DBG und des StHG aufgeführt.

Gesetzestechisch werden wegen des PartG in DBG und StHG nicht alle Normen, die Ehegatten betreffen, einzeln revidiert. Vielmehr wird neu eine allgemeine Verweisnorm vorgesehen, wonach die Stellung eingetragener Partnerinnen und Partner derjenigen von Ehegatten entspricht. Lediglich dort, wo die Klarheit es erfordert, sieht das DBG noch separate Ergänzungen in weiteren Normen vor. Dieses gesetzestechische Vorgehen erweist sich als sinnvoll,

denn damit wird die Lesbarkeit der Steuergesetze nicht erschwert und eine Gleichbehandlung mit den Ehegatten auf einfache Weise erreicht.

Die im Bundesrecht vorgesehene Änderung von DBG und StHG ist auch ins kantonale Recht umzusetzen. Bezüglich der Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie der Handänderungssteuer bestehen zwar keine StHG-rechtlichen Vorschriften für eine Gleichstellung. Doch ist es verfassungsrechtlich geboten und konsequent, auch für diese Steuerarten eine Gleichbehandlung von eingetragenen gleichgeschlechtlichen Paaren und Ehegatten vorzunehmen. Denn die Kantone haben in ihrer Gesetzgebung darauf zu achten, dass sie Bundesprivatrecht – wie es das PartG darstellt – durch Steuernormen weder vereiteln noch massiv erschweren. Ausserdem müssen sie das Diskriminierungsverbot nach Art. 8 Abs. 2 BV beachten (vgl. Botschaft a.a.O. 1327 f.).

### **2.3. Reduktion der tarifarischen Belastung für tiefe Einkommen und für Kapitalleistungen**

#### *2.3.1. Tarifarische Entlastung im unteren Bereich / Existenzminimum*

Nach Art. 11 Abs. 1 StHG in der Fassung des Steuerpakets 2001 war das Existenzminimum jeder steuerpflichtigen Person steuerfrei gestellt. In der Veranlagungspraxis ist diese Vorgabe nur mit erheblichen Schwierigkeiten einzuhalten. Die Lösung muss von Fall zu Fall über den Erlass der Steuer gesucht werden. Die Gründe liegen darin, dass die steuerbaren Einkünfte nicht konsistent umschrieben werden. Insbesondere kennt das Steuerrecht auch steuerfreie Einkünfte (namentlich Ergänzungs- und Sozialhilfeleistungen), sodass im Veranlagungsverfahren keine Grundlage für die Ermittlung eines Existenzminimums besteht. Sodann fehlt eine gültige Definition des Existenzminimums ohnehin. Es bestehen verschiedene Ansätze für die Berechnung des Existenzminimums (betriebsrechtliches Existenzminimum nach Art. 93 SchKG; sozialhilferechtliches Existenzminimum). Die existenzsichernden Beträge hängen jedoch sehr stark von den individuellen Lebensumständen und Familienlasten im Einzelfall ab. Sie bilden keine allgemein gültige Grundlage für die Einkommensbesteuerung. Das Bundesgericht hat ausserdem einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Steuerbefreiung im Umfang des Existenzminimums verneint (BGE 122 I 101).

Eine Entschärfung der Situation bei den kleinen Einkommen kann jedoch dadurch erreicht werden, dass diese durch ein Zusammenwirken von Tarif und Abzügen von der Besteuerung ausgenommen bleiben. Zu diesem Zweck soll die Nullstufe im Tarif (Art. 50) von bisher Fr. 2'200.– auf Fr. 9'200.– erhöht werden. Das bedeutet, dass das steuerbare Einkommen von Ehegatten bis Fr. 18'400.– nicht besteuert wird. Anschliessend münden etwas engere Stufen als bisher bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 18'200.– (Alleinstehende) beziehungsweise Fr. 36'400.– (Verheiratete) wiederum in den bisherigen Tarif (Beilagen, Tabellen 5, 6 und 7 - 9). Auf diese Weise werden rund 9'000 Steuerpflichtige mehr als heute (insgesamt rund 53'000) mit sehr tiefem Einkommen überhaupt nicht besteuert. Die Ausfallberechnungen ergeben einen Minderertrag von rund Fr. 4'000'000.– einfache Steuer.

#### *2.3.2. Kapitalleistungen*

Kapitalleistungen aus Vorsorge, gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden getrennt vom übrigen Einkommen zum Satz einer entsprechenden, wiederkehrenden Leistung, wenigstens aber zum Satz eines steuerbaren Einkommens von Fr. 20'000.– besteuert. Die separate Jahressteuer wird für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten um 25 Prozent herabgesetzt. Das Vollsplitting kommt nicht zur Anwendung (Art. 52 Abs. 1 StG). Die Umrechnung einer Kapitalleistung in eine entsprechende, wiederkehrende Leistung zielt darauf ab, die einmalige Besteuerung zu einem Satz vorzunehmen, wie wenn dem Steuerpflichtigen anstelle der Abfindung eine Rente ausgerichtet würde. Diese sogenannte Rentensatzbesteuerung kennen heute jedoch nur noch wenige Kantone. Unter dem Aspekt der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfäh-

higkeit ist es tatsächlich schwer verständlich, dass die Besteuerung einer Kapitalleistung vom Alter und Geschlecht des Empfängers abhängig sein soll. Als Grundlage für die Bestimmung des Steuersatzes erweist sich die Lebenserwartung des Leistungsempfängers gerade bei Ehepaaren, die gemeinsame Vorsorgebedürfnisse haben und im Übrigen auch gemeinsam besteuert werden, als ungenügend. Die meisten Kantone sind deshalb dazu übergegangen, die Steuer zwar auf dem vollen Betrag der Kapitalleistung, aber bloss zu einem Bruchteil des Einkommenssteuertarifes zu berechnen (vgl. Statistik der Schweiz, a.a.O., S. 102). Nach DBG werden entsprechende Kapitalleistungen zu einem Fünftel der ordentlichen Tarife besteuert (Art. 38 Abs. 2 DBG).

Im gesamtschweizerischen Vergleich schneidet die Steuerbelastung der Kapitalleistungen im Kanton St.Gallen schlecht ab. Bei einer Kapitalleistung von Fr. 100'000.– liegt unser Kanton im 21. (Verheiratete) beziehungsweise 25. Rang (Alleinstehende). Den 19. beziehungsweise 23. Rang belegt der Kanton St.Gallen bei einer Kapitalleistung von Fr. 500'000.– (vgl. Statistik der Schweiz, a.a.O., S. 103; Beilagen, Tabelle 10). In den vergangenen drei Jahren ist der Kanton St.Gallen im Ranking um 4 – 10 Plätze zurückgefallen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die anderen Kantone die Besteuerung der Kapitalleistungen aus Vorsorge zum Teil massiv herabgesetzt haben.

Eine tiefe Steuerbelastung auf Vorsorgekapitalleistungen kann für Personen, die vor der Pensionierung stehen, finanziell und persönlich mobil sind, durchaus Grund für einen Wohnsitzwechsel darstellen. Im interkantonalen Vergleich nimmt St.Gallen wie ersichtlich eine Position ein, die keine Zuzüge von reichen Bald-Rentnern erwarten lässt. Die Regierung will trotzdem den Tarif nicht so massiv senken, wie es gewisse Kantone getan haben, nur um potenzielle Kapitalleistungsbezüger anzulocken. Werden Kapitalleistungen zu einem sehr tiefen Satz besteuert, nimmt nicht nur die Steuergerechtigkeit, etwa im Vergleich mit den vollbesteuerten Renten oder anderen Kapitalleistungen (z.B. Lottogewinn), empfindlichen Schaden. Auch der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird in unerträglichem Masse verletzt. Ausserdem resultieren hohe Steuerausfälle.

Die Attraktivität unseres Kantons soll aber für Empfänger von Vorsorgekapitalleistungen deutlich verbessert werden. Dabei kann es – wie erwähnt - nicht darum gehen, allokativen Wirkung zu erzielen. Aus wettbewerblichen, rechtlichen und finanziellen Gründen ist die Regierung jedoch bereit, soweit zu gehen, dass ein Schaden für den Kanton durch Wegzuger vor der Pensionierung abgewendet werden kann. Die bisherige Methode der Umrechnung auf den sogenannten Rentensatz soll durch eine von Alter und Geschlecht des Empfängers unabhängige Satzbestimmung abgelöst werden. Der Wechsel zu einem Tarifsplitting wie bei Bund und anderen Kantonen kommt aufgrund des Progressionsverlaufs im Einkommenssteuertarif nicht in Betracht. Entweder fallen die Entlastungen einseitig in gewissen Bereichen viel zu deutlich aus, mit der Folge, dass unverantwortbare Steuerausfälle hinzunehmen wären (Divisor 4 oder grösser), oder es sind gegenüber der heutigen Regelung teilweise sogar Mehrbelastungen zu verzeichnen (Divisor 3). Vorgeschlagen wird deshalb ein eigenständiger, aber einfacher Tarif mit breiten und gleichmässig ansteigenden Stufen bis zu einem Maximalsatz von 4 Prozent einfacher Steuer. Für Ehegatten beginnt die Progression auf einem tieferen Anfangssatz als für Alleinstehende. Mit dieser vorwiegend wettbewerbsbedingten Entlastung von Kapitalleistungen bewegt sich der Kanton St.Gallen im interkantonalen Vergleich in allen Bereichen wenigstens wieder im Mittelfeld (Beilagen, Tabelle 10). Tarifarisch wirken sich der Wegfall des Mindestsatzes, die gleichmässige Progression und die Plafonierung positiv auf die einmalige Einkommenssteuer aus (Beilagen, Tabellen 11 und 12). Die erwarteten Steuerausfälle belaufen sich auf rund 3'000'000 Franken einfache Steuer.

### 2.3.3. Kapitalleistungen aus Todesfallrisikoversicherungen

Die Motion *Steuerharmonisierung und Leistungsbesteuerung aus Todesfall-Risikopolicen* vom 21. September 2004 (42.04.25) ist mit geändertem Wortlaut gutgeheissen worden. Die Regierung ist eingeladen, das Steuergesetz so zu revidieren, dass Kapitalabfindungen mit Vorsorge-

charakter angemessen besteuert werden und die Besteuerung insbesondere dem Gedanken der Familienvorsorge Rechnung trägt. Ausserdem soll wegen des Steuerwettbewerbs auf die Höhe der Besteuerung in anderen Kantonen Rücksicht genommen werden. Die Motion hat im ursprünglichen Wortlaut darauf abgezielt, die Besteuerung der Leistungen aus Todesfall-Risikopolicen neu zu regeln. Aus gesetzgeberischer Sicht ist jedoch eine besondere Regelung für ein ganz spezielles Versicherungsprodukt nicht begründbar. Sachlich wäre es nicht zu erklären, weshalb andere Todesfallleistungen mit steuersystematisch ähnlicher Finanzierungsgrundlage und vergleichbarem Vorsorgecharakter stärker belastet würden. Die «Zahlungen bei Tod» gemäss Art. 52 StG umfassen nicht nur die Todesfallrisikoversicherungen, sondern zum Beispiel auch die Kapitalabfindungen des Arbeitgebers und Kapitalleistungen aus UVG. Es ist deshalb davon abzusehen, bezüglich der Todesfallrisikoversicherungen eine Sonderregelung im Steuergesetz zu schaffen. Die Regierung hat bereits in der Motionsbeantwortung Lösungsansätze für den Gesetzgebungsauftrag aufgezeigt. Sie hielt es für denkbar, die Besteuerung von Kapitalleistungen nach Art. 52 StG als Tribut an den Steuerwettbewerb generell zu senken. Mit der vorliegenden, spürbaren Entlastung (siehe vorne Ziff. 2.3.2.) wird den Anliegen der Motionäre weitgehend Rechnung getragen. Eine noch weiter gehende Steuerentlastung wäre unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit nicht mehr zu rechtfertigen, werden doch periodische Vorsorgeleistungen aus der 2. Säule und der Säule 3a zu 100 Prozent mit dem übrigen Einkommen besteuert.

#### **2.4. Entlastungen für Risikokapital / Halbsatzverfahren für Dividenden**

Die Kapitalgesellschaft und die an ihr beteiligten natürlichen Personen werden im schweizerischen Steuersystem wie zwei selbständige Steuersubjekte unabhängig voneinander besteuert. Der Gewinn einer Kapitalgesellschaft wird zunächst mit der Gewinnsteuer und im Fall einer Ausschüttung auf Stufe des Anteilinhabers mit der Einkommenssteuer erfasst. Analoges gilt für das Eigenkapital. Es unterliegt zugleich der Kapitalsteuer bei der Gesellschaft und der Vermögenssteuer beim Anteilinhaber. Diese zweifache Belastung wird wirtschaftliche Doppelbelastung genannt. Aufgrund der progressiven Besteuerung des Einkommens muss aber die doppelte Belastung des ausgeschütteten Gewinns aus einer Kapitalgesellschaft nicht in jedem Fall höher ausfallen als die Steuer auf dem Unternehmensgewinn einer Einzelunternehmung oder Personengesellschaft, bei der keine Doppelbelastung anfällt.

Im Gegensatz zu den ausgeschütteten Gewinnen, die der wirtschaftlichen Doppelbelastung unterliegen, können die einbehaltenen Gewinne der Kapitalgesellschaft durch Veräusserung der Beteiligungsrechte vom Anteilinhaber grundsätzlich einkommenssteuerfrei vereinnahmt werden. Diese systembedingte Ungereimtheit verleitet dazu, Gewinne in der Kapitalgesellschaft zu thesaurieren und Investitionen weitgehend aus der eigenen Gesellschaft zu finanzieren. Dadurch wird ein Verhalten begünstigt, das in der Lehre als volkswirtschaftlich schädlich bezeichnet wird (Keuschnigg Christian, Eine Steuerreform für mehr Wachstum in der Schweiz, Zürich 2004). Der Bundesrat schlägt daher im Unternehmenssteuerreformgesetz II eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung vor (siehe Ziff. 1.1.). Aufgrund der kontroversen Meinungen im Vernehmlassungsverfahren und der ersten Reaktionen auf die Botschaft vom 22. Juni 2005 (BBI 2005, 4733) ist das Schicksal der Vorlage jedoch ungewiss. Die Beratungen der Unternehmenssteuerreform II werden voraussichtlich sehr viel Zeit in Anspruch nehmen. Die Regierung will deshalb angesichts des verschärften internationalen und interkantonalen Steuerwettbewerbs nicht länger zuwarten. Sie schlägt deshalb eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung nach dem Modell des Halbsatzverfahrens (auch Halbsteuerverfahren) vor.

Nach geltendem Recht werden die ausgeschütteten Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beim Anteilinhaber gemeinsam mit dem übrigen Einkommen zum Satz des Gesamteinkommens besteuert. Neu sollen im sogenannten Halbsatzverfahren die Ausschüttungen beim Inhaber einer qualifizierten Beteiligung nur noch zur Hälfte des für das steuerbare Gesamteinkommen massgebenden Steuersatzes besteuert werden.

**Beispiel** (weitere Belastungsvergleiche siehe Beilagen, Tabelle 13)

Verheiratet, Alleinaktionär, Dividende Fr. 100'000.–, übriges steuerbares Einkommen

Fr. 400'000.–

Steuersatz auf gesamtem Einkommen von Fr. 500'000.–	9,0 Prozent*
halber Satz	4,5 Prozent
4,5 Prozent von Fr. 100'000.– Dividende	4'500.–
9,0 Prozent von Fr. 400'000.– übriges Einkommen	<u>36'000.–</u>
Total einfache Steuer	40'500.–
Nach geltendem Recht: 9 Prozent von Fr. 500'000.–	45'000.–

\* Steuersatz nach geltendem Tarif

Voraussetzung ist, dass die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ihren Sitz in der Schweiz hat (d.h. eine wirtschaftliche Doppelbelastung gemäss schweizerischem Recht überhaupt gegeben ist) und der steuerpflichtige Ausschüttungsempfänger mit mindestens 10 Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist. Entlastet werden soll der Unternehmer und nicht der Kleinaktionär (Portfoliobesitzer). Nur für den unternehmerisch tätigen Gesellschafter, der in der Regel über eine massgebliche Beteiligung verfügt und Einfluss nehmen kann auf die Geschäfts- und Ausschüttungspolitik, stellt die wirtschaftliche Doppelbelastung ein Risiko dar. Der Verzicht auf eine qualifizierte Beteiligung würde die Erträge aus Streubesitz im Unterschied zu anderen Anlageerträgen ohne Grund privilegieren und ausserdem zu sehr hohen Steuer ausfällen führen.

Nach der Halbsatzmethode mildern bereits die Kantone Nidwalden, Obwalden, Appenzell Innerhoden, Schaffhausen und Luzern die wirtschaftliche Doppelbelastung. Im Thurgau beschloss das Parlament vor kurzem das Halbsteuersatzverfahren. Und in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Graubünden und Schwyz liegen dem Parlament entsprechende Anträge vor. Die Mindestbeteiligungsquote variiert in diesen Kantonen zwischen 5 Prozent und 20 Prozent, teilweise kombiniert mit einem Mindestbetrag von 2 bzw. 5 Millionen. Der Vorschlag der Regierung zielt demnach keineswegs darauf ab, den Steuerwettbewerb zusätzlich anzuhetzen. In der Nachbarschaft von mehreren Kantonen, die das Halbsatzverfahren bereits kennen oder demnächst einführen, kann es nur darum gehen, Standortnachteile für den Kanton St.Gallen zu vermeiden. Mit dem Halbsatzverfahren wird die wirtschaftliche Doppelbelastung auf der Stufe des Unternehmer-Aktionärs nach der Methode der Steuerermässigung gemildert. Diese Methode der Tarifreduktion weist Ähnlichkeiten auf mit dem Beteiligungsabzug bei juristischen Personen. Obschon mit einer tariflichen Massnahme beschränkt auf bestimmte Einkünfte weitgehend die gleiche Entlastung erreicht werden kann wie bei einer partiellen Befreiung dieser Einkünfte, wird sie in der Lehre und Gesetzgebung als harmonisierungsrechtlich erlaubter Ausdruck der kantonalen Tarifautonomie anerkannt. Dagegen gelten Regulative im Bereich der Bemessungsgrundlage (Befreiungsmethode, Teilbesteuerungsverfahren), wie sie im Kanton Zug beantragt werden, allgemein als harmonisierungswidrig. Möglicherweise wird das Teilbesteuerungsverfahren im Verlauf der Unternehmenssteuerreform II eine harmonisierungsrechtliche Grundlage erhalten (siehe Ziff. 1.1.). Je nach der Entwicklung dieser Reform bleibt ein Systemwechsel von der Halbsatzmethode zur Teilbesteuerung im Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

Die Ertragsausfälle, die durch das Halbsatzverfahren zu erwarten sind, können lediglich grob geschätzt werden. Die Parameter der neuen Regelung (Beteiligungsquote, Ausschüttungen) sind statistisch nicht erfasst. Zudem wird die Begünstigung der Ausschüttungen mittelfristig zu einer anderen Gewinnverwendung in den Unternehmen führen. Es ist anzunehmen, dass in Familienkapitalgesellschaften dank der privilegierten Besteuerung künftig höhere Dividenden ausgeschüttet werden. Die zusätzlichen Ausschüttungen und höhere Gewinne der Kapitalgesellschaft könnten die Steuerausfälle teilweise kompensieren. Geschätzt wird ein Steuerausfall von rund 5'000'000 Franken einfache Steuer.

## **2.5. Eigenmietwert / Erhöhung der Ermässigung**

Am 29. November 2004 haben 105 Kantonsräte eine Motion eingereicht, wonach Art. 34 Abs. 3 StG in dem Sinne geändert werden soll, dass der steuerbare Eigenmietwert höchstens 70 Prozent des Marktmietwertes beträgt (Motion 42.04.27). Die Regierung hat dem Parlament dagegen beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln und die Frage der zusätzlichen Ermässigung des steuerbaren Eigenmietwertes im Rahmen einer Gesamtsicht über mögliche steuerliche Entlastungen zu klären und zu beantworten. Gegen den Willen der Regierung hat der Kantonsrat am 21. Februar 2005 mit 106 zu 46 Stimmen die Motion unverändert überwiesen. Die Regierung hätte demnach grundsätzlich eine Vorlage zur Reduktion des steuerbaren Eigenmietwertes auf höchstens 70 Prozent des Marktmietwertes in Art. 34 Abs. 3 StG zu unterbreiten.

Für die Eigenmietwertbesteuerung ist das Marktwertprinzip auf Gesetzesstufe verankert (Art. 34 Abs. 2 StG). Seit der Totalrevision des Steuergesetzes wird der Marktmietwert für die Besteuerung des Eigenheims am Wohnsitz herabgesetzt. Anfänglich betrug die Ermässigung auf dem Mietwert 15 Prozent, höchstens Fr. 3'000.– (d.h. Abzugsplafond ab Fr. 20'000.– Marktmietwert je Jahr). Seit der Steuerperiode 2001 können 20 Prozent, höchstens aber Fr. 3'600.– vom Mietwert abgerechnet werden (Abzugsplafond ab Fr. 18'000.– Marktmietwert). Mit dem zur Zeit geltenden Eigenmietwertrabatt von 20 Prozent hat der Kanton St.Gallen den nach der Praxis des Bundesgerichts verfassungsrechtlich zulässigen Spielraum einer höchstens 40prozentigen Ermässigung nicht ausgeschöpft. Auch im interkantonalen Vergleich liegt der Kanton St.Gallen im unteren Bereich der Ermässigung (TG 60 Prozent, ZH 60 – 70 Prozent, AI/GR/SH 70 Prozent, AR abgestufter Prozentsatz vom amtlichen Verkehrswert), wobei sich die Rabatte nur zahlenmässig, nicht aber wertmässig vergleichen lassen, weil bezüglich der Marktwerte keine einheitliche Schätzungsgrundlage besteht. Die betraglich unbeschränkte Ermässigung des steuerbaren Eigenmietwertes auf höchstens 70 Prozent des Marktmietwertes verursacht jedoch Steuerausfälle von rund 6'000'000 Franken einfache Steuer. Ins Gewicht fällt dabei vor allem die Streichung des bisherigen Maximalabzugs von Fr. 3'600.– (Art. 14 Abs. 2 StV), wodurch Grundeigentümer mit einem Mietwert von mehr als Fr. 18'000.– gleich doppelt profitieren (Wegfall Limite und Erhöhung auf 30 Prozent). Steuerausfälle in der Höhe von rund 6'000'000 Franken einfacher Steuer hält die Regierung jedoch im Verhältnis zum Gesamtrahmen der Vorlage und in Abwägung der damit verfolgten Ziele für übersetzt. Die Ausfälle können – wie erwähnt – etwas vermindert werden, wenn die Reduktion auch betragsmässig begrenzt wird. Bei einer Herabsetzung auf höchstens Fr. 8'000.– (entspricht einem Marktmietwert ab Fr. 26'600.–) ist noch mit Ausfällen von Fr. 4'700'000.– zu rechnen. Das ist nach Auffassung der Regierung bei einer Gesamtbeurteilung eher vertretbar. Sie schlägt daher vor, anstelle der pflichtgemässen Vorlage (30 Prozent Reduktion generell) eine Reduktion von 30 Prozent, jedoch mit maximaler Begrenzung auf Fr. 8'000.–, vorzusehen.

## **2.6. Behinderungsbedingte Kosten**

Bis Ende 2004 konnten Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen abgezogen werden, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selbst getragen hat und diese 2 Prozent der Nettoeinkünfte überstiegen (Art. 46 Bst. a StG). Mit der Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von

Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, SR 151.3; abgekürzt BehiG) vom 13. Dezember 2002 sind steuerliche Erleichterungen für behinderte Menschen eingeführt worden. Die Änderung des StHG durch das BehiG ist im kantonalen Recht mittels Nachtrag zur Steuerverordnung per 1. Januar 2005 umgesetzt worden (Art. 29bis StV). Sie soll nun in Art. 46 Bst. a StG ins ordentliche Gesetzesrecht überführt werden. Menschen mit Behinderungen sind Personen, denen es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben (Art. 2 Abs. 1 BehiG). Sie müssen auf Dauer einen wesentlichen Teil ihres Einkommens für Kosten aufwenden, die mit ihrer Behinderung zusammenhängen. Diese Kosten sind, soweit sie selber getragen werden, steuerlich in vollem Umfange abziehbar. Damit unterscheiden sie sich von den Krankheits- und Unfallkosten, welche nach bisherigem Recht nur unter Berücksichtigung eines Selbstbehaltes abziehbar sind (Art. 46 Bst. a StG). Da die bisher unter Art. 46 Bst. a StG geregelten Invaliditätskosten in etwa den neu privilegierten behinderungsbedingten Kosten gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. h<sup>bis</sup> StHG entsprechen, werden erstere aus der geltenden Bestimmung gestrichen. In der Praxis stellen sich schwierige Abgrenzungsfragen. Damit wächst einmal mehr die Gefahr, dass harmonisiertes Recht in der Schweiz nicht einheitlich umgesetzt wird. Um dies zu verhindern, setzte die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) eine Expertenkommission ein, der auch Vertreter von Behindertenorganisationen angehörten. Deren Ergebnisse sind in der Zwischenzeit in einem Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung publiziert worden.

Die zusätzlichen Abzüge verursachen Steuerausfälle, die nur grob geschätzt werden können. Ein Steuerausfall von rund 0,5 Mio. Franken erscheint angemessen.

## 2.7. Freiwillige Zuwendungen

Nach geltendem Recht können freiwillige Geldleistungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz von den Nettoeinkünften abgezogen werden, sofern diese zufolge öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecksetzung von der Steuerpflicht befreit sind. Abziehbar sind im Steuerjahr die Fr. 500.– übersteigenden Zuwendungen, insgesamt jedoch höchstens 10 Prozent der Nettoeinkünfte. Mit der Revision des Stiftungsrechts (Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 8. Oktober 2004, AS 2005, 4545), ist eine Liberalisierung dieser Rechtsform angestrebt worden. Dadurch soll die Stiftungsfreudigkeit erhöht werden. Neu ist im Stiftungsrecht insbesondere ein Zweckänderungsvorbehalt und eine obligatorische Revisionsstelle vorgesehen. Die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten werden im neuen Stiftungsrecht erweitert. Nach Art. 9 Abs. 2 Bst. i StHG in der Fassung der ZGB-Änderung vom 8. Oktober 2004 können nicht mehr nur Geldleistungen, sondern auch übrige Vermögenswerte in Abzug gebracht werden, und die Abzugsfähigkeit wird ausgedehnt auf freiwillige Zuwendungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten. Die gleichen Abzüge gelten sachgemäss auch für Zuwendungen von juristischen Personen (Art. 25 Abs. 1 Bst. c StHG). Auch die steuerlichen Bestimmungen dieses neuen Stiftungsrechtes treten am 1. Januar 2006 in Kraft. Im Recht der direkten Bundessteuer können damit ab der Steuerperiode 2006 freiwillige Zuwendungen bis maximal 20 Prozent der Nettoeinkünfte zum Abzug gebracht werden (Art. 33a DBG). Die entsprechende Bestimmung des StHG (Art. 9 Abs. 2 Bst. i) überlässt es mit Rücksicht auf die Tarifautonomie den Kantonen, das Ausmass des Abzuges einzuschränken. Es zeichnet sich jedoch ab, dass die meisten Kantone die Abzugsmöglichkeit auf 20 Prozent der Nettoeinkünfte beschränken werden. Bis anhin setzt die überwiegende Mehrheit der Kantone die Obergrenze noch bei 10 Prozent der Nettoeinkünfte (Beilagen, Tabelle 14). Beantragt wird für den Kanton St. Gallen eine obere Limitierung von 20 Prozent der Nettoeinkünfte und damit eine Übereinstimmung mit dem Recht der direkten Bundessteuer. Die übrigen Ausweitungen der Abzugsmöglichkeit (Abzug auch von anderen Vermögenswerten statt nur von Geldleistungen, Ausdehnung auf Zuwendungen an die öffentliche Hand) gemäss geänderter Harmonisierungsbestimmung von Art. 9 Abs. 2 Bst. i StHG finden nach Massgabe von Art. 72 Abs. 2 StHG ab der Steuerperiode 2006 auch für das kantonale Recht direkt Anwendung, da das StHG keine be-

sondere Anpassungsfrist vorsieht. Die zeitgerechte Anpassung des kantonalen Rechts wird die Regierung deshalb, wie im StHG vorgesehen (Art. 72 Abs. 3), vorerst über eine Änderung der Steuerverordnung sicherstellen. Die Ausdehnung der Abzugsberechtigung für Zuwendungen an die öffentliche Hand bedeutet freilich keine Änderung. Bereits unter dem geltenden Recht sind entsprechende Zuwendungen in der Praxis zum Abzug zugelassen worden.

Die gesetzlichen Anpassungen in Art. 46 Bst. c (Einkommenssteuer natürlicher Personen) und Art. 84 Abs. 2 Bst. c StG (Gewinnsteuer juristischer Personen), namentlich die Verdoppelung des Maximalabzugs, werden Steuerausfälle zur Folge haben. Diese lassen sich jedoch nicht zuverlässig berechnen, weil einerseits aus den Steuererklärungen natürlicher Personen Zuwendungen von mehr als 10 Prozent der Nettoeinkünfte nicht in jedem Fall ersichtlich sind und andererseits sich das Spendenverhalten in der Zukunft nicht abschätzen lässt. Jedenfalls können auch nur vereinzelte, grosse Zuwendungen zu sehr hohen Steuerausfällen führen, werden doch entsprechende Spenden in der Regel auch von sehr hohen Einkommen oder Gewinnen in Abzug gebracht. Eine Ausfallprognose von 1 Mio. Franken einfacher Steuer bei natürlichen und juristischen Personen ist realistisch, kann unter Umständen die künftige Entwicklung aber auch deutlich unterschätzen.

## **2.8. Reduktion der Vermögenssteuerbelastung**

Nach geltendem Recht beträgt die einfache Steuer vom steuerbaren Vermögen 2 Promille (Art. 65 Abs. 1 StG). Mit dieser Belastung ergaben sich im interkantonalen Vergleich der Steuerbelastungen für das Jahr 2004 98 Indexpunkte, was gesamtschweizerisch eine leicht unterdurchschnittliche Position, in der Rangliste der Kantone gleichwohl lediglich den 14. Rang bedeutet (vgl. Statistik der Schweiz, a.a.O., S. 61; Beilagen, Tabelle 1, siehe auch Ziff. 1.2.). Von den Nachbarkantonen weist lediglich Graubünden eine noch stärkere Belastung auf. Aufgrund dieser Position, aber auch als Ergebnis aus den Hearings, sieht die Regierung in dieser Hinsicht einen zusätzlichen Handlungsbedarf. Mittelfristig sollte die Vermögenssteuerbelastung – aus standortpolitischen Überlegungen, aber auch aus grundsätzlichen Erwägungen – spürbar gesenkt werden können. Wegen der damit verbundenen Ausfälle kann dieses Ziel indessen realistischerweise nur über mehrere Schritte erreicht werden. Die Regierung beantragt, in einem ersten Schritt die Vermögenssteuer um 5 Prozent zu senken. Das bedeutet eine Reduktion der einfachen Steuer auf 1,9 Promille. Diese Senkung hat mutmassliche Steuerausfälle in der Höhe von rund 5 Mio. Franken einfache Steuer zur Folge.

## **2.9. Aktienbewertung / Bemessung**

Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht (Art. 66 Abs. 1 StHG; Art. 68 Abs. 1 StG). Für nicht kotierte Wertpapiere des Privatvermögens müssen demnach die Vermögenssteuerwerte grundsätzlich für jede Steuerperiode per 31. Dezember festgelegt werden. Grundlage für diese Bewertung bilden die Geschäftsabschlüsse, die von den juristischen Personen mit ihrer Steuererklärung eingereicht werden. Massgebend ist dabei das Geschäftsjahr, das im Kalenderjahr abgeschlossen wird (Art. 102 StG), welches bei der natürlichen Person die Steuerperiode bildet. Weil die Kapitalgesellschaften jedoch ihre Steuererklärungen mit den Geschäftsabschlüssen in der Regel erst sechs Monate nach dem Abschlussdatum einreichen, und anschliessend noch eine mehr oder weniger lang dauernde Veranlagungsphase folgt, kann die Aktienbewertung meist erst mit grossem Abstand zum massgeblichen Stichtag vorgenommen werden. Dies führt zu Verzögerungen bei der Veranlagung der Aktionäre. Um diese Verzögerungen zu vermeiden, können nach geltendem Recht die Wertpapiere ohne Kurswert mit Zustimmung des Steuerpflichtigen zum Wert zu Beginn der Steuerperiode oder der Steuerpflicht bemessen werden (Art. 68 Abs. 1 2. Satz).

Diese Optionslösung wird nun aber aus rechtlichen Gründen zunehmend in Frage gestellt. Steuerpflichtige Aktionäre wählen Jahr für Jahr ergebnisabhängig den für sie günstigeren Be-



wertungsstichtag. Abgesehen davon, dass es nicht Sinn dieser Ausnahmebestimmung war, ein opportunistisches Wechselspiel zu ermöglichen, führt die ungewisse Bewertungspraxis immer wieder zu unnötigen Einspracheverfahren und Verzögerungen, wodurch die mit der Regelung beabsichtigte Beschleunigung wiederum in Frage gestellt wird. Neu sollen daher der Vermögensveranlagung nicht mehr optional die Steuerwerte nach vorangegangenem Geschäftsabschluss, sondern immer die mit der Steuerperiode übereinstimmenden Werte zu Grunde gelegt werden. Verzögerungen werden in der Praxis vermieden, indem nicht mehr nach veranlagten Geschäftsjahren bewertet wird, sondern nach deklarierten Werten. Die Aktienbewertung ist somit im Normalfall durchführbar, sobald für die juristische Person die Steuererklärung mit dem Geschäftsabschluss eingereicht ist. Nach dieser Methode bewerten auch andere Kantone die Beteiligungsrechte, beispielsweise der Kanton Zürich. Die Erfahrungen sind insgesamt positiv. Bei der Veranlagung von Kapitalgesellschaften werden grossmehrheitlich Korrekturen aufgrund von geldwerten Leistungen vorgenommen, die zumindest auf den Substanzwert der Gesellschaft keinen Einfluss haben. Im Einzelfall kann überdies besonderen Verhältnissen in dem Sinne Rechnung getragen werden, dass mit der Bewertung bis zur definitiven Veranlagung zugewartet wird. Es gilt somit neu auch für nicht kotierte Wertschriften, dass die Vermögenssteuerbewertung immer nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht erfolgt. Die für die Veranlagungspraxis wichtige Änderung ist für den Steuerertrag voraussichtlich neutral.

### **3. Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen**

Die Ausgestaltung der Besteuerung juristischer Personen ist ein wesentliches Element zur Beeinflussung der Attraktivität eines Wirtschaftsstandorts. In steuermaterieller Hinsicht ist dabei der Rahmen durch das übergeordnete Harmonisierungsrecht weitgehend vorgegeben. Die Bemühungen im interkantonalen Steuerwettbewerb konzentrieren sich daher vor allem auf tarifarische Entlastungen. Eine tiefe Steuerbelastung soll neue Unternehmen zur Ansiedlung im Kanton bewegen bzw. den Wegzug ansässiger Unternehmen verhindern, um neue Arbeitsplätze zu schaffen und bestehende zu sichern. Dieser Herausforderung stellt sich auch der Kanton St.Gallen. Dabei steht die Gewinnsteuerbelastung im Vordergrund. Diese soll auf ein interkantonal und international attraktives Niveau abgesenkt werden. Korrekturen wären auch bei der Kapitalsteuer wünschbar. Diese ist über das Harmonisierungsrecht den Kantonen zwar immer noch vorgeschrieben, obwohl sie der Bund bei der direkten Bundessteuer mit der Unternehmenssteuerreform I abgeschafft hat. Im internationalen Vergleich stellt die Kapitalbesteuerung in der Schweiz jedoch eine seltene Ausnahme dar; insbesondere unsere Nachbarländer kennen diese Steuer allesamt nicht mehr. Deren Problematik ist daher vor allem im internationalen Kontext unübersehbar. Um die Steuerausfälle in verkraftbaren Grenzen zu halten, muss eine grundlegende Korrektur bei der Kapitalbesteuerung jedoch auf eine künftige Revision verschoben werden. Umgesetzt werden soll vorerst lediglich eine Senkung der Kapitalsteuer für Holding- und Domizilgesellschaften. Milderungen der wirtschaftlichen Doppelbelastung, an der das StHG grundsätzlich festhält, sollen demgegenüber nicht auf der Ebene der Unternehmung gesucht werden. Diese werden – wie erwähnt – auf der Ebene des Unternehmers umgesetzt (vgl. Ziff. 2.4.).

#### **3.1. Gewinnsteuer / Übergang zum Proportionalsteuersatz**

Im interkantonalen Vergleich sind die geltenden st.gallischen Gewinnsteuersätze nicht mehr konkurrenzfähig. Die Regierung beantragt deshalb eine Änderung der Tarifstruktur, verbunden mit einer deutlichen Entlastung ertragsstarker Unternehmen.

Das geltende Recht kennt für die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften einen Zweistufentarif mit privilegiertem Steuersatz für eine Normalrendite. Die einfache Steuer beträgt 4,5 Prozent, soweit der Gewinn 6 Prozent des steuerbaren Eigenkapitals oder Fr. 200'000.– nicht übersteigt. Auf dem übrigen Gewinn wird eine einfache Steuer von 7,5

Prozent erhoben (Art. 89 StG). Die innere Begründung für diese Tarifgestaltung, welche für die erste Stufe grundsätzlich auf die Ertragsintensität abstellt, liegt in der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung. Wenigstens im Ausmass einer Normalrendite soll diese reduziert werden. Mit dem zusätzlichen Kriterium der maximalen Gewinnhöhe von Fr. 200'000.– wird diese Begründung indessen wieder verlassen, sodass im Ergebnis Gewinne je nach deren Höhe mit einem unterschiedlichen Satz belastet werden. Diese Regelung ist nicht sachgerecht. Der geltende, renditeabhängige und progressive Tarif benachteiligt ertragsstarke Unternehmen und Konzerngesellschaften, die zwecks Cash-Pooling ihre Gewinne gleich wieder ausschütten. Aus steuerrechtlicher und finanzpolitischer Sicht gilt dagegen die Proportionalsteuer als sachgerecht. Alle Gewinne werden mit dem gleichen Steuersatz erfasst. Der Bund hat bei der direkten Bundessteuer im Zuge der Unternehmenssteuerreform I zum Proportionaltarif gewechselt, und inzwischen kommt auch in vielen Kantonen ein proportionaler Steuersatz zur Anwendung. Die Regierung schlägt nunmehr auch für den Kanton St.Gallen einen einheitlichen, proportionalen Steuersatz von 4,5 Prozent vor. Der Proportionalersatz führt in keinem Fall zu einer höheren steuerlichen Belastung. Er entlastet vielmehr alle Unternehmen mit einer überdurchschnittlichen Rendite (Beilagen, Tabelle 15). Der Wegfall des Sondersatzes von 7,5 Prozent auf dem über der Normalrendite liegenden Gewinn ist im interkantonalen Vergleich ausserordentlich bedeutsam. Die Steuerausfälle werden auf rund 15'600'000 Franken einfache Steuer geschätzt.

### **3.2. Reduktion der Kapitalsteuer für Holding- und Domizilgesellschaften**

Mit dem neuen Steuergesetz hat St.Gallen die Kapitalsteuer um 75 Prozent gesenkt. Sie beträgt heute 0,05 Promille, wenigstens Fr. 300.–, für Holding- und Domizilgesellschaften und 0,3 Promille für die anderen juristischen Personen (Art. 99 Abs. 1 StG). Damit war unser Kanton vor sechs Jahren einer der attraktivsten Kantone mit Bezug auf die Kapitalbesteuerung. Seither haben verschiedene andere Kantone die Kapitalsteuer ebenfalls gesenkt. Trotzdem darf die Kapitalsteuerbelastung im Kanton St.Gallen nach wie vor als angemessen bezeichnet werden, ergab sie doch im interkantonalen Vergleich der Steuerbelastung für das Jahr 2004 31,2 Indexpunkte, was gesamtschweizerisch den 4. Rang bedeutet (vgl. Statistik der Schweiz, a.a.O., S. 76; Beilagen, Tabelle 2). Trotz der grundsätzlichen, oben dargestellten Problematik der Kapitalsteuer lässt sich deshalb vertreten, vorerst von einer weiteren allgemeinen Senkung abzu- sehen, so wünschbar diese auch wäre. Diese soll erfolgen, sobald auf Bundesebene mit der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II (vgl. Ziff. 1.1.) die Zukunft der Kapitalsteuer in der Schweiz geklärt ist. Hingegen soll die Attraktivität des Kantons St.Gallen für die mobilen Holding- und Domizilgesellschaften durch eine deutliche Senkung deren Kapitalsteuer von 0,05 auf 0,01 Promille wieder hergestellt werden. Diese Korrektur hat einen Ausfall von 0,5 Mio. Franken einfache Steuer zur Folge.

### **3.3. Minimalsteuer / formelle Anpassung an neues Recht**

Juristische Personen, die sich dem gemeinnützigen Wohnungsbau nach Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG, SR 843) widmen, sind von der Minimalsteuer ausgenommen (Art. 101 Abs. 1 Bst. c StG). Am 1. Oktober 2003 hat das Wohnraumförderungsgesetz (WFG, SR 842) das WEG abgelöst. Das WEG wurde indessen nicht aufgehoben. Übergangsrechtlich gilt folgende Regelung: Neue Bundeshilfen werden nicht mehr gemäss WEG ausgerichtet, dieses bleibt jedoch für die in den vergangenen 25 Jahren eingegangenen Verpflichtungen weiterhin die gültige Rechtsgrundlage. Für neue Bundeshilfen gilt das WFG (vgl. Übest Art. 59 WFG und Art. 65 Abs. 5 WEG). Die Mindestanforderungen an die Gemeinnützigkeit der juristischen Person sind im wesentlichen gleich geblieben. In Art. 101 Abs. 1 Bst. c StG sind demnach der Vollständigkeit halber beide Bundesgesetze aufzuführen. Diese formale Ergänzung hat keine Auswirkungen auf den Steuerertrag.

## **4. Weitere Anpassungen**

### **4.1. Umstrukturierungen gemäss Fusionsgesetz / Überführung der Verordnungsbestimmungen ins Gesetz**

Am 1. Juli 2004 ist das Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (Fusionsgesetz, SR 221.301) in Kraft getreten. Gegenstand des Fusionsgesetzes bildet eine privatrechtliche Grundlage und deren steuerrechtliche Folgen von Umstrukturierungen auf Ebene des Unternehmens. Geregelt wird die Anpassung rechtlicher Strukturen von Kapitalgesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Stiftungen und Einzelfirmen im Zusammenhang mit Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen. Die steuerlichen Folgen dieser Tatbestände werden im Anhang zum Fusionsgesetz normiert. Die Änderungen betreffen das DBG und das StHG. Den Kantonen wurde eine dreijährige Frist für die Rezeption des Fusionsgesetzes in ihr internes Recht gewährt (Art. 72e StHG). Dank der offenen Formulierung der Umstrukturierungstatbestände im geltenden Steuergesetz konnten die neuen Harmonisierungsbestimmungen im Kanton St.Gallen bereits per 1. Januar 2005 auf dem Verordnungsweg in Kraft gesetzt werden (Art. 12, 42, 44, 45 und 47 StV). Die Regierung hat aber deutlich gemacht, dass es sich beim IV. Nachtrag zur Steuerverordnung nur um eine vorübergehende Regelung handelt, und die heute im Gesetz verankerten Umstrukturierungsbestimmungen bei der nächsten Steuergesetzrevision anzupassen sind. Hiermit werden die Verordnungsbestimmungen grundsätzlich unverändert in das Steuergesetz überführt. Betroffen sind die Art. 32, 87, 88 und 92 StG. Die Steuerverordnung wird anschliessend entsprechend ausgelichtet.

Die steuerlichen Bestimmungen des Fusionsgesetzes sind sehr detailliert und lassen den Kantonen praktisch keinen gesetzgeberischen Freiraum. Diese Einschränkung hat andererseits den Vorteil, dass die Umstrukturierungsnormen im Bund und den Kantonen einheitlich interpretiert werden (vgl. dazu Kreisschreiben Nr. 5 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 1. Juni 2004).

### **4.2. Berufliche Vorsorge / Abzugsfähigkeit von Beiträgen**

Der Bundesrat hat auf den 1. Januar 2005 eine Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40; abgekürzt BVG) vom 18. Juni 2004 in Kraft gesetzt. Die Änderungen betreffen Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge. Nach der neuen Bestimmung von Art. 81a BVG sind die Beiträge der Rentnerinnen und Rentner zur Behebung einer Unterdeckung bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden abziehbar. Mit der BVG-Änderung ist sodann auch eine Anpassung des StHG vorgenommen worden. Nach Art. 9 Abs. 2 Bst. d StHG sind nunmehr alle gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die AHV und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge abziehbar, und nicht nur solche, die «zum Erwerb von Ansprüchen» aus diesen Versicherungen beitragen. Die von der Zweckbindung befreite Abzugsregelung erlaubt es, auch Beiträge an die berufliche Vorsorge, welche nicht direkt die Vorsorgeansprüche erhöhen, sondern eine Kostenbeteiligung (z.B. Verwaltungskosten, Beitrag an Sicherheitsfonds) darstellen, in Abzug zu bringen. Art. 45 Abs. 1 Bst. d StG ist an den geänderten Wortlaut von Art. 9 Abs. 2 Bst. d StHG anzupassen. Nennenswerte Steuerausfälle sind durch diese normative Klarstellung nicht zu erwarten.

### **4.3. Grundstückgewinnsteuer / Tarifierpassung**

Gewinne aus der Veräusserung von Privatgrundstücken unterliegen der Grundstückgewinnsteuer. Diese Objektsteuer erfasst die Gewinne getrennt vom übrigen Einkommen und nimmt grundsätzlich keine Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Veräusserers. Nach geltendem Recht wird für die Grundstückgewinnsteuer der Einkommenssteuertarif gemäss Art. 50 StG, ergänzt durch zwei zusätzliche Progressionsstufen für Gewinne über Fr. 248'000.–, angewendet (Art. 140 StG). Die Gründe, die bei der ordentlichen Einkommens-

steuer (Subjektsteuer) für Entlastungen im unteren Bereich (Existenzminimum, siehe Ziff. 2.3.1.) angeführt werden können, sind bei der Grundstückgewinnsteuer nicht analog stichhaltig. Steuerpolitisch besteht kein Anlass, Grundstückgewinne bis Fr. 9'200.– (Nullstufe im Einkommenssteuertarif) nicht zu besteuern. Deshalb soll der bisherige Steuertarif bei der Grundstückgewinnsteuer unverändert beibehalten werden. Normativ macht dies eine vollständige Wiedergabe des geltenden Tarifs (Art. 50 StG) in Art. 140 StG notwendig. Da materiell keine Änderung vorgenommen wird, hat die neue Formulierung keinen Einfluss auf den Steuerertrag.

#### **4.4. Erbschafts- und Schenkungssteuern / Übernahme der Steuer durch Nachlass oder Schenker und Erbeninventar**

##### *4.4.1. Steuerübernahme als weitere Zuwendung*

Der Erbschaftssteuer unterliegen alle Zuwendungen kraft Erbrechts und der Schenkungssteuer die freiwilligen Zuwendungen unter Lebenden (Art. 142 f. StG). Unter Zuwendung wird das «übergehende Vermögen» verstanden (Art. 150 StG). Nach konstanter Praxis liegt eine zusätzlich zu berücksichtigende, steuerbare Zuwendung vor, wenn der Erblasser die Bezahlung der Erbschaftssteuer dem Nachlass überbindet oder wenn die Schenkungssteuer vom Schenker selbst übernommen wird (Bruttoberechnung). Das Bundesgericht hat dazu festgehalten, es sei grundsätzlich zulässig, die Übernahme der Steuerschuld als weitere Zuwendung zu betrachten und dem übergehenden Vermögen zuzuschlagen. Die Erhebung einer Steuer auf dieser zusätzlichen Zuwendung bedürfe indessen einer ausdrücklichen formell gesetzlichen Grundlage, wenn eine solidarische Haftbarkeit von Zuwendendem und Destinatär gesetzlich vorgesehen sei (Pra 1999 Nr. 69). Im Kanton St.Gallen haften Erben und Vermächtnisnehmer solidarisch für die Erbschaftssteuer bis zum Betrag, der dem Wert des auf sie übertragenen Vermögens entspricht (Art. 157 Abs. 1 StG). Für die Schenkungssteuer haftet der Schenker solidarisch (Art. 157 Abs. 2 StG). Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, welche die Besteuerung der Steuerübernahme durch den Schenker oder den Nachlass vorsehen würde, enthält das st.gallische Steuergesetz hingegen nicht. Soll demzufolge die bisherige, für sachgerecht empfundene Praxis weitergeführt werden, muss die Übernahme der Steuerschuld durch den Schenker und zu Lasten des Nachlasses in Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Besteuerungsvoraussetzung im Gesetz verankert werden. Verschiedene andere Kantone verfügen über eine entsprechende Vorschrift. Im st.gallischen Steuergesetz bietet sich dafür Art. 151 unter dem Randtitel «Besondere Fälle» an (neuer Absatz 5). Die Änderung erfolgt steuerneutral.

##### *4.4.2. Erbeninventar*

Nach einem Todesfall müssen die Erben, wenn kein amtliches Inventar aufgenommen wird, das sogenannte Erbeninventar erstellen und zusammen mit den notwendigen Beilagen innert 60 Tagen seit dem Tode des Erblassers dem kantonalen Steueramt einreichen (Art. 192 Abs. 1 StG). Die Erben werden aus Pietätsgründen und aus verwaltungstechnischen Gründen frühestens 2 bis 4 Wochen nach dem Tod aufgefordert, ein Erbeninventar auszufüllen. Die Einreichfrist von 60 Tagen seit dem Tod des Erblassers gemäss Art. 192 Abs. 1 StG ist aber unter Berücksichtigung der Pietätsfrist in vielen Fällen zu kurz bemessen. In der Praxis wird diese Frist deshalb in «60 Tage ab Zustellung des Inventarformulars» uminterpretiert. Ausserdem werden grosszügige Fristerstreckungen gewährt. Eine Frist, die sich aber in der Praxis allgemein als zu kurz erweist, sollte normativ auf eine Länge festgesetzt werden, die im Normalfall eingehalten werden kann. Die Frist in Art. 192 Abs. 1 StG soll daher auf 4 Monate ab Tod des Erblassers verdoppelt werden.

#### **4.5. Personendaten / Grundlagen für Bearbeitung**

Art. 163 StG regelt die Amtshilfe unter Steuerbehörden und die Amtshilfpflicht von Verwaltungsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichten. Die Amtshilfe tangiert Fragen des Datenschutzes. Im Sinne einer Anpassung an die Erfordernisse des eidgenössischen Daten-

schutzrechtes ist mit dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Anpassung gesetzlicher Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten, welches seit 1. September 2000 in Kraft ist (AS 2000, 1891), auch das StHG (und DBG) geändert worden. Gemäss Art. 39a StHG wird die Amtshilfe mit Bezug auf Steuerdaten geregelt und der Einsatz elektronischer Hilfsmittel beispielsweise mit einem Abrufverfahren vorgesehen. Auf die Praxis der Steuerbehörden hat diese Änderung vorerst keine Auswirkungen. Sie eröffnet jedoch für die Zukunft einen erleichterten Informationsaustausch im Rahmen der steuerlichen Mitwirkungspflichten und des Datenschutzes. Die nicht unbedingt notwendigen, im Sinne einer Klarstellung aber nützlichen Änderungen im kantonalen Steuerrecht werden aus systematischen Gründen zum Teil im bisherigen Art. 163 über die Grundsätze der Amtshilfe und zur Hauptsache in einem neuen Art. 163<sup>bis</sup> unter dem Randtitel Datenbearbeitung eingefügt.

#### **4.6. Verwaltungsgerichtsbeschwerde / Frist**

Das Rechtsmittelverfahren sieht im st.gallischen Steuerrecht nach der Einsprache gegen eine Veranlagungsverfügung zwei kantonale Gerichtsinstanzen vor, den Rekurs an die Verwaltungsrekurskommission und schliesslich die Beschwerde an das Verwaltungsgericht (Art. 194 ff. StG). Nach dem Harmonisierungsrecht beträgt die Rekursfrist zwingend 30 Tage (Art. 50 Abs. 1 StHG). Der Steuerpflichtige kann den Einspracheentscheid innert 30 Tagen bei der Verwaltungsrekurskommission anfechten (Art. 194 Abs. 1 StG). Für eine allfällige zweite kantonale Rechtsmittelinstanz schreibt das StHG hingegen keine Rechtsmittelfrist vor (Art. 50 Abs. 3 StHG). Nach Art. 196 Abs. 1 StG beträgt sie 14 Tage. Bei der Totalrevision des Steuergesetzes ist die Frist für die Beschwerde an das Verwaltungsgericht bewusst auf 14 Tagen belassen worden, obschon schon damals in der Steuergesetzgebung Rechtsmittelfristen unter 30 Tagen nicht mehr zeitgemäss waren. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde die kurze Beschwerdefrist jedoch beibehalten, damit vor Verwaltungsgericht nicht unterschiedliche Fristen beachtet werden mussten (Art. 64 i.V. m. Art. 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP), sGS 951.1). Die Ausdehnung der Frist auf die allgemein üblichen 30 Tage erfolgt nun in Übereinstimmung mit der Revision des VRP (vgl. Entwurf zu einem V. Nachtrag vom März 2005). Die Frist in Art. 47 VRP wird auf 30 Tage verlängert. Es ist daher sachgemäss, auch die spezialgesetzliche Frist in Art. 196 Abs. 1 StG auf 30 Tage zu erstrecken.

#### **4.7. Skonto / Aufhebung**

Unter dem Recht des Steuergesetzes 1971 konnten die Einkommens- und Vermögenssteuern in drei Raten bezahlt werden. Bei Bezahlung in einem einzigen Betrag bis zu einem bestimmten Zeitpunkt wurde der Steuerbetrag diskontiert. Dieser sogenannte Skonto wurde als Zahlungsanreiz auch im neuen Steuergesetz 1999 weitergeführt (Art. 214 Abs. 3 StG). Für Gesamtzahlung bis Ende Mai wird ein Zins von 0,5 Prozent auf dem vollen Rechnungsbetrag vergütet (Art. 87 Abs. 1 StV). Dieser Skonto entspricht einem Jahreszins von 3 Prozent. Seit dem Wechsel zur Gegenwartsbesteuerung mit vorläufigem Steuerbezug im Steuerjahr (sog. Pränumerandobezug ab 2001) werden jedoch alle Zahlungen, die der Steuerpflichtige leistet, zu seinen Gunsten verzinst (Art. 212 Abs. 1 Bst. a StG). In der Schlussrechnung werden diese Ausgleichszinsen vergütet. Auf eine Vorauszahlungsvergütung bei Zahlung in einem einzigen Betrag statt in Raten kann nun aber im System der Ausgleichszinsen verzichtet werden. Auch die sofortige Bezahlung des ganzen Steuerbetrages wird zu Gunsten des Steuerpflichtigen verzinst. Einer zusätzlichen Vergünstigung bedarf es nicht mehr. Nachdem der Skonto in der bezugsmässig heiklen Umstellungsphase nebst dem Ausgleichszins weiterhin gewährt wurde, ist es nun an der Zeit, die systematisch und funktionell unnötige Vergütung zu streichen. Für den Kanton entstehen dadurch Mehreinnahmen von rund 1'300'000 Franken und für die Gemeinden solche von rund 1'600'000 Franken. Die bisherige Vergütung ist im Verhältnis der Steuerfüsse den einschlägigen Steuerhoheiten belastet worden.

#### **4.8. Vorläufige Rechnung / Ausgestaltung als anfechtbare und vollstreckbare Verfügung**

Der Wechsel bei den periodischen Einkommens- und Vermögenssteuern von der Pränumerandobesteuerung mit zweijähriger Vergangenheitsbemessung zur Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung, welcher auf die Steuerperiode 2001 vorgenommen wurde, bedingte anlässlich der Totalrevision des Steuergesetzes auch eine Neuordnung des Steuerbezugs. Die Gegenwartsbemessung hat zur Folge, dass die Steuer erst nach Ablauf der Steuerperiode bestimmt werden kann, da erst dann auch die Bemessungsperiode abgeschlossen ist. Mit der einjährigen Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung wäre deshalb an und für sich auch der Übergang zum Postnumerandobezug, wie ihn das Steuergesetz für die Gewinnsteuern juristischer Personen kennt, wünschbar gewesen. Zur Vermeidung der entsprechenden Bezugslücke, die nicht tragbar gewesen wäre, musste indessen am Pränumerandobezug festgehalten werden. Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden deshalb bereits während der laufenden Steuerperiode bezogen. Damit können allerdings in der Steuerperiode selber nur vorläufige Steuerbeträge eingefordert werden. Die definitiv geschuldete Steuer kann erst nach Vornahme der Veranlagung in Rechnung gestellt werden, wobei die vorläufig bezahlten Steuerbeträge mit der definitiv geschuldeten Steuer verrechnet werden. Das System von vorläufiger Rechnung und Schlussrechnung aufgrund der Veranlagung gilt im übrigen in sachgemässer Ausgestaltung auch für die andern Steuerarten.

Im heutigen Bezugssystem kommt der vorläufigen Rechnung ausschliesslich die Bedeutung einer Aufforderung zu einer Akontozahlung zu, ohne Hintergrund einer Veranlagung. Grundlage für ihre Ermittlung sind die Steuererklärung, die letzte rechtskräftige Veranlagung oder der mutmasslich geschuldete Steuerbetrag. Genau lässt sich dieser nicht ermitteln, zumal nach heutiger Praxis die vorläufigen Rechnungen für die Einkommens- und Vermögenssteuern zu einem frühen Zeitpunkt versandt werden, zu dem nicht einmal in allen Gemeinden die Steuerfüsse feststehen. Mit der Ausgestaltung von vorläufigen Rechnungen als Akontozahlungen lassen sich derartige Ungenauigkeiten vertreten, werden doch mögliche Ungleichbehandlungen über die Ausgleichszinspflicht (Art. 212 StG) vermieden. Aus Gründen der Einfachheit des Verfahrens sowie der Bürgerfreundlichkeit wurde bei der Schaffung dieser Ordnung bewusst auf die Ausgestaltung der vorläufigen Rechnungen als anfechtbare und damit letztlich auch als vollstreckbare Verfügungen verzichtet.

Der Preis für das heutige System ist zwingend die Inkaufnahme eines etwas erhöhten Steuer ausstandes. Dramatisch ist dieser in keiner Weise. Insofern hat sich das gewählte System bewährt. Die Zahlungsmoral der Steuerpflichtigen ist nach wie vor recht gut, gehen doch bis heute bis Ende der Steuerperiode jeweils gut 90 Prozent aller Einkommens- und Vermögenssteuerausstände ein, auch wenn sie erst vorläufig geschuldet sind. In Einzelfällen zeigt sich indessen, dass das geltende System bewusst ausgenutzt und die Bezahlung von Ausständen durch verspätetes Einreichen der Steuererklärung noch hinausgezögert wird. Auch sind mitunter Steuerforderungen gefährdet, wenn sie nicht zeitgerecht bezahlt und erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt eingefordert werden können. Um in solchen Fällen gleichwohl einen korrekten Steuerbezug sicherzustellen, beantragt die Regierung, die Möglichkeit des Erlasses einer förmlichen Akontozahlungsverfügung vorzusehen, die anfechtbar und damit letztlich auch vollstreckbar ist. Voraussetzung soll jedoch sein, dass zunächst eine vorläufige Steuerrechnung ergangen ist, die aber in der Folge nicht bezahlt wird, und zwar bei periodischen Steuern bis Ende der Steuerperiode und bei nicht periodischen Steuern innerhalb von 90 Tagen seit der vorläufigen Rechnung. Die Regierung entspricht damit einer von den politischen Gemeinden seit längerem vorgebrachten Forderung. Sie wurde von der VSGP auch im Hearing wieder gestellt (vgl. Ziff. 1.5.1.). Die bisherige Ordnung mit den nicht vollstreckbaren vorläufigen Rechnungen soll nach wie vor der Normalfall sein. Diese Änderung bedingt die Anpassungen der Art. 210, 214, 216 und 222.

#### 4.9. Grundsteuer / Bemessung

Die Grundsteuer wird nach dem für die Vermögenssteuer massgebenden Wert des Grundstücks (Verkehrswert oder Ertragswert) *zu Beginn* des Kalenderjahres bemessen (Art. 239 StG). In sprachlicher Hinsicht ist diese Bestimmung nicht eindeutig. Der «Beginn des Kalenderjahres» kann sich auf die Bemessung der Grundsteuer beziehen. Das ergibt insofern wenig Sinn, als die zeitliche Bemessung aufgrund der Anspruchsentstehung und der Definition des Steuersubjektes («zu Beginn des Kalenderjahres»; Art. 237 f. StG) nicht besonders hervorgehoben werden muss. Der Stichtag («zu Beginn des Kalenderjahres») bezieht sich naheliegender auf die Bewertung des Grundstücks und damit auf die sachliche Bemessung des Steuerobjektes. Diese richtet sich «nach dem für die Vermögenssteuer massgebenden Wert des Grundstücks». Für die Vermögenssteuer ist im System der Postnumerandobesteuerung aber der Grundstückswert *am Ende* der Steuerperiode (= Kalenderjahr) oder der Steuerpflicht massgebend (Art. 68 Abs. 1 StG). Nach dem Wortsinn müsste demnach für die Grundsteuer stets der Verkehrswert oder Ertragswert am Ende des Kalenderjahres abgewartet werden. Diese Auslegung führt jedoch offensichtlich zu einem ungewollten und auch unsystematischen Ergebnis. Wenn der Steueranspruch gemäss Art. 237 Abs. 2 StG mit Beginn des Kalenderjahres entsteht und subjektiv steuerpflichtig der Eigentümer zu Beginn des Kalenderjahres ist (Art. 238 StG), macht es keinen Sinn, für die Bemessung auf das Ende des Kalenderjahres abzustellen. Vernünftigerweise muss bei der Grundsteuer der Wert des Grundstücks *am Ende* des vorangegangenen Jahres massgebend sein. Dieser Wert entspricht naturgemäss dem Wert zu Beginn des laufenden Kalenderjahres (im Sinne von Art. 237 StG). In der Praxis wird denn auch dieser Wert der Grundsteuer zugrunde gelegt. Die Regelung in Art. 239 StG ist demnach der gängigen Praxis anzupassen. Auf den Steuerertrag hat diese Begriffsklärung keine Auswirkungen.

#### 4.10. Steuerstrafen / Aufhebung der Erbenhaftung

Die Erben des Steuerpflichtigen, der eine Steuerhinterziehung begangen hat, haften gemäss Art. 252 StG ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für die rechtskräftig festgesetzten Bussen solidarisch bis zum Betrag ihres Anteils am Nachlass mit Einschluss der Vorempfänge. Im gemeinen Strafrecht entfällt dagegen eine Busse mit dem Tod der verurteilten Person (Art. 48 Ziff. 3 StGB). Die Erbenhaftung im Steuerstrafrecht verstösst darüber hinaus gegen Europäisches Menschenrecht. Die Haftung der Erben verträgt sich nicht mit dem Strafcharakter der Steuerhinterziehungsbusse. Ihren Repressions- und Präventionszweck erfüllt die Busse nicht, wenn sie Personen trifft, denen nichts Unrechtes vorgeworfen werden kann. Eine Haftbarkeit der Erben für nicht von ihnen begangene Straftaten steht in klarem Widerspruch zur Unschuldsvermutung im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 6 Ziff. 2 EMRK), welche für eine Bestrafung den Nachweis bzw. das Vorliegen eines Verschuldens voraussetzt.

Mit dem Bundesgesetz über die Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen vom 8. Oktober 2004 (AS 2005, 1051), das am 1. März 2005 in Kraft getreten ist, sind die Bestimmungen von Art. 179 DBG und Art. 57 Abs. 3 StHG über die Haftung der Erben für Steuerbussen ersatzlos aufgehoben worden. Art. 252 StG ist – weil harmonisierungswidrig – zu streichen. Die Erbenhaftung ist zwar erst am 1. März 2005 formell aus dem Harmonisierungsrecht entfernt worden. Seither ist mit Art. 78c StHG eine spezielle Übergangsbestimmung zur Abschaffung der Erbenhaftung unmittelbar anwendbar, die es untersagt, Bussen gegen den Erblasser im Sinne von Art. 252 StG noch zu vollstrecken. Die Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte aus dem Jahre 2001 sind aber im Kanton St.Gallen längst in die Praxis umgesetzt worden. Auf eine Übergangsregelung im Sinne von Art. 78c StHG kann daher verzichtet werden. Seit mehreren Jahren sind im Kanton St.Gallen keine Erben mehr für die Steuerbussen des Erblassers behaftet worden. Betreibungsregistereinträge, die auf Antrag gelöscht werden könnten (Art. 78c Abs. 2 StHG), bestehen in unserem Kanton nicht.

#### 4.11. Steuerstrafverfahren / provisorische Bussenverfügung

Im Steuerstrafprozess wird eine provisorische Bussenverfügung erlassen, wenn aufgrund der Akten und der vorläufigen Abklärungen der Tatbestand der Verletzung von Verfahrenspflichten (Art. 247 StG) als erfüllt erscheint (Art. 256 Abs. 1 StG). In der Praxis taucht in solchen Fällen immer wieder die Frage auf, wann die «provisorische» Bussenverfügung definitiv werde. Die Bezeichnung als «provisorische» Bussenverfügung ist in der Tat missverständlich. Falls nämlich keine Einsprache gegen die provisorische Bussenverfügung erhoben wird, erwächst diese in Rechtskraft (Art. 256 Abs. 3 StG). Es erfolgt nicht zusätzlich eine definitive Bussenverfügung. Die geltende Terminologie lehnt sich an Art. 52 des früheren Gesetzes über die Strafrechtspflege vom 9. August 1954 an. Dieses wurde per 1. Juli 2000 abgelöst vom Strafprozessgesetz (StP, sGS 962.1). In den Art. 170 f. StP war zunächst immer noch die Rede von provisorischen Bussenverfügungen, jedoch wurden diese Artikel im Rahmen des Nachtragsgesetzes vom 4. April 2002 revidiert. Aufgrund der in der Praxis festgestellten begrifflichen Verwirrung wurde das Adjektiv «provisorisch» gestrichen (vgl. auch Erläuterungen in der Botschaft zum Nachtragsgesetz zum Strafprozessgesetz vom 3. Juli 2001 in ABI 2001, 1692). Seither spricht man im Strafprozessgesetz nur noch von der Bussenverfügung (vgl. Art. 170 f. und 173 StP).

Diese rein begriffliche Änderung ist aus Gründen der Klarheit auch im Steuergesetz vorzunehmen. Der Zusatz «provisorisch» ist zu streichen. In materieller Hinsicht ändert sich dabei nichts.

### 5. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

**Art. 8.** Wie unter Ziffer 1.5.2. ausgeführt, sollen die aus der Steuergesetzrevision resultierenden Ertragsausfälle für Gemeinden durch zwei Massnahmen zu Lasten des Kantons teilweise kompensiert werden. Die eine der vorgeschlagenen Massnahmen besteht darin, den heutigen Gemeindeanteil an den festen Zuschlägen zu den Gewinn- und Kapitalsteuern und zu den Minimalsteuern auf Grundstücken zu erhöhen. Der Anteil war im Zuge der Kantonalisierung der Berufsschulen von 120 Prozent auf 80 Prozent der einfachen Steuer gekürzt worden. Er soll nun wiederum erhöht werden, nämlich um 20 Prozentpunkte auf 100 Prozent der einfachen Steuer. Auf der Datenbasis 2004 werden die politischen Gemeinden damit insgesamt um rund 14,3 Mio. Franken entlastet (vgl. dazu auch Ausführungen unter Ziff. 6.2.3. nachfolgend).

Die Erhöhung des Gemeindeanteils findet Anwendung auf alle Steuerforderungen, deren ordentlicher Verfalltag nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Nachtrags liegt. Nachdem dieser gemäss Antrag der Regierung ab 1. Januar 2007 angewendet werden soll, bedeutet dies, dass auf Gewinnsteuern, die aufgrund von Geschäftsabschlüssen per 30. April 2006 und später geschuldet sind, und auf Kapitalsteuern, die für Geschäftsjahre ab 1. Mai 2006 und später geschuldet sind, der Gemeindeanteil grundsätzlich 100 Prozent der einfachen Steuer beträgt. Nach Art. 86 Abs. 1 StV gilt nämlich für die Gewinnsteuern und die an deren Stelle geschuldeten Minimalsteuern auf Grundstücken als Verfalltag der 270. Tag nach Ende des Geschäftsjahres, für die Kapitalsteuern der 270. Tag nach Beginn des Geschäftsjahres. Diese Praxis wurde im umgekehrten Sinne auch bei der auf 1. Januar 2002 vorgenommenen Reduktion des Gemeindeanteils gemäss IV. Nachtragsgesetz zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 24. September 2000 (sGS 231.1) befolgt.

**Art. 12bis.** Anstelle von Änderungen in 21 Gesetzesartikeln wird in einer einzigen allgemeinen Verweisnorm die eingetragene Partnerschaft den Ehegatten gleichgestellt. Die neue Bestimmung ist kürzer gefasst als Art. 3 Abs. 4 StHG. Die weggelassenen Teile der Harmonisierungsnorm (Die Gleichstellung «... gilt auch bezüglich der Unterhaltsbeiträge während des Bestehens der eingetragenen Partnerschaft sowie der Unterhaltsbeiträge und der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bei Getrenntleben und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.») erweisen sich neben dem Gleichstellungsgrundsatz als überflüssig. Systematisch eingeordnet wird die Verweisnorm unter den einleitenden, allgemeinen Bestimmungen. Die



eingetragenen Paare werden steuerlich den Ehegatten generell gleichgestellt, das heisst nicht nur im Einkommenssteuerrecht, sondern auch bei der Quellensteuer, der Grundstückgewinnsteuer, den Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie der Handänderungssteuer – ausserdem im Verfahrensrecht und im Steuerstrafrecht. Deshalb wird die Gleichstellungsbestimmung anders als im DBG und StHG, wo die systematische Einordnung nicht zu befriedigen vermag, allen Steuerarten vorangestellt.

**Art. 24.** Nach Art. 25 des Partnerschaftsgesetzes können die Partnerinnen und Partner in einem Vermögensvertrag eine besondere Regelung für den Fall der Auflösung der Partnerschaft vereinbaren. Sie können auch vereinbaren, dass das Vermögen nach den Bestimmungen über die eheliche Errungenschaftsbeteiligung geteilt wird. Folglich kann die Haftungsbestimmung für den überlebenden Ehegatten, die am ehelichen Güterrecht anknüpft (Art. 24 Abs. 2 StG), für die Vermögensverhältnisse der eingetragenen Partnerschaften keine ausreichende Lösung darstellen. Art. 24 StG wird deshalb um einen dritten Absatz erweitert. Die Haftung der überlebenden Partnerinnen und Partner erstreckt sich auch auf den Betrag, den sie aufgrund einer vermögensrechtlichen Regelung im Sinne von Art. 25 Abs. 1 PartG erhalten haben.

**Art. 32.** Die Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung entsprechen dem seit 1.1.2005 geltenden Art. 12 StV. Der Wortlaut von Art. 8 Abs. 3 und Abs. 3bis StHG wird unter Anpassung der Gesetzesverweise übernommen. Das Harmonisierungsrecht lässt den Kantonen in diesem Bereich keinen Gestaltungsspielraum. Nach Abs. 1 Bst. a ist die Übertragung von Vermögenswerten, die keinen eigentlichen Betrieb darstellen müssen, auf eine andere Unternehmung steuerneutral möglich, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisherigen Einkommenssteuerwerte übernommen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann gemäss Bst. b ein Betrieb oder ein Teilbetrieb auf eine juristische Person übertragen werden. Wie in der bisherigen Veranlagungspraxis werden die steuerneutral übertragenen stillen Reserven aber nachbesteuert, wenn die Sperrfrist für Veräusserungen verletzt wird. In den fünf Jahren nach der Umstrukturierung wird bei einer Veräusserung von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten der das übertragene Eigenkapital übersteigende Preis im Nachsteuerverfahren erfasst (Abs. 2).

Wenn eine Personenunternehmung ganz oder teilweise in eine Holding- oder Domizilgesellschaft umgewandelt wird, kann die Besteuerung der stillen Reserven solange unterbleiben, als die Steuerpflicht im Kanton besteht. Dieser Vorbehalt wird aus dem geltenden Recht übernommen. Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3. Bei der Überführung werden die stillen Reserven festgehalten. Eine allfällige Nachbesteuerung würde sich auf die stillen Reserven beschränken, die im Zeitpunkt der Realisierung noch vorhanden sind (Art. 12 Abs. 3 StV).

Bei Gesellschaftsumwandlungen, Spaltungen, Fusionen oder fusionsähnlichen Zusammenschlüssen werden regelmässig Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte ausgetauscht. Dieser Austausch bleibt steuerneutral, wenn der Personenunternehmer weiterhin in der Schweiz steuerpflichtig bleibt und soweit die Einkommenssteuerwerte übernommen werden (Abs. 1 Bst. c).

**Art. 34.** Im Gesetz verankert ist der Grundsatz der Marktwertbesteuerung des Eigenmietwertes (Abs. 2). Für die Besteuerung wird dieser Mietwert jedoch angemessen herabgesetzt (Abs. 3), wobei die Regierung die Einzelheiten durch Verordnung regelt. Zuletzt hat die Regierung mit dem II. Nachtrag zur StV vom 4. Dezember 2001 (nGS 37-13) den Mietwert des Eigenheims, das der Steuerpflichtige an seinem Wohnsitz dauernd selbst bewohnt, um 20 Prozent, höchstens jedoch um Fr. 3'600.– herabgesetzt (Art. 14 Abs. 2 StV). Neu soll nach dem Motionsauftrag «Ermässigung des steuerbaren Eigenmietwertes» (42.04.27) eine Herabsetzung auf höchstens 70 Prozent des Mietwertes ohne obere betragliche Limitierung im Gesetz festgeschrieben werden. Der Regierung wird somit die Verordnungskompetenz in diesem Bereich entzogen.

Nicht diese Kompetenzbeschneidung, sondern finanzielle Gründe und steuerpolitische Bedenken veranlassen die Regierung indessen, entgegen dem Motionsauftrag zur Änderung von Art. 34 Abs. 3 StG eine einschränkende Regelung zu beantragen. Der Mietwert soll zwar um 30 Prozent herabgesetzt werden, höchstens jedoch um Fr. 8'000.–. Diese fiskalisch wir-

kungsvolle Plafonierung des Abzugs begrenzt Eigenheimbesitzer erst ab einem Marktmietwert von Fr. 26'600.– je Jahr.

**Art. 45.** In Abs. 1 Bst. d wird klargestellt, dass auch Beiträge des Vorsorgenehmers zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge steuerlich abgezogen werden können. Das gilt auch für die Beiträge der Rentnerinnen und Rentner, die zur Behebung einer Unterdeckung geleistet werden. Diese Beiträge werden in der Praxis durch Verrechnung mit laufenden Renten erhoben (Art. 65d Abs. 3 Bst. b BVG), womit der Abzug steuerlich in einer gekürzten Rente zum Tragen kommt.

Der Kinderbetreuungskostenabzug ist nicht mehr als Sozialabzug ausgestaltet (Art. 48 Abs. 1 Bst. b StG wird deshalb aufgehoben), sondern als allgemeiner (anorganischer) Abzug. Gesetzestechnisch wird er an die Aufzählung in Abs. 1 angehängt (neuer Bst. h). An den Abzugsvoraussetzungen hat sich nichts geändert. Der abziehbare Höchstbetrag wird hingegen um 150 Prozent auf Fr. 5'000.– erhöht.

**Art. 46.** Der durch das Behindertengleichstellungsgesetz geschaffene, zusätzliche Abzug wird aus der Steuerverordnung (Art. 29<sup>bis</sup> StV) in das Steuergesetz überführt. Gesetzessystematisch wird die Bestimmung unmittelbar anschliessend an den bisherigen Krankheitskostenabzug in Bst. a<sup>bis</sup> eingefügt. Die behinderungsbedingten Kosten unterliegen im Gegensatz zu den Kosten gemäss Bst. a keinem Selbstbehalt. Die unter die behinderungsbedingten Kosten fallenden Invaliditätskosten sind deshalb in Bst. a zu streichen.

Der Ausbildungskostenabzug wird aus dem Gesetz gestrichen (Bst. b). Aufgehoben ist er durch das Harmonisierungsrecht schon seit Jahren. Siehe dazu die Anmerkung zu Art. 48.

Der Abzug von freiwilligen Zuwendungen wird in dreifacher Hinsicht erweitert. Neu sind nicht mehr nur Geldleistungen, sondern auch Leistungen von übrigen Vermögenswerten, die gegebenenfalls noch bewertet werden müssen, zum Abzug zugelassen. Im Weiteren wird das Ausmass des Abzugs erweitert auf maximal 20 Prozent der Nettoeinkünfte. Schliesslich können auch die Zuwendungen an Bund, Kantone und Gemeinden sowie deren Anstalten abgezogen werden. Mit Ausnahme des erhöhten Maximalabzugs gelten die Erweiterungen des Abzugs zufolge direkter Anwendbarkeit der entsprechenden Harmonisierungsnorm allerdings bereits ab 1. Januar 2006 (siehe Ausführungen in Ziff. 2.7.).

**Art. 48.** Die Sozialabzüge sind in Art. 48 StG geregelt. Art. 49 StG regelt den Kinderabzug unter der Resolutivbedingung, dass der Ausbildungskostenabzug unter Harmonisierungszwang gestrichen werden muss. Das Harmonisierungsrecht verbietet nach wie vor den Abzug von Ausbildungskosten (Art. 9 Abs. 4 StHG). Seit dem Jahr 2001 wird daher der dreistufige Kinderabzug nach Art. 49 StG angewandt. Dessen Formulierung ist jedoch ohne Einbezug von Art. 48 Abs. 1 Bst. a StG nicht vollständig.

Der Kanton St.Gallen hat anfangs 2005 eine Standesinitiative zur Einführung von Ausbildungskostenabzügen auf Harmonisierungsebene eingereicht (Motion 42.04.21). Die Chancen, dass es für St.Gallen zu einer Wiederezulassung der Ausbildungskostenabzüge kommen könnte, stehen jedoch nicht besonders gut. Unter diesen Voraussetzungen kann auf mittlere Sicht nicht mit einem Wiederaufleben der Abzugsordnung vor 2001 gerechnet werden. Die geltende Ordnung ist normativ jedoch verwirrend geregelt und sollte bereinigt werden. Vorbehältlich einer überraschenden Trendwende auf Bundesebene (harmonisierungsrechtliche Zulassung von Ausbildungskostenabzügen) ist daher Art. 46 Bst. b StG zu streichen. Die Kinderabzüge werden ausschliesslich in Art. 48 StG geregelt. Art. 49 StG kann ganz aufgehoben werden.

Der Abzugsbetrag gemäss Stufen 1 und 2 (für Kinder im Vorschulalter und in Ausbildung zu Hause) wird je um Fr. 1'000.– (d.h. um 25 Prozent bzw. 17 Prozent) erhöht. Derjenige gemäss dritter Stufe, d.h. für unmündige und volljährige Kinder, die sich zu Ausbildungszwecken ständig an einem auswärtigen Ausbildungsort aufhalten müssen, erhöht sich demgegenüber um Fr. 2'000.– auf Fr. 12'000.– (d.h. um 20 Prozent). Keine Änderung erfahren die übrigen Abzugsvoraussetzungen. Sie sind aus Art. 49 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a StG in der zweitgenannten Bestimmung zusammengeführt worden.

Buchstabe b von Abs. 1 (Sozialabzug für Kinderbetreuungskosten) wird aufgehoben und durch Art. 45 Abs. 1 Bst. h (neu) ersetzt. Siehe dazu die Anmerkungen zu Art. 45.

**Art. 49.** Siehe dazu die Anmerkungen zu Art. 48.

**Art. 50.** Im unteren Tarifbereich werden mit der Vervierfachung der Nullstufe alle Kleinstinkommen – neu total rund 53'000 im Kanton – vollständig entlastet. Darüber steigt die Progression neu in fünf statt bisher sieben Stufen bis zum Zusammenschluss mit dem geltenden Tarif bei Fr. 18'200.– (entspricht Fr. 36'400.– im Vollsplitting der Ehegatten).

Die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung wird auf Seiten des Beteiligungsinhabers vorgenommen. Aus harmonisierungsrechtlichen Gründen kann sie vorerst nur mit tarifari- schen Mitteln vorgenommen werden. Die Tarifbestimmung von Art. 50 wird mit einem vierten Absatz ergänzt. Danach unterliegen die ausgeschütteten Gewinne aus Anteilsrechten an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften unter bestimmten Voraussetzungen der Einkommenssteuer nur zum halben Gesamtsteuersatz. Die steuerpflichtige Person muss an der Gesellschaft oder Genossenschaft, die ihren Sitz in der Schweiz haben muss, mit mindestens 10 Prozent beteiligt sein.

**Art. 52.** Aufgrund zwingender harmonisierungsrechtlicher Vorgabe (Art. 11 Abs. 3 StHG) werden Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile immer getrennt vom übrigen Einkommen mit einer gesondert ermittelten Jahressteuer erfasst. Im Gegensatz zum geltenden Recht wird die Kapitalleistung für die Steuersatzbestimmung aber nicht mehr in eine Leibrente umgewandelt (vgl. StB 51 Nr. 3), sondern zu einem gleichmässig ansteigenden, von Geschlecht und Alter unabhängigen Prozentsatz besteuert. Für Kapitalleistungen bis Fr. 50'000.– beträgt die einfache Steuer für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten 1,5 Prozent. Das entspricht im Durchschnitt (gewogenes Mittel 2004 für Kanton, Gemeinden und Kirchen 286 Prozent) einer Steuerbelastung von 4,3 Prozent (bisher 5,8 Prozent, Mann 65jährig). Für die übrigen Steuerpflichtigen beträgt die einfache Steuer 1,7 Prozent entsprechend einer Gesamtsteuer von 5,8 Prozent (bisher 7,8 Prozent). Die einfache Steuer steigt sodann auf der gesamten Kapitalleistung je Fr. 50'000.– um 0,1 Prozent an und erreicht bei 1,3 Millionen (Verheiratete) bzw. 1,2 Millionen (Alleinstehende) den Höchstsatz von 4 Prozent (gesamt 11,44 Prozent). Im Vergleich der Kantonshauptorte liegt die Stadt St.Gallen (300 Prozent) damit je nach Betrag der Kapitalleistung zwischen dem 10. und 17. Rang (Beilagen, Tabelle 10).

**Art. 65.** Mit der Senkung der einfachen Steuer vom steuerbaren Vermögen auf 1,9 Promille ergibt sich eine Reduktion der Vermögenssteuerbelastung um 5 Prozent.

**Art. 68.** Die Ausnahmeregelung für die zeitliche Bewertung nicht kotierter Wertpapiere hat sich in der Praxis nicht bewährt. Sie wird fallen gelassen. Der Bewertungsstichtag stimmt nun wieder mit dem Bemessungsstichtag gemäss StHG, das heisst am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht, überein. Satz 2 von Abs. 1 wird deshalb gestrichen.

**Art. 76.** Art. 76 hat die Funktion eines Progressionsvorbehaltes. Juristische Personen, die im Kanton nur beschränkt steuerpflichtig sind, entrichten die Gewinnsteuer zum Gesamtsatz (Abs. 1) bzw. im internationalen Verhältnis wenigstens zu dem Satz, der dem in der Schweiz steuerbaren Gewinn entspricht (Abs. 2). Neu ist der Gewinnsteuersatz jedoch nicht mehr abhängig von der Gewinnhöhe. Nach Art. 99 StG ist auf jedem steuerbaren Gewinn linear ein proportionaler Steuersatz anwendbar. Wenn es aber bei der Gewinnbesteuerung keine Progression mehr gibt, macht auch ein Progressionsvorbehalt keinen Sinn. Art. 76 ist deshalb ersatzlos aufzuheben.

**Art. 84.** Siehe Ausführungen zu den freiwilligen Zuwendungen in Art. 46. Ausserdem wird eine Formulierung, die in Ausnahmefällen zu Auslegungsverschiedenheiten geführt hat, geklärt. Obergrenze der anrechenbaren Leistung bilden nicht mehr 20 Prozent des ausgewiesenen Gewinns, sondern 20 Prozent des Reingewinns. Dies entspricht auch der Definition und Praxis

im Recht der direkten Bundessteuer (Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG; Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994).

**Art. 87.** Art. 87 Abs. 4 (neu) entspricht wörtlich Art. 42 Abs. 2 StV und Art. 24 Abs. 4bis StHG. Vor der Rezeption des Fusionsgesetzes war die Ersatzbeschaffung beschränkt auf betriebsnotwendiges Anlagevermögen (Art. 87 StG). Neu ist eine steuerneutrale Ersatzbeschaffung auch bei der Veräusserung von qualifizierten Beteiligungen (mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft) möglich. Die Beteiligung muss wenigstens ein Jahr zum Bestand der Muttergesellschaft gehört haben.

**Art. 88.** Die Abs. 1 bis 4 entsprechen weitestgehend den geltenden Art. 44, 45 und 47 StV sowie Art. 24 Abs. 3, Abs. 3ter, Abs. 3quater und Abs. 3quinquies StHG. In Abs. 1 unterbleibt analog den Umstrukturierungstatbeständen bei Personengesellschaften (Art. 32) die Besteuerung der stillen Reserven bei Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen von juristischen Personen, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisherigen Gewinnsteuerwerte (Buchwerte der Steuerbilanz) übernommen werden. Neu ist nach dem Fusionsgesetz, dass auch bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung keine stillen Reserven besteuert werden, obschon durch diese Umgestaltung die wirtschaftliche Doppelbelastung entfällt. Nur der Liquidationsüberschuss unterliegt der Einkommenssteuer (Kreisschreiben Nr. 5 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 1. Juni 2004). Das Steuersubstrat (stille Reserven) bleibt insofern erhalten, als es beim Mitglied der Personenunternehmung mit der Einkommenssteuer erfasst werden kann. Bei der Umwandlung in eine andere juristische Person wird nur die Rechtsform gewechselt. Stille Reserven werden nicht realisiert. Dasselbe gilt bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person (Abs. 1 Bst. b). Vorausgesetzt wird, dass ein Betrieb oder Teilbetrieb übertragen und dieser weitergeführt wird. Nach Abs. 1 Bst. c werden die stillen Reserven ebenso nicht besteuert, wenn bei Umstrukturierungen oder fusionsähnlichen Zusammenschlüssen Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte ausgetauscht werden. Werden Betriebe, Teilbetriebe oder Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft übertragen, fällt keine Gewinnsteuer an, wenn es sich dabei um eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft handelt, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent beteiligt ist (Abs. 1 Bst. d). Bei Veräusserung der Beteiligung an der Tochtergesellschaft innert der folgenden fünf Jahre können die übertragenen stillen Reserven jedoch nachbesteuert werden (Abs. 2).

In Abs. 3 wird die steuerneutrale Übertragung von wesentlichen Beteiligungen, von Betrieben und Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens im inner-schweizerischen Konzernverhältnis geregelt. Eine solche Übertragung zu den Gewinnsteuerwerten, d.h. ohne Abrechnung über die stillen Reserven, kann zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften erfolgen, die unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind (Konzern). Die Steuerneutralität steht einerseits unter dem Vorbehalt der Veräusserungssperrfrist von fünf Jahren (Abs. 4) sowie der Voraussetzung, dass die einheitliche Leitung beibehalten wird (Kreisschreiben Nr. 5 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 1. Juni 2004). Wird diese Sperrfrist verletzt, werden die übertragenen stillen Reserven mit einer Nachsteuer erfasst. Alle inländischen Konzerngesellschaften haften solidarisch für diese Nachsteuer. Andererseits bleibt die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft gemäss Abs. 1 Bst. d vorbehalten (Abs. 3 Bst. a). Die Übertragung kann in diesem Fall schon dann steuerneutral vorgenommen werden, wenn die übertragende Gesellschaft mit wenigstens 20 Prozent an der Tochter beteiligt ist. Im Weiteren bleibt auch die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Holding- oder Domizilgesellschaft gemäss Art. 92 und 93 StG vorbehalten (Abs. 3 Bst. b). Weil bei Holding- und Domizilgesellschaften vorbehaltlich gewisser Ausnahmen (u.a. Grundeigentum) die übertragenen stillen Reserven mangels Gewinnsteuer nicht mehr besteuert werden können, wird beim sog. Statuswechsel über die stillen Reserven im Sinne einer steuersystematischen Realisation abgerechnet. Der Vorbehalt in Art. 24 Abs. 3quater Bst. b StHG ist nach dem sprachlichen Sinngehalt nicht anders zu verstehen. Die Besteuerung erscheint in diesem Fall auch durchaus sachgerecht. Beibehalten wird jedoch der Besteuerungsaufschub, wenn eine bisher ordentlich besteuerte juristische Person in den Status einer Holding- oder Domizilgesellschaft wechselt, sofern die Steuerpflicht im Kanton fortbe-

steht. Die entsprechende Regelung im bisherigen Gesetz (Art. 88 Abs. 2) wird den aus dem Fusionsgesetz übernommenen Bestimmungen als fünfter Absatz angehängt.

**Art. 89.** Der geltende Zweistufentarif mit Vorzugssteuersatz für eine Normalrendite von 6 Prozent wird durch einen einheitlichen, proportionalen Steuersatz von 4,5 Prozent ersetzt. Das bedeutet für die Gewinne der bisher tieferen Stufe die gleiche Belastung wie nach geltendem Recht, für die übrigen Gewinne aber eine Entlastung um 3 Prozent.

**Art. 92.** In Art. 32 ist der geltende Abs. 2 zu Abs. 3 und in Art. 88 der bisherige Abs. 2 zu Abs. 5 geworden. Der Gesetzesverweis in Abs. 2 Bst. d ist dementsprechend anzupassen. Der Vorbehalt der Satzbestimmung nach dem Verhältnis des steuerbaren Gewinns zum gesamten Reingewinn gemäss Abs. 4 ergibt insofern keinen Sinn mehr, als nach Art. 99 StG der progressive Tarif abgeschafft und durch einen linear proportionalen Tarif ersetzt wurde. Abs. 4 kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

**Art. 93.** Aus dem gleichen Grund, aus dem Art. 92 Abs. 4 StG aufgehoben werden kann, ist auch Abs. 4 dieser Bestimmung zu streichen.

**Art. 99.** Die Kapitalsteuer wird für Holding- und Domicilgesellschaften von 0,05 auf 0,01 Promille gesenkt.

**Art. 101.** Die Ausnahmebestimmung für juristische Personen, die sich dem gemeinnützigen Wohnungsbau widmen (Abs. 1 Bst. c) bezieht sich neu auf zwei Bundesgesetze. Der Verweis auf das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz wird ergänzt durch das Wohnraumförderungsgesetz.

**Art. 140.** Der bisher gültige Grundstückgewinnsteuertarif wird unter dieser Bestimmung vollständig wiedergegeben. Inhaltlich ändert sich nichts.

**Art. 151** regelt die bisherige Praxis zur Steuerübernahme als weitere Zuwendung in einer ausdrücklichen Gesetzesnorm. Sie stellt sicher, dass auch weiterhin die dem Nachlass überbundene Erbschaftssteuer oder die vom Schenker übernommene Schenkungssteuer bemessungsrechtlich der steuerbaren Zuwendung zugeschlagen wird. Steuersystematisch wird die Ergänzung unter den besonderen Fällen in einem neuen Abs. 5 platziert.

**Art. 163.** Im Rahmen der Amtshilfe haben die verpflichteten Behörden und Gerichte all jene Daten an die Steuerbehörden weiter zu geben, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich und für die Durchführung des Steuergesetzes von Bedeutung sein können. Die Amtshilfe wird damit zwar nicht erweitert. Im Sinne einer Klarstellung wird aber die Terminologie des StHG (Art. 39a Abs. 1) übernommen. Auslegungsdifferenzen werden auf diese Weise verhindert.

**Art. 163bis.** Nach Art. 39a Abs. 2 und 3 StHG werden die auf dem Amtshilfeweg erhältlichen Daten einzeln auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt und auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht. Die Formulierung dieser neuen Bestimmung entspricht wörtlich der Harmonisierungsnorm. Übernommen wird auch die bloss exemplarische Aufzählung der zweckdienlichen Daten in Abs. 2. Nicht neu ist, dass die Amtshilfe kostenlos zu erfolgen hat.

**Art. 192.** Die Frist für das Erbeninventar hat sich in der Praxis vielfach als zu kurz erwiesen. Die auf 4 Monate verdoppelte Frist soll den tatsächlichen Möglichkeiten in den allermeisten Fällen Rechnung tragen.

**Art. 196.** In Übereinstimmung mit der parallel laufenden Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP) wird die Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht von 14 Tagen auf 30 Tage ausgedehnt.

**Art. 210.** Mit dem neuen Abs. 4 wird die Möglichkeit geschaffen, eine anfechtbare und vollstreckbare Akontozahlungsverfügung zu erlassen. Sie setzt voraus, dass zuerst eine vorläufige Steuerrechnung ergangen ist, diese aber nicht bezahlt wurde. Mit der Akontozahlungsverfügung können auch erst vorläufige Steuerbeträge auf dem Betreuungsweg durchgesetzt werden. Dieses Mittel dient dazu, den Steuerbezug zu verbessern. Es soll insbesondere verhindern, dass Personen das bestehende System durch Hinauszögern bewusst ausnützen.

**Art. 214.** Die Einführung der Akontozahlungsverfügung bedingt, dass Abs. 1, der die Zahlungsfrist regelt, ergänzt wird. In Abs. 2 wird klargestellt, dass die Verzugszinsfolgen nur für Schlussrechnungen, nicht aber für Akontozahlungsverfügungen gelten. Der sogenannte Skonto für Gesamtzahlung des Steuerbetrages bis zur Fälligkeit der ersten Rate wird aufgehoben. Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.

**Art. 216.** Das neue Instrument der Akontozahlungsverfügung dient dazu, vorläufige Rechnungen vollstreckbar zu machen. Deshalb ist Abs. 1 zu ergänzen.

**Art. 222.** Die Einführung der Möglichkeit, eine vorläufige Rechnung als anfechtbare Verfügung auszugestalten, bedingt eine entsprechende Ergänzung bezüglich der Anfechtungsobjekte.

**Art. 239.** definiert die Grundstückbewertung auf den Bemessungszeitpunkt. Die Grundsteuer wird zu Beginn des Kalenderjahres bemessen. Die Grundstückbewertung für die Vermögenssteuer erfolgt aber auf das Ende des Kalenderjahres. Damit besteht ein sprachlicher Widerspruch, der im Sinne der geltenden jahrzehntelangen Praxis so zu beseitigen ist, dass der Grundstückswert am Ende des vorausgegangenen Kalenderjahres für massgeblich erklärt wird.

**Art. 252.** Die Haftung der Erben für Bussen des Erblassers steht im Gegensatz zu allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen, zur Europäischen Menschenrechtskonvention und rein gesetzeshierarchisch auch zum Harmonisierungsgesetz. Die Vorschrift ist demnach ersatzlos zu streichen.

**Art. 256 und 257.** Die provisorische Bussenverfügung wird analog dem Strafprozessrecht nur noch als Bussenverfügung bezeichnet. Das irreführende Adjektiv «provisorisch» wird gestrichen.

**Ziff. II.** (Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 22. September 1991). Die Reduktion der Kostenbeteiligung der Gemeinden an den Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen beinhaltet die zweite Massnahme zur teilweisen Kompensation der aus der Steuergesetzrevision resultierenden Ertragsausfälle zu Gunsten der politischen Gemeinden. Der Anteil der Gemeinden an den Kosten der Ergänzungsleistungen soll von heute 60 Prozent auf 50 Prozent gesenkt werden. Auf der Datenbasis 2004 werden die Gemeinden damit insgesamt um rund 16,7 Mio. Franken entlastet (vgl. dazu auch Ausführungen unter Ziff. 6.2.3. nachfolgend)

## **6. Finanzielle Auswirkungen**

### **6.1. Auswirkungen für die Steuerpflichtigen**

Den Rahmenbedingungen dieser Revision entsprechend bringt der vorliegende Entwurf nicht allgemeine Entlastungen für alle Steuerpflichtigen. Gleichwohl beinhaltet er für einen Grossteil der Pflichtigen gewisse Minderbelastungen.

Die bei der Einkommenssteuer vorgesehenen Korrekturen bewirken Entlastungen für steuerbare Einkommen unter Fr. 18'000.– bei Alleinstehenden und unter Fr. 36'000.– bei Verheirateten (Beilagen, Tabellen 5 und 6). Minderbelastungen ergeben sich sodann für Familien mit Kindern (Beilagen, Tabellen 8 und 9), für Eigenheimbesitzer und für Unternehmer mit qualifizierten Beteiligungen an einer juristischen Person (Beilagen, Tabelle 13).

Bei den juristischen Personen werden die Unternehmen mit hohen Gewinnen deutlich entlastet (Beilagen, Tabelle 15). Von weiteren Entlastungen profitieren gewisse Steuerpflichtige unter ganz bestimmten Voraussetzungen (Behinderte, Donatoren, Vorsorgebezüger).

## 6.2. Auswirkungen für Kanton und Gemeinden

### 6.2.1. Unmittelbare Auswirkungen für den Kanton

Für den Kanton ergeben sich auf Grund der vorgeschlagenen Änderungen des Steuergesetzes folgende Ertragsausfälle (in Mio. Franken; Basis Steuereinnahmen 2004):

	einfache Steuer 100 Prozent	Kantons- steuerfuss 115 Prozent
<b>Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen</b>		
– Kinderabzüge, Erhöhung	7,500	8,625
– Kinderbetreuungsabzug, Erhöhung und Wechsel zu allgemeinem Abzug	1,500	1,725
– Tarif, Entlastung im unteren Bereich	4,000	4,600
– Kapitaleistungen, neuer Tarif	3,000	3,450
– Halbsatzverfahren auf Ausschüttungen aus qualifizierten Beteiligungen	5,000	5,750
– Eigenmietwert, Erhöhung Reduktion auf 30 Prozent (mit Abzugsbegrenzung)	4,700	5,405
– Behinderungsbedingte Kosten, neuer Abzug	0,500	0,575
– Freiwillige Zuwendungen, Erhöhung Abzugsmaximum	0,500	0,575
– Vermögenssteuerbelastung, Reduktion	5,000	5,750
	<u>31,700</u>	<u>36,455</u>
– Aufhebung Skonto für Vorauszahlung der Raten, Anteil Kanton		-1,300
		<u><b>35,155</b></u>
<b>Quellensteuern, Tarifkorrekturen auf Grund der erhöhten Abzüge</b>	0,400	<b>0,460</b>
<b>Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen</b>		
– Gewinnsteuer, proportionaler Steuersatz	15,600	17,940
– Kapitalsteuer, Reduktion für Holding- und Domizilgesellschaften	0,500	0,575
– Freiwillige Zuwendungen, Erhöhung Abzugsmaximum	0,500	0,575
	<u>16,600</u>	<u>19,090</u>
– Anteil an Zuschlägen gemäss Art. 7 bis 9 StG, 117,5 Prozent		19,505
		<u><b>38,595</b></u>
<b>Steuerausfälle Kanton, wiederkehrend</b>		<u><b>74,210</b></u>

### 6.2.2. *Unmittelbare Auswirkungen für die Gemeinden*

Die finanziellen Auswirkungen für die einzelnen Gemeinden sind einerseits abhängig von der Höhe des jeweiligen Gemeindesteuerfusses und andererseits von der Bedeutung der Gewinn- und Kapitalsteuern bzw. der Quellensteuern für die Gemeindesteuerereinnahmen.

Auf der Grundlage des gewogenen Mittels der Gemeindesteuerfüsse 2004 von 146,16 Prozent bzw. nach Massgabe der Gemeindeanteile an den Zuschlägen zu den Gewinn- und Kapitalsteuern haben die politischen Gemeinden insgesamt mit folgenden Ertragsausfällen zu rechnen (in Mio. Franken):

	einfache Steuer 100 Prozent	gewogenes Mittel 146,16 Prozent
<b>Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen</b>	31,700	46,335
– Aufhebung Skonto für Vorauszahlung der Raten, Anteil Gemeinden		- 1,600
<b>Quellensteuern</b>	0,400	0,585
<b>Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen</b> (Anteil an den Zuschlägen 80 Prozent)	16,600	13,280
<b>Steuerausfälle Gemeinden, wiederkehrend</b>		<b>58'600</b>

Wie hoch die kalkulierten Ertragsausfälle für jede einzelne Gemeinde sind, ist aus Tabelle 16 in den Beilagen ersichtlich (1. Spalte). Bei diesen Zahlen handelt es sich um sehr pauschal, mittels blosser Umlage ermittelte Schätzwerte, die sich überdies auf das eine Basisjahr 2004 beziehen, also eine reine Status-Quo-Betrachtung verkörpern. Detaillierte Berechnungen für jede einzelne Gemeinde wären aufgrund der vorhandenen Daten gar nicht möglich. Die einzelnen Gemeindebetreffnisse sind somit mit der notwendigen Vorsicht zu interpretieren. Trotzdem vermögen die Zahlen doch ein differenziertes Bild über die Grössenordnung der im Einzelfall zu erwartenden Ertragsausfälle zu zeichnen.

### 6.2.3. *Kompensationsmassnahmen zugunsten der Gemeinden*

Die aus der Steuergesetzrevision zu erwartenden Ertragsausfälle für die Gemeinden, nämlich insgesamt knapp 59 Mio. Franken (Basis 2004), bewegen sich je nach Steuerkraft der Gemeinde in einer Bandbreite von etwa 6 bis 9 Steuerprozenten. Ausfälle in dieser Grössenordnung lassen sich vor allem kurzfristig nicht ohne weiteres im Rahmen der ordentlichen Finanzplanung und Budgetierung auffangen. Dies gilt selbst dann, wenn man berücksichtigt, dass im Zuge der Umsetzung der NFA auch die Gemeinden mit einer ausserordentlichen Entlastung rechnen dürfen. Damit wird jedoch die aus der Steuergesetzrevision resultierende Lücke nur zu einem kleineren Teil geschlossen werden können. Wie unter Ziff. 1.5.2. und 5 erwähnt, schlägt die Regierung deshalb eine weitere Teilkompensation der Steuerausfälle vor. Diese soll durch eine Erhöhung des Anteils der politischen Gemeinden an den Steuererträgen juristischer Personen sowie durch eine Reduktion der Kostenbeteiligung der Gemeinden an den Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen erfolgen. Auf der Datenbasis 2004 werden die Gemeinden dadurch um insgesamt rund 31 Mio. Franken entlastet. Hievon entfallen rund 16,7 Mio. Franken auf die Entlastung bei der Mitfinanzierung der Ergänzungsleistungen und rund 14,3 Mio. Franken auf die höheren Anteile an den Steuererträgen juristischer Personen. Mit diesen beiden Massnahmen werden die Steuerausfälle, die die Gemeinden aus der Steuergesetzrevision zu tragen haben, zu etwas mehr als zur Hälfte (53 Prozent) kompensiert.



Mit welchen Kompensationsbeiträgen jede einzelne Gemeinde rechnen kann, ist aus Tabelle 16 in den Beilagen ersichtlich. So wie die Ertragsausfälle aus der Steuergesetzrevision verlaufen auch die Kompensationswirkungen nicht proportional. Die Bandbreite der prozentualen Anteile der Entlastung aus den beiden Kompensationsmassnahmen in Relation zu den mutmasslich zu erwartenden Steuerausfällen beträgt zwischen 34 Prozent und 83 Prozent; bei den meisten Gemeinden liegt die Kompensationswirkung jedoch zwischen rund 45 und 55 Prozent (vgl. letzte Spalte der Tabelle 16 in den Beilagen).

Dank der Kompensationsmassnahmen beläuft sich die direkte finanzielle Belastung der Gemeinden aus der Steuergesetzrevision noch auf knapp 28 Mio. Franken (Datenbasis 2004). Die auf jede einzelne Gemeinde entfallenden Netto-Ertragsausfälle sind aus der zweitletzten Spalte in Tabelle 16 in den Beilagen ersichtlich. Die einzelnen Betreffnisse sind – wie unter Ziff. 6.2.2 erwähnt – mit der notwendigen Vorsicht zu geniessen, weil es sich um Schätzwerte handelt. Sie zeigen aber, dass die Netto-Belastung der Gemeinden aus der Steuergesetzrevision eine Grössenordnung erreicht, die lediglich noch zwischen 2 und 4 Steuerprozenten ausmacht. Einzig bei 5 Gemeinden liegt die Netto-Belastung leicht über der Marke von 4 Steuerprozenten.

#### 6.2.4. Saldobelastung für Kanton und Gemeinden

Nebst den gesetzlich vorgesehenen Kompensationsmassnahmen für die politischen Gemeinden haben auch die mittelbaren Folgewirkungen im direkten Finanzausgleich Einfluss auf die für Kanton und Gemeinden letztendlich resultierende finanzielle Belastung aus der Steuergesetzrevision. Soweit die Ertragsausfälle Ausgleichsgemeinden betreffen, fällt die Belastung faktisch auf den Kanton zurück; sie führen zu höheren Beiträgen des Kantons für den Finanzausgleich. Auf der Grundlage der Status-Quo-Betrachtung (Datenbasis 2004) partizipiert der Kanton bei unverändertem Maximal-Steuerfuss über den direkten Finanzausgleich im Umfang von weiteren 5,5 Mio. Franken an den Netto-Ertragsausfällen der Gemeinden.

Zusammenfassend ergibt sich für Kanton und Gemeinden unter Berücksichtigung der Kompensationsmassnahmen und der indirekten Folgewirkungen im direkten Finanzausgleich aus der Steuergesetzrevision folgende Saldo-Belastung (in Mio. Franken):

	Kanton	Gemeinden
– Steuerausfälle aus Gesetzesrevision	74,2	58,6
– Kompensationsmassnahmen zu Gunsten der Gemeinden	+ 31,1	- 31,1
– Folgewirkungen Finanzausgleich	<u>+ 5,5</u>	<u>- 5,5</u>
– Netto-Belastung	110,8	22,0

Zur «Gegenfinanzierung» der Netto-Belastung kann der Kanton auf die Erträge und ausgaben-seitigen Entlastungen aus den Goldreserven der Nationalbank und der Umsetzung der NFA zurückgreifen (vgl. Ausführungen unter Ziff. 1.4.2.). Hieraus ergibt sich ein ausserordentlicher finanzieller Spielraum von 65 bis 75 Mio. Franken je Jahr, kurzfristig bis zu 90 Mio. Franken. Die Saldobelastung aus der Steuergesetzrevision kann damit zu rund zwei Dritteln, kurzfristig zu rund 80 Prozent gegenfinanziert werden. Die verbleibende Lücke ist aus dem ordentlichen Ertragswachstum bzw. im Rahmen der ordentlichen Finanzplanung und Budgetierung aufzufangen.

Wie der Kanton werden auch die Gemeinden aus der Umsetzung der NFA eine gewisse ausserordentliche Entlastung erfahren. Unter der Annahme, dass diese mindestens 10 bis 20 Mio. Franken ausmachen wird, schliesst sich für die Gesamtheit der Gemeinden die Finanzierungslücke annähernd. Die Saldo-Belastung von etwas über 20 Mio. Franken, die für sie aus der Steuergesetzrevision resultiert, kann im günstigen Fall also nahezu vollständig gegenfinanziert werden, im ungünstigen Fall zur Hälfte. Selbst im ungünstigeren Fall verbleibt für die Gemeinden insgesamt eine im Vergleich zum Kanton wesentlich kleinere Unterdeckung. Weil die

finanziellen Auswirkungen aus der Steuergesetzrevision nicht über alle Gemeinden gleichmäßig verlaufen, kann sich im Einzelfall eine relative Netto-Belastung ergeben, die von diesem Durchschnittsergebnis abweicht.

## **7. Antrag**

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf eines II. Nachtrags zum Steuergesetz einzutreten.

Im Namen der Regierung,  
Der Präsident:  
Willi Haag

Der Staatssekretär:  
Martin Gehr

## Beilagen

### Übersicht Tabellen und Abbildungen

#### Vorbemerkungen

#### Tab.

- 1 Einkommens- und Vermögenssteuern, Totalindex der Kantone, aus ESTV, Statistik der Schweiz, Steuerbelastung in der Schweiz, Kantonshauptorte/Kantonsziffern 2004
- 2 Gewinn- und Kapitalsteuern, Totalindex der Kantone, aus ESTV, Statistik der Schweiz, Steuerbelastung in der Schweiz, Kantonshauptorte/Kantonsziffern 2004
- 3 Kinderabzüge, Übersicht über die Höhe der Kinderabzüge in den Kantonen, aus Steuerinformationen, Band II D Seite 87/88, Informationsstelle für Steuerfragen der ESTV
- 4 Kinderbetreuungskosten, steuerliche Behandlung in den Kantonen, aus Steuerinformationen, Band II D Seite 89/90, Informationsstelle für Steuerfragen der ESTV
- 5 Einkommenssteuer, Belastungsdiagramm bis Fr. 50'000.–
- 6 Einkommenssteuer, Belastungsvergleich unterer Tarifbereich
- 7 Einkommenssteuer, Belastungsvergleich für Alleinstehende/Verheiratete (ohne Kinder)
- 8 Einkommenssteuer, Belastungsvergleich für Alleinstehende und Verheiratete mit zwei Kindern
- 9 Einkommenssteuer, Belastungsvergleich für Alleinstehende und Verheiratete mit zwei Kindern und Fremdbetreuung
- 10 Kapitaleistungen aus beruflicher Vorsorge, Belastungsbeispiele für die Kantonshauptorte, aus ESTV, Statistik der Schweiz, Steuerbelastung in der Schweiz, Kantonshauptorte/Kantonsziffern 2004
- 11 Kapitaleistungen, Belastungsdiagramme für alleinstehenden Empfänger
- 12 Kapitaleistungen, Belastungsdiagramme für verheirateten Empfänger
- 13 Einkommenssteuer, Belastungsvergleich Halbsatzverfahren
- 14 Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke, Abzugsmöglichkeiten in den Kantonen, aus Steuerinformationen, Band II D Seite 76, Informationsstelle für Steuerfragen der ESTV
- 15 Gewinn- und Kapitalsteuer, Belastungsvergleich, neu mit proportionalem Gewinnsteuersatz
- 16 Berechnungen Steuerausfälle der politischen Gemeinden

## Vorbemerkungen

Den Tabellen 7 – 9 liegen Annahmen gemäss folgender Übersicht zu Grunde (in Fr.):

Bruttoeinkünfte aus unselbständiger Tätigkeit	Geltendes Recht	II. Nachtrag StG
	Nettolohn II	Nettolohn II
<b>Berufskosten</b>		
– Einkünfte bis 99'900	4'000	4'000
– ab 100'000	6'400	6'400
– ab 150'000	8'400	8'400
– ab 500'000	16'400	16'400
<b>Abzug für Personenversicherungen/Sparzinsen</b>		
– verheiratete Steuerpflichtige	4'800	4'800
– übrige Steuerpflichtige	2'400	2'400
– je Kind zusätzlich	600	600
<b>Sozialabzüge (2 Kinder berücksichtigt)</b>		
– für jedes noch nicht schulpflichtige Kind	4'000	5'000
– für jedes schulpflichtige Kind	6'000	7'000
– Kinderbetreuungsabzug für jedes Kind unter 15 Jahren	2'000	5'000
– Einelternabzug	10 Prozent des Reineinkommens wenigstens 3'000, höchstens 5'000	

2004

Personnes physiques

Einkommen und Reinvermögen

Tab. 1

Einkommen und Vermögen zusammen: Totalindex - Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern

Ensemble du revenu et de la fortune: Indice total - charge due aux impôts cantonaux, communaux et paroissiaux

35	Index der Einkommensbelastung Indice de la charge grevant le revenu				Index der Einkommens- belastung insgesamt	Index der Vermögens- belastung insgesamt	Totalindex der Einkommens- und Vermögens- belastung
	Lediger Steuerpflichtiger	Verheirateter Steuerpflichtiger Contribuable marié					
		ohne Kinder sans enfant	mit 2 Kindern avec 2 enfants	Rentner Rentier			
	Contribuable célibataire						
Kantone	Bruttoarbeitseinkommen			Renten- und Pensioneinkommen			
Cantons	Revenu brut du travail			Revenu provenant d'une rente et pension			
Zürich	84.8	87.5	100.3	102.0	93.0	55.5	87.7
Bern	104.9	114.2	99.8	134.7	114.1	120.0	114.7
Luzern	122.8	122.8	148.9	129.2	132.4	110.0	130.2
Uri	135.1	115.0	197.3	160.9	157.8	86.9	154.5
Schwyz	62.6	60.7	68.6	64.8	65.1	45.3	63.2
Obwalden	120.6	121.7	186.8	214.1	161.9	119.3	158.3
Nidwalden	81.8	76.0	86.4	68.8	80.0	41.5	75.8
Glarus	117.3	118.8	165.3	118.5	134.3	77.9	127.1
Zug	57.1	51.6	41.3	43.5	48.7	51.6	49.2
Fribourg	135.6	123.2	132.9	117.2	129.0	187.4	133.9
Solothurn	128.9	118.5	121.1	94.1	115.7	96.9	114.7
Basel-Stadt	131.8	124.9	105.0	91.0	110.9	123.7	112.1
Basel-Landschaft	94.9	109.5	97.9	62.6	89.1	100.6	90.3
Schaffhausen	118.9	115.6	129.6	119.8	119.4	97.2	117.3
Appenzell A. Rh.	117.8	109.6	131.9	120.4	122.2	97.2	118.8
Appenzell I. Rh.	92.8	84.8	125.1	120.1	107.8	70.2	102.5
St. Gallen	120.2	107.1	107.8	108.5	111.1	98.0	109.5
Graubünden	98.5	93.8	133.5	113.3	109.7	116.0	110.8
Aargau	95.1	82.8	74.6	77.5	82.1	76.5	81.5
Thurgau	112.8	112.5	108.0	84.1	106.9	84.4	104.7
Ticino	79.6	74.5	44.8	52.2	61.7	72.5	62.7
Vaud	81.6	109.5	82.5	108.8	93.2	138.3	99.5
Valais	107.9	116.0	119.6	133.7	116.6	335.9	137.1
Neuchâtel	129.7	120.8	161.2	106.1	131.4	147.6	132.9
Genève	106.5	93.8	71.6	39.4	81.7	130.3	87.2
Jura	145.3	139.4	160.3	96.1	139.3	197.5	143.2
Schweiz / Suisse	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0

## Aktiengesellschaften 1) / Sociétés anonymes 1)

## Totalindex der Reingewinn- und Kapitalbelastung

## Indice total de la charge grevant le bénéfice net et le capital

44 Kantone Cantons	Index der Reingewinnbelastung	Index der Kapitalbelastung	Totalindex der Reingewinn- und Kapitalbelastung
	Indice de la charge grevant le bénéfice net	Indice de la charge grevant le capital	Indice total de la charge grevant le bénéfice net et le capital
Zürich	103.8	103.3	103.7
Bern	102.3	43.8	91.3
Luzern	89.4	121.1	97.8
Uri	114.6	130.3	116.2
Schwyz	57.3	57.9	57.4
Obwalden	102.2	100.2	101.8
Nidwalden	76.0	51.2	70.6
Glarus	112.7	116.0	113.5
Zug	60.2	24.5	53.3
Fribourg	112.4	111.7	112.3
Solothurn	96.4	110.3	99.3
Basel-Stadt	111.5	158.0	118.7
Basel-Landschaf	107.8	162.5	112.7
Schaffhausen	112.4	99.3	110.3
Appenzell A.Rh.	85.2	26.5	76.4
Appenzell I.Rh.	73.4	24.8	62.4
St. Gallen	110.9	31.2	100.9
Graubünden	121.1	198.6	135.1
Aargau	97.4	144.2	107.6
Thurgau	93.6	97.5	94.6
Ticino	91.2	81.0	89.5
Vaud	119.6	82.8	108.9
Valais	101.3	147.6	112.7
Neuchâtel	105.8	152.7	114.7
Genève	126.7	122.2	126.0
Jura	106.3	110.4	107.0
Schweiz / Suisse	100.0	100.0	100.0

1) Handels-, Industrie-, Bank-AG, ohne Beteiligungen

1) SA commerciales, industrielles ou bancaires, sans participations

**342 Kinderabzüge (Stand 1.1.2005)**

Alle Steuergesetze sehen Abzüge für minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder vor, für deren Unterhalt der Steuerpflichtige sorgt.

Bund / Kanton	Abzug je Kind (in Fr.)	Bemerkungen
dBSt	5'600	Für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind
ZH	5'400	Für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind
BE	4'400	Für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind; zusätzlich höchstens 4'400 Fr. je Kind bei auswärtiger Ausbildung oder für nachgewiesene zusätzliche Ausbildungskosten; weitere 1'200 Fr. je Kind für Einelternfamilien mit eigenem Haushalt
LU	1)	1) Abgestufter Abzug: = 5'200 Fr. für jedes noch nicht in schulischer Ausbildung stehende Kind = 5'700 Fr. für jedes in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kind = 9'700 Fr. für jedes in schulischer oder beruflicher Ausbildung verbunden mit ständigem auswärtigem Studienaufenthalt stehende Kind
UR	4'000	Erhöhung bei Studium oder Lehre um 4'000 Fr. und um 12'000 Fr., wenn das Kind auswärts wohnen muss. Der Abzug ist um die bezogenen Stipendien und den Lehrlingslohn zu kürzen
SZ	5'000	Für jedes minderjährige Kind; 7'000 Fr. für jedes volljährige Kind in Ausbildung
OW	3'950	Erhöhung bei Studium oder anderer nicht obligatorischer Vollzeit-Schulbildung um 1'560 Fr. bzw. um 7'280 Fr., wenn das Kind auswärts wohnen muss
NW	5'000	Für das erste minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, zusätzlich 2'500 Fr. für die weiteren. Erhöhung um je 1'500 Fr. bei ausserkantonaler Ausbildung oder um 7'000 Fr. (nur 5'000 Fr. beim ersten Kind) bei ständigem auswärtigem Ausbildungsaufenthalt
GL	5'000	Für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind. Erhöhung um 2'000 Fr., sofern das Nettoeinkommen 35'000 Fr. nicht übersteigt
ZG	8'000	Für jedes minderjährige oder in Lehre oder Studium stehende Kind
FR	5'500	Für jedes minderjährige oder in Lehre oder Studium stehende Kind; ab dem dritten Kind 6'500 Franken
SO	6'000	
BS	6'800 2)	je minderjähriges, erwerbsunfähiges oder in Ausbildung stehendes Kind in häuslicher Gemeinschaft, für das der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt. 2) Zuschlag bis höchstens 2'700 Fr. für Einkommen unter 73'500 Fr.; der Zuschlag ist abgestuft und nimmt mit abnehmendem Einkommen sukzessive zu, nämlich um 100 Fr. pro 2'000 Fr. Mindereinkommen
BL	5'000	
SH	6'000	Für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für das die steuerpflichtige Person zur Hauptsache sorgt
AR	3)	3) Abgestufter Abzug: = 4'000 Fr. für jedes minderjährige Kind = 5'500 Fr. für jedes Kind in beruflicher oder schulischer Ausbildung = 10'000 Fr. für jedes Kind in auswärtiger Ausbildung Der Abzug wird um die erhaltenen Stipendien bis min. 4'000 Fr. gekürzt
AI	4'000	Für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind. Erhöhung um 3'000 Fr. pro Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung bei auswärtigem Aufenthalt

## Fortsetzung der Tabelle 342

Bund / Kantone	Abzug je Kind (in Fr.)	Bemerkungen
SG	4)	4) Abgestufter Abzug: = 4'000 Fr. für jedes noch nicht schulpflichtige Kind = 6'000 Fr. für jedes Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung = 10'000 Fr. für jedes Kind, das sich für die schulische oder berufliche Ausbildung ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss
GR	3'200	Erhöhung bei auswärtiger Ausbildung um 1'600 Fr. bzw. 7'800 Fr. bei ständigem auswärtigem Ausbildungsaufenthalt
AG	6'400	
TG	7'000	Erhöhung für Kinder in Ausbildung: vom 16. - 19. Altersjahr auf 8'000 Fr., vom 20. - 26. Altersjahr auf 10'000 Fr.
TI	10'500	Zusätzlich bis 12'800 Fr. für jedes Kind bis zum 25. Altersjahr, das studiert und keine Stipendien über 500 Fr. pro Jahr erhält (andernfalls Reduktion dieses Abzugs)
VD	--	Besteuerung nach Konsumeinheiten (vgl. Beschrieb Ziff. 341): Quotient von 0,5 je minderjähriges, studierendes oder eine Lehre absolvierendes Kind, für das der Steuerpflichtige voll aufkommt
VS	5)	5) Abgestufter Abzug: = 4'090 Fr. für jedes Kind unter 6 Jahren = 5'110 Fr. für jedes Kind zwischen 6 und 16 Jahren = 6'140 Fr. für jedes in Ausbildung stehende Kind ab 16 Jahren. Zusätzlich Reduktion des kantonalen Einkommenssteuerbetrags um 150 Fr. pro Kind
NE	3'000	Für das erste minderjährige oder volljährige in Ausbildung stehende Kind bis zum 25. Altersjahr; 3'700 Fr. für das zweite und 4'200 Fr. für jedes weitere Kind
GE	6)	6) Steuerrabatt im Verhältnis zur persönlichen Situation des Steuerpflichtigen. Dieser Rabatt wird berechnet auf einem massgebenden Betrag von 27'500 Fr. mit Erhöhung dieser Summe um 6'500 Fr. für jede "Verpflichtung" bzw. 3'250 Fr. für "Halbverpflichtungen")
JU	4'500	Für die beiden ersten Kinder; für jedes weitere Kind 5'100 Fr.; zusätzlicher Abzug bis 5'600 Fr. je Kind, das auswärts ausgebildet wird

\*) Der Kanton GE versteht unter einer "Verpflichtung":

- a) für denjenigen Elternteil, der das Sorgerecht hat, jedes minderjährige Kind ohne Erwerbstätigkeit oder mit einem jährlichen Einkommen von höchstens 13'600 Fr. (ganze Verpflichtung) oder von höchstens 20'400 Fr. (Halbverpflichtung);
- b) für denjenigen Elternteil, der für seinen Unterhalt aufkommt, jedes volljährige Kind bis zum 25. Altersjahr, das in beruflicher oder schulischer Ausbildung steht, dessen Vermögen 50'000 Fr. nicht übersteigt und das ein Erwerbseinkommen von höchstens 13'600 Fr. (ganze Verpflichtung) oder von höchstens 20'400 Fr. (Halbverpflichtung) hat.



### 343 Abzug der Kosten für eine Haushaltshilfe oder die Fremdbetreuung der Kinder (Stand 1.1.2005)

Dieser Abzug wird von den meisten Kantonen zusätzlich zum Kinderabzug gewährt.

Er kann in allen Fällen nur geltend gemacht werden, wenn Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, weil entweder

- beide in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder
- einer der beiden wegen dauernder Invalidität nicht in der Lage ist, die Kinder zu betreuen oder
- der verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige mit Kindern im eigenen Haushalt einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd invalid ist.

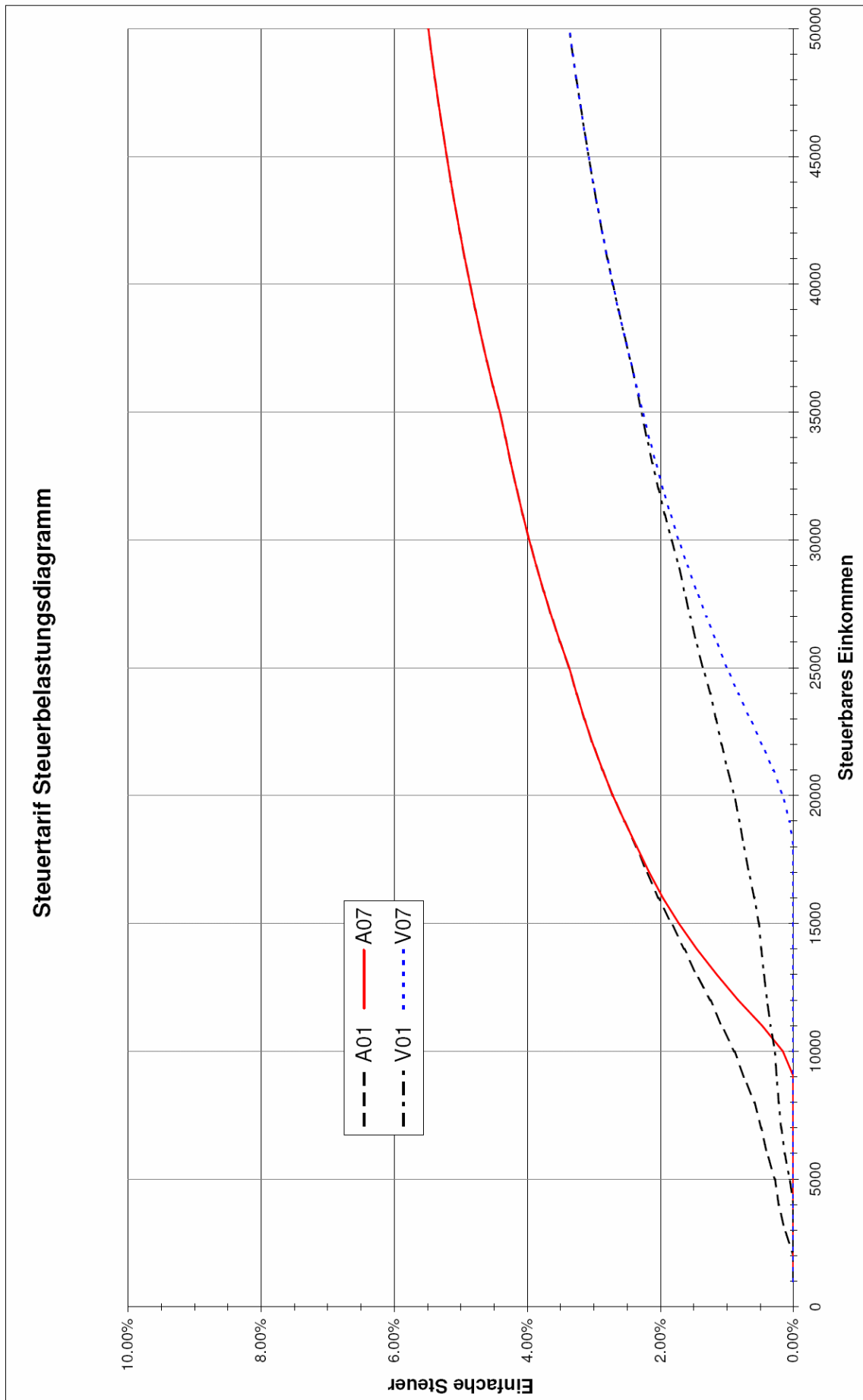
Die Kosten müssen grundsätzlich nachgewiesen werden.

Bund / Kantone	max. Abzug (in Fr.)		Bemerkungen
	Einelternfamilien	Verheiratete mit Kindern	
dBst	--	--	
GL, BL, TI, NE	--	--	
ZH	3'000	3'000	Für jedes fremdbetreute Kind unter 15 Jahren
BE	1'500	1'500	Für jedes fremdbetreute Kind unter 15 Jahren
LU	3'000	3'000	
UR	2'000	2'000	Für jedes fremdbetreute Kind unter 12 Jahren
SZ	3'000	--	Nur bei Erwerbstätigkeit der alleinerziehenden Person
OW	1)	1)	1) Abzug der effektiven berufsbedingten Kosten für die Betreuung von Kindern durch Drittpersonen
NW	3'000	3'000	Für jedes fremdbetreute Kind unter 15 Jahren
ZG	3'000	3'000	Für jedes fremdbetreute Kind unter 16 Jahren, sofern das Reineinkommen 50'000 Fr. nicht übersteigt
FR	4'000	4'000	Für jedes fremdbetreute Kind unter 12 Jahren
SO	2'500	2'500	Für jedes fremdbetreute Kind unter 15 Jahren
BS	5'500	5'500	Für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind unter 15 Jahren
SH	9'000	9'000	Für jedes fremdbetreute Kind unter 15 Jahren
AR	2)	2)	2) Abzug der effektiven berufsbedingten Kosten für die Betreuung der im gleichen Haushalt lebenden Kinder
AI	2'000	2'000	Für jedes fremdbetreute Kind unter 12 Jahren
SG	2'000	2'000	Für jedes fremdbetreute Kind unter 15 Jahren, für das ein Kinderabzug beansprucht werden kann
GR	2'600	2'600 3)	Für jedes fremdbetreute Kind unter 14 Jahren 3) gilt nur für Zweiverdienerehepaare, die zu mehr als 120% erwerbstätig sind

## Fortsetzung der Tabelle 343

Bund / Kantone	max. Abzug (in Fr.)		Bemerkungen
	Eineltern- familien	Verheiratete mit Kindern	
AG	6'000	6'000	Für jedes fremdbetreute Kind, das das 16. Altersjahr noch nicht überschritten hat, können 75% der effektiv nachgewiesenen Kosten, max. jedoch 6'000 Fr. in Abzug gebracht werden. Bei Teilzeitpensen findet eine verhältnismässige Kürzung statt
TG	4'000	4'000	Für jedes fremdbetreute Kind, das das 16. Altersjahr noch nicht überschritten hat, können 75% der effektiv nachgewiesenen Kosten, max. jedoch 4'000 Fr. in Abzug gebracht werden. Bei Teilzeitpensen findet eine verhältnismässige Kürzung statt
VD	1'200	1'200	Für jedes fremdbetreute Kind unter 12 Jahren, sofern die Gesamtkosten mind. 600 Fr. pro Jahr betragen
VS	2'040	2'040	Abzug pro Kind bis zum Beginn der obligatorischen Schulpflicht oder bis zum 16. Altersjahr für die invaliden Kinder. Der Abzug entfällt, wenn das steuerbare Einkommen 71'650 Fr. übersteigt
GE	4) 5)	4)	4) Steuerrabatt im Verhältnis zur persönlichen Situation des Steuerpflichtigen. Der massgebende Betrag für die Berechnung dieses Rabatts erhöht sich um 2'500 Fr. pro Kind unter 12 Jahren im gemeinsamen Haushalt 5) Zusätzlicher Abzug für jedes Kind unter 12 Jahren für effektive Fremdbetreuungskosten bis 3'500 Fr. bzw. bis 5'000 Fr., wenn das Bruttoeinkommen 50'000 Fr. nicht überschreitet
JU	3'000	3'000	Für jedes fremdbetreute Kind unter 15 Jahren

Tab. 5



## Einkommenssteuer

Belastungsvergleich unterer Tarifbereich

### Einfache Steuer in Fr.

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Verheiratete	
	Bisher	Neu	Bisher	Neu
5'000	14	0	3	0
10'000	89	16	28	0
12'000	150	100	48	0
14'000	230	204	68	0
16'000	325	314	94	0
18'000	425	424	134	0
20'000	543	543	178	32
25'000	843	843	340	250
30'000	1'192	1'192	550	519
35'000	1'545	1'545	800	794
		Entlastung		Entlastung
		- 14		- 3
		- 73		- 28
		- 50		- 48
		- 26		- 68
		- 11		- 94
		- 1		- 134
		0		- 146
		0		- 90
		0		- 31
		0		- 6

Tab. 6

## Einkommenssteuer

Belastungsvergleich für Alleinstandende / Verheiratete (ohne Kinder)

Bruttoeinkünfte aus unselbständiger Tätigkeit	Alleinstandende				Verheiratete			
	Steuerbelastung <sup>1</sup>		Belastungsdifferenz		Steuerbelastung <sup>1</sup>		Belastungsdifferenz	
	bisher <sup>2</sup>	neu <sup>3</sup>	Fr.	in %	bisher <sup>2</sup>	neu <sup>3</sup>	Fr.	in %
20'000	214	0	214	100.00	40	0	40	100.00
25'000	459	459	-	-	98	0	98	100.00
30'000	759	759	-	-	214	72	142	66.36
40'000	1'444	1'444	-	-	610	584	26	4.26
50'000	2'233	2'233	-	-	1'158	1'158	-	-
60'000	3'062	3'062	-	-	1'768	1'768	-	-
100'000	6'640	6'640	-	-	4'594	4'594	-	-
150'000	11'440	11'440	-	-	8'788	8'788	-	-
200'000	16'440	16'440	-	-	13'720	13'720	-	-

Tab. 7

1 in Franken einfache Steuer

2 alter Tarif

3 neuer Tarif

## Einkommenssteuer

Belastungsvergleich für Alleinstehende und Verheiratete mit 2 Kindern

Bruttoeinkünfte aus unselbständiger <sup>1</sup> Tätigkeit	Alleinstehende				Verheiratete			
	Steuerbelastung <sup>2</sup>		Belastungsdifferenz		Steuerbelastung <sup>2</sup>		Belastungsdifferenz	
	bisher <sup>3</sup>	neu <sup>4</sup>	Fr.	in %	Bisher <sup>3</sup>	Neu <sup>4</sup>	Fr.	in %
30'000	75	0	75	100.00	28	0	28	100.00
40'000	489	375	114	23.31	178	0	178	100.00
50'000	1'059	919	140	13.22	550	408	142	25.82
60'000	1'737	1'577	160	9.21	1'086	966	120	11.05
100'000	5'020	4'820	200	3.98	3'698	3'538	160	4.33
150'000	9'820	9'620	200	1.96	7'780	7'600	180	2.31
200'000	14'820	14'620	200	1.35	12'600	12'400	200	1.61
500'000	41'850	41'670	180	0.43	42'084	41'814	270	0.64

Tab. 8

1 inkl. allfällige Unterhaltsbeiträge  
 2 in Franken einfache Steuer  
 3 alter Tarif  
 4 neuer Tarif

## Einkommenssteuer

Belastungsvergleich für Alleinstehende und Verheiratete mit 2 Kindern und Fremdbetreuung

Bruttoeinkünfte aus unselbständiger <sup>1</sup> Tätigkeit	Alleinstehende				Verheiratete			
	Steuerbelastung <sup>2</sup>		Belastungsdifferenz		Steuerbelastung <sup>2</sup>		Belastungsdifferenz	
	bisher <sup>3</sup>	neu <sup>4</sup>	Fr.	in %	Bisher <sup>3</sup>	Neu <sup>4</sup>	Fr.	in %
30'000	18	0	18	100.00	8	0	8	100.00
40'000	280	0	280	100.00	94	0	94	100.00
50'000	789	320	469	59.14	380	0	380	100.00
60'000	1'430	870	560	39.16	850	408	442	52.00
100'000	4'628	3'908	720	15.56	3'378	2'776	602	17.82
150'000	9'420	8'620	800	8.49	7'420	6'700	720	9.70
200'000	14'420	13'620	800	5.55	12'200	11'400	800	6.56
500'000	41'490	40'770	720	1.74	41'724	41'004	720	1.72

<sup>1</sup> inkl. allfällige Unterhaltsbeiträge

<sup>2</sup> in Franken einfache Steuer

<sup>3</sup> alter Tarif

<sup>4</sup> neuer Tarif

Tab. 9

2004

Autres impôts

Tab. 10

Kapitalleistung aus beruflicher Vorsorge: Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern

Prestations en capital provenant de la prévoyance professionnelle: charge due aux impôts cantonaux, communaux et paroissiaux

## Verheirateter Rentner, 65-jährig / Rentier marié, 65 ans

56 Kantonshauptorte Bund	Kapitalleistung in Franken / Prestation en capital en francs													
	50'000		100'000		150'000		200'000		500'000		1'000'000		2'000'000	
	Steuerbelastung / Charge fiscale													
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
Zürich	2'330	4.66	4'660	4.66	6'990	4.66	9'320	4.66	38'701	7.74	124'119	12.41	344'747	17.24
Bern	2'392	4.78	5'693	5.69	9'903	6.60	14'209	7.10	52'289	10.46	140'650	14.06	362'843	18.14
Luzern	1'773	3.55	5'231	5.23	9'031	6.02	12'831	6.42	37'366	7.47	74'733	7.47	149'466	7.47
Altdorf	2'341	4.68	6'619	6.62	11'481	7.65	16'406	8.20	46'100	9.22	92'200	9.22	184'400	9.22
Schwyz	483	0.97	1'378	1.38	2'755	1.84	4'871	2.44	27'342	5.47	77'200	7.72	154'400	7.72
Sarnen	2'713	5.43	6'432	6.43	10'113	6.74	13'785	6.89	35'817	7.16	72'537	7.25	145'977	7.30
Stans	2'112	4.22	4'782	4.78	8'268	5.51	11'711	5.86	31'596	6.32	63'360	6.34	126'720	6.34
Glarus	3'188	6.38	6'375	6.38	9'563	6.38	12'750	6.38	31'875	6.38	93'075	9.31	306'638	15.33
Zug	971	1.94	2'785	2.78	4'857	3.24	7'094	3.55	23'155	4.63	48'675	4.87	99'715	4.99
Freiburg	2'304	4.61	5'952	5.95	10'752	7.17	16'512	8.26	51'072	10.21	108'672	10.87	223'872	11.19
Solothurn	1'331	2.66	4'414	4.41	7'753	5.17	11'726	5.86	36'285	7.26	75'075	7.51	150'150	7.51
Basel	1'750	3.50	4'750	4.75	8'750	5.83	12'750	6.38	36'750	7.35	76'750	7.68	156'750	7.84
Liestal	1'945	3.89	3'890	3.89	5'835	3.89	7'780	3.89	30'165	6.03	119'051	11.91	352'663	17.63
Schaffhausen	1'284	2.57	3'498	3.50	6'029	4.02	8'677	4.34	26'587	5.32	49'987	5.00	78'535	3.93
Herisau	3'320	6.64	6'640	6.64	9'960	6.64	13'280	6.64	41'043	8.21	115'426	11.54	282'186	14.11
Appenzell	2'970	5.94	5'940	5.94	8'910	5.94	11'880	5.94	41'362	8.27	123'666	12.37	299'397	14.97
St. Gallen	3'054	6.11	6'109	6.11	9'163	6.11	12'218	6.11	44'123	8.82	135'306	13.53	355'505	17.78
Chur	1'545	3.09	3'090	3.09	4'635	3.09	6'180	3.09	24'951	4.99	107'120	10.71	214'240	10.71
Aarau	1'292	2.58	4'882	4.88	9'536	6.36	14'574	7.29	46'670	9.33	101'374	10.14	211'294	10.56
Frauenfeld	2'990	5.98	5'980	5.98	8'970	5.98	11'960	5.98	50'237	10.05	139'487	13.95	370'461	18.52
Bellinzona	1'968	3.94	3'936	3.94	5'905	3.94	7'873	3.94	19'682	3.94	84'457	8.45	320'695	16.03
Lausanne	2'763	5.53	7'114	7.11	12'151	8.10	17'564	8.78	53'593	10.72	114'172	11.42	235'331	11.77
Sitten	2'185	4.37	4'369	4.37	7'065	4.71	10'764	5.38	49'336	9.87	136'036	13.60	272'072	13.60
Neuenburg	1'403	2.81	4'664	4.66	8'204	5.47	12'004	6.00	34'438	6.89	68'875	6.89	137'750	6.89
Genf	1'967	3.93	4'574	4.57	7'377	4.92	10'324	5.16	29'474	5.89	62'797	6.28	129'782	6.49
Delsberg	2'243	4.49	4'984	4.98	8'224	5.48	11'463	5.73	30'901	6.18	63'297	6.33	128'089	6.40
Direkte Bundessteuer	80	0.16	569	0.57	1'753	1.17	3'053	1.53	10'853	2.17	23'000	2.30	46'000	2.30

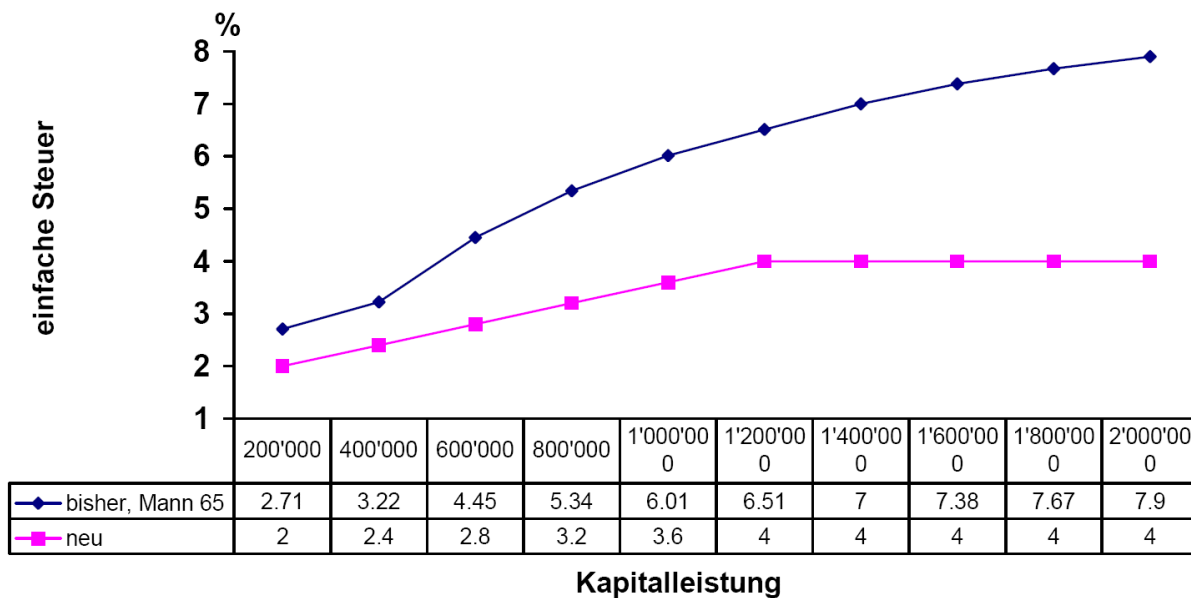
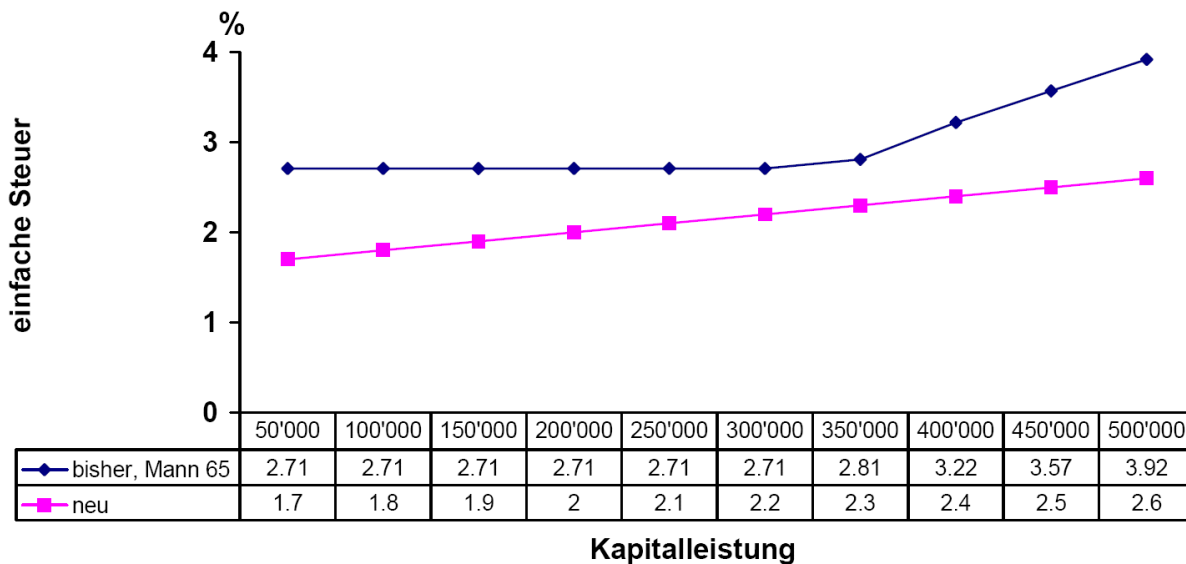
## Alleinstehende Rentnerin, 63-jährig / Rentière vivant seule, 63 ans

57 Chefs-lieux des cantons Confédération	Kapitalleistung in Franken / Prestation en capital en francs													
	50'000		100'000		150'000		200'000		500'000		1'000'000		2'000'000	
	Steuerbelastung / Charge fiscale													
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
Zurich	2'330	4.66	4'660	4.66	6'990	4.66	10'648	5.32	53'497	10.70	156'856	15.69	408'263	20.41
Berne	2'732	5.46	6'749	6.75	11'674	7.78	17'712	8.86	64'135	12.83	165'660	16.57	399'894	19.99
Lucerne	2'438	4.88	6'175	6.18	9'975	6.65	14'092	7.05	38'633	7.73	77'266	7.73	154'533	7.73
Altdorf	2'886	5.77	7'701	7.70	12'731	8.49	17'761	8.88	46'100	9.22	92'200	9.22	184'400	9.22
Schwyz	676	1.35	2'316	2.32	5'139	3.43	8'854	4.43	38'600	7.72	77'200	7.72	154'400	7.72
Sarnen	2'713	5.43	6'432	6.43	10'113	6.74	13'785	6.89	35'817	7.16	72'537	7.25	145'977	7.30
Stans	2'270	4.54	5'755	5.76	9'134	6.09	12'461	6.23	31'680	6.34	63'360	6.34	126'720	6.34
Glaris	3'188	6.38	6'375	6.38	9'563	6.38	12'750	6.38	43'350	8.67	132'600	13.26	368'475	18.42
Zoug	1'392	2.78	3'547	3.55	5'742	3.83	7'656	3.83	22'968	4.59	48'488	4.85	99'528	4.98
Fribourg	2'304	4.61	5'952	5.95	10'752	7.17	16'512	8.26	51'072	10.21	108'672	10.87	223'872	11.19
Soleure	2'066	4.13	5'530	5.53	9'421	6.28	13'337	6.67	37'538	7.51	75'075	7.51	150'150	7.51
Bâle	1'750	3.50	4'750	4.75	8'750	5.83	12'750	6.38	36'750	7.35	76'750	7.68	156'750	7.84
Liestal	1'945	3.89	3'890	3.89	5'835	3.89	7'780	3.89	31'571	6.31	141'953	14.20	401'390	20.07
Schaffhouse	1'543	3.09	3'966	3.97	6'635	4.42	9'443	4.72	27'353	5.47	50'753	5.08	79'301	3.97
Hérisau	4'424	8.85	8'853	8.85	13'277	8.85	17'707	8.85	49'152	9.83	145'704	14.57	363'176	18.16
Appenzell	2'970	5.94	5'940	5.94	8'910	5.94	11'880	5.94	36'429	7.29	116'866	11.69	290'722	14.54
Saint-Gall	4'073	8.15	8'145	8.15	12'218	8.15	16'290	8.15	51'797	10.36	166'758	16.68	454'830	22.74
Coire	2'060	4.12	4'120	4.12	6'180	4.12	8'240	4.12	45'592	9.12	123'600	12.36	247'200	12.36
Aarau	2'441	4.88	7'287	7.29	12'554	8.37	17'931	8.97	50'687	10.14	105'647	10.56	215'567	10.78
Frauenfeld	3'738	7.48	7'475	7.48	11'213	7.48	15'602	7.80	63'256	12.65	164'943	16.49	409'421	20.47
Bellinzona	1'968	3.94	3'936	3.94	5'905	3.94	7'873	3.94	31'079	6.22	131'736	13.17	372'676	18.63
Lausanne	2'763	5.53	7'114	7.11	12'151	8.10	17'564	8.78	53'593	10.72	114'172	11.42	235'331	11.77
Sion	2'185	4.37	4'369	4.37	6'730	4.49	10'047	5.02	44'636	8.93	131'542	13.15	272'072	13.60
Neuchâtel	2'233	4.47	5'843	5.84	9'833	6.56	13'775	6.89	34'438	6.89	68'875	6.89	137'750	6.89
Genève	1'967	3.93	4'574	4.57	7'377	4.92	10'324	5.16	29'474	5.89	62'797	6.28	129'782	6.49
Delémont	2'741	5.48	5'981	5.98	10'217	6.81	14'454	7.23	39'872	7.97	82'236	8.22	166'964	8.35
Impôt fédéral direct	128	0.26	801	0.80	1'910	1.27	3'230	1.61	11'150	2.23	23'000	2.30	46'000	2.30



## Kapitalleistungen alleinstehender Empfänger

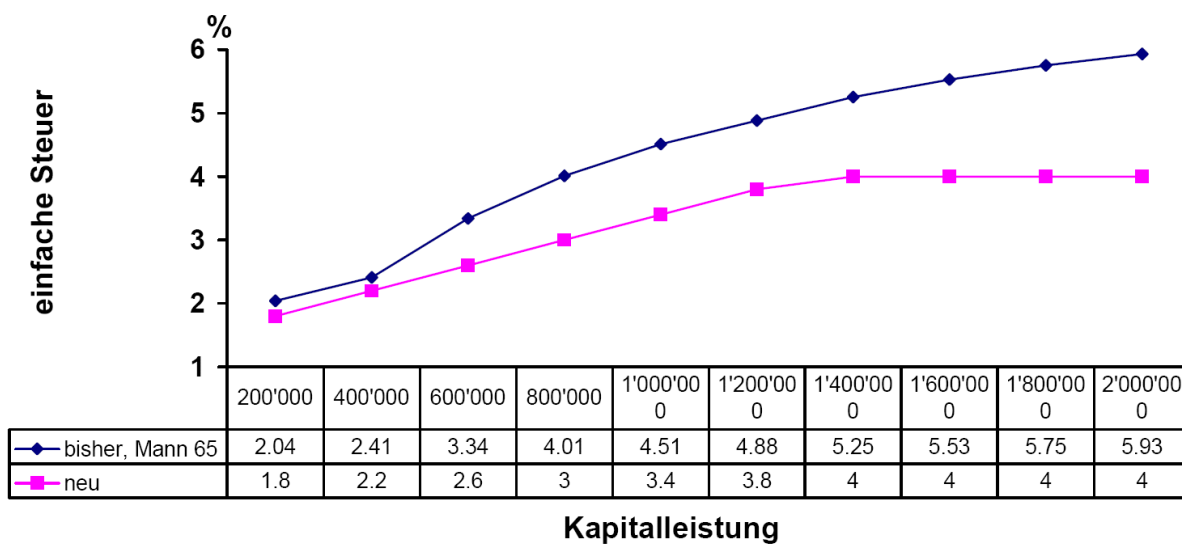
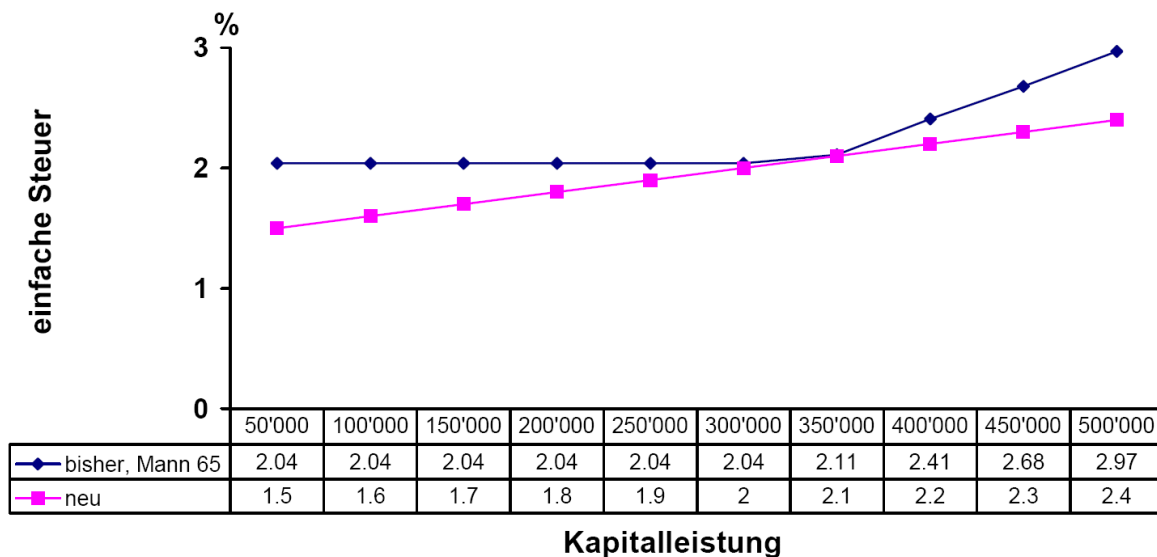
Tab. 11



Tab. 12 Diagramm KL alleinst.doc

## Kapitalleistungen verheirateter Empfänger

Tab. 12



Tab. 13 Diagramm KL verh.doc

## Einkommenssteuer

Belastungsvergleich Halbsatzverfahren

<u>bisher</u>	Alleinstehend		Verheiratet			
Ausschüttung / Dividende	30'000	150'000	400'000	200'000	500'000	1'000'000
Übriges steuerbares Einkommen	100'000	150'000	50'000	200'000	300'000	500'000
Steuerbares Einkommen insgesamt	130'000	300'000	450'000	400'000	800'000	1'500'000
Einfache Steuer	10'520	27'000	40'500	35'040	72'000	135'000
<b>Steuersatz in %</b>	<b>8.09</b>	<b>9.00</b>	<b>9.00</b>	<b>8.76</b>	<b>9.00</b>	<b>9.00</b>
<b><u>neu: Halbsatzverfahren</u></b>						
Halber Satz auf Ausschüttung	4.05	4.50	4.50	4.38	4.50	4.50
Voller Satz auf übrigem Einkommen	8.09	9.00	9.00	8.76	9.00	9.00
Einfache Steuer auf Ausschüttung	1'215	6'750	18'000	8'760	22'500	45'000
Einfache Steuer auf übrigem Einkommen	8'090	13'500	4'500	17'520	27'000	45'000
Einfache Steuer insgesamt	9'305	20'250	22'500	26'280	49'500	90'000
<b>Steuersatz in %</b>	<b>7.16</b>	<b>6.75</b>	<b>5.00</b>	<b>6.57</b>	<b>6.19</b>	<b>6.00</b>
Entlastung einfache Steuer	1'215	6'750	18'000	8'760	22'500	45'000
Entlastung in %	11.55	25.00	44.44	25.00	31.25	33.33

Steuersätze nach geltendem Tarif

Tab. 13

### 336 Abzug von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke (Stand 1.1.2005)

Sowohl auf Bundes- wie auch auf kantonalen Ebene sind freiwillige Geldleistungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, in einem gewissen gesetzlich festgelegten Umfang abziehbar (Art. 33 Abs. 1 Bst. i DBG; Art. 9 Abs. 2 Bst. i StHG).

Bund / Kantone	Höchst-abzug	Bemerkungen
dBSt	10%	des Nettoeinkommens. Der Gesamtbetrag der im Laufe des Steuerjahres geleisteten Zuwendungen muss sich auf mindestens 100 Fr. belaufen
BE, UR, SZ, OW, ZG, BS, AR, AI, TI, VD	10%	des Nettoeinkommens. Der Gesamtbetrag der im Laufe des Steuerjahres geleisteten Zuwendungen muss sich auf mindestens 100 Fr. belaufen
ZH	20%	des Nettoeinkommens. Der Gesamtbetrag der im Laufe des Steuerjahres geleisteten Zuwendungen muss sich auf mindestens 100 Fr. belaufen
LU	10%	des Reineinkommens. Die Zuwendungen können im Umfang von max. 5'600 Fr. abgezogen werden und ihr Gesamtbetrag muss im Laufe des Steuerjahres mindestens 100 Fr. ausmachen. Der Regierungsrat kann bei erheblichem öffentlichem Interesse höhere Abzüge bewilligen
NW	10%	des Nettoeinkommens
GL	5%	des Nettoeinkommens. Selbstbehalt 200 Fr.
FR	5% 1)	des Reineinkommens für den 500 Fr. übersteigenden Teil. Bei erheblichem öffentlichem Interesse kann der Staatsrat einen noch grösseren Abzug gewähren. 1) Dieser Satz wird auf 15% erhöht für Zuwendungen an den Kanton, die Gemeinden und mit diesen Körperschaften eng verbundene Institutionen
SO	2)	2) max. 12'000 Fr. für Verheiratete und Einelternfamilien sowie max. 6'000 Fr. für alle andern Steuerpflichtigen. Die Zuwendungen müssen gesamthaft mindestens 100 Fr. betragen
BL	3)	3) keine Begrenzung
SH	20%	des Nettoeinkommens. Sie müssen jährlich mindestens 200 Fr. ausmachen
SG	10%	des Nettoeinkommens. Selbstbehalt 500 Fr. pro Jahr
GR	10%	des Reineinkommens
AG	20%	des Nettoeinkommens. Die Zuwendungen müssen in der Steuerperiode mindestens 100 Fr. erreichen
TG	10%	des Reineinkommens. Bei Reineinkommen unter 80'000 Fr. können bis zu 8'000 Fr. abgezogen werden. Selbstbehalt: 200 Fr.
VS	10%	des Reineinkommens
NE	1%	des Reineinkommens. Der Gesamtbetrag der im Laufe des Steuerjahres geleisteten Zuwendungen muss sich auf mindestens 100 Fr. belaufen
GE	5%	des Reineinkommens
JU	10%	des Reineinkommens. Für Zuwendungen an den Staat, die Gemeinden und bestimmte Institutionen können weitergehende Abzüge bewilligt werden.

## Gewinn- und Kapitalsteuer

Belastungsvergleich  
neu: proportionaler Gewinnsteuersatz 4,5 %

steuerbarer Gewinn	steuerbares Kapital	Steuerbelastung <sup>1</sup>		Belastungsdifferenz	
		bisher	neu	Fr.	in %
0	200'000	60	60	0	0.00%
10'000	100'000	480	480	0	0.00%
10'000	200'000	510	510	0	0.00%
10'000	500'000	600	600	0	0.00%
20'000	2'000'000	1'500	1'500	0	0.00%
20'000	5'000'000	2'400	2'400	0	0.00%
50'000	2'000'000	2'850	2'850	0	0.00%
100'000	1'000'000	4'800	4'800	0	0.00%
300'000	1'000'000	16'800	13'800	- 3'000	- 17.86%
500'000	1'000'000	31'800	22'800	- 9'000	- 28.30%
100'000	5'000'000	6'000	6'000	0	0.00%
500'000	5'000'000	30'000	24'000	- 6'000	- 20.00%
200'000	10'000'000	12'000	12'000	0	0.00%
1'000'000	10'000'000	60'000	48'000	- 12'000	- 20.00%
1'000'000	50'000'000	60'000	60'000	0	0.00%
5'000'000	10'000'000	360'000	228'000	- 132'000	- 36.67%
5'000'000	100'000'000	255'000	255'000	0	0.00%
10'000'000	100'000'000	600'000	480'000	-120'000	- 20.00%

<sup>1</sup> in Franken einfache Steuer

## Ertragsausfälle und Kompensationsmassnahmen für die einzelnen politischen Gemeinden (Werte in 1'000 Franken)

Tab. 16

	Gemeinde	Ertragsausfälle aus Steuer-gesetzrevision	Kompensation Ergänzungs-leistungen	Kompensation Steueranteile jur. Pers.	Ertragsausfälle nach Kompen-sation	Kompensation in Prozent der Ausfälle
1	St. Gallen	12'324	2'586	3'986	5'752	53 Prozent
2	Wittenbach	1'028	312	193	523	49 Prozent
3	Hägenschwil	107	44	5	57	46 Prozent
4	Muolen	103	41	8	55	47 Prozent
5	Mörschwil	462	123	39	301	35 Prozent
6	Goldach	1'114	327	318	469	58 Prozent
7	Steinach	378	120	123	134	65 Prozent
8	Berg	85	32	5	48	43 Prozent
9	Tübach	161	40	36	85	47 Prozent
10	Untereggen	97	37	2	58	40 Prozent
11	Eggersriet	249	80	6	164	34 Prozent
12	Rorschacherberg	725	238	80	408	44 Prozent
13	Rorschach	1'007	315	228	464	54 Prozent
14	Thal	764	219	193	353	54 Prozent
15	Rheineck	405	120	134	151	63 Prozent
16	St. Margrethen	711	195	276	240	66 Prozent
17	Au	937	242	413	282	70 Prozent
18	Berneck	424	125	104	195	54 Prozent
19	Balgach	545	147	145	253	54 Prozent
20	Diepoldsau	690	192	295	203	71 Prozent
21	Widnau	883	283	269	331	63 Prozent
22	Rebstein	431	151	77	202	53 Prozent
23	Marbach	161	67	4	91	44 Prozent
24	Altstätten	1'338	385	321	632	53 Prozent
25	Eichberg	108	47	5	57	47 Prozent
26	Oberriet	934	280	298	356	62 Prozent
27	Rüthi	208	72	40	96	54 Prozent
28	Sennwald	930	171	603	155	83 Prozent
29	Gams	285	109	24	152	47 Prozent
30	Grabs	726	233	125	368	49 Prozent
31	Buchs	1'237	379	249	609	51 Prozent
32	Sevelen	533	159	163	211	60 Prozent
33	Wartau	485	180	63	241	50 Prozent
34	Sargans	552	180	126	245	56 Prozent
35	Vilters-Wangs	441	145	66	230	48 Prozent
36	Bad Ragaz	669	182	155	332	50 Prozent
37	Pfäfers	135	60	24	51	62 Prozent
38	Mels	760	287	144	329	57 Prozent
39	Flums	441	180	52	209	53 Prozent
40	Walenstadt	461	170	44	247	46 Prozent
41	Quarten	237	100	30	108	55 Prozent
42	Amden	187	57	7	122	34 Prozent
43	Weesen	172	51	10	110	36 Prozent
44	Schänis	354	126	75	154	57 Prozent
45	Benken	230	84	47	98	57 Prozent
46	Kaltbrunn	321	138	20	163	49 Prozent
47	Rieden	70	26	1	43	38 Prozent

	Gemeinde	Ertragsausfälle aus Steuer- gesetzrevision	Kompensation Ergänzungs- leistungen	Kompensation Steueranteile jur. Pers.	Ertragsausfälle nach Kompen- sation	Kompensation in Prozent der Ausfälle
48	Gommiswald	269	100	33	137	49 Prozent
49	Ernetswil	120	48	7	64	46 Prozent
50	Uznach	831	202	324	305	63 Prozent
51	Schmerikon	368	119	66	182	51 Prozent
52	Rapperswil	1'315	276	549	489	63 Prozent
53	Jona	3'094	641	723	1'730	44 Prozent
54	Eschenbach	540	190	77	274	49 Prozent
55	Goldingen	97	38	10	49	49 Prozent
56	St. Gallenkappel	159	64	11	83	48 Prozent
57	Wildhaus	157	46	17	94	40 Prozent
58	Alt St. Johann	146	54	19	73	50 Prozent
59	Stein	23	15	1	7	68 Prozent
60	Nesslau	131	72	11	49	63 Prozent
61	Krummenau	167	56	14	97	42 Prozent
62	Ebnat-Kappel	461	179	61	221	52 Prozent
63	Wattwil	857	300	132	425	50 Prozent
64	Lichtensteig	248	70	27	151	39 Prozent
65	Oberhelfenschwil	117	49	10	58	51 Prozent
66	Brunnadern	57	33	3	22	62 Prozent
67	Hemberg	66	34	3	29	56 Prozent
68	St. Peterzell	90	44	7	39	57 Prozent
69	Krinau	19	11	1	8	58 Prozent
70	Bütschwil	364	128	74	162	55 Prozent
71	Lütisburg	121	51	16	54	55 Prozent
72	Mosnang	197	107	9	80	59 Prozent
73	Kirchberg	904	293	238	373	59 Prozent
74	Mogelsberg	153	81	11	60	60 Prozent
75	Ganterschwil	87	43	4	41	53 Prozent
76	Jonschwil	394	117	99	178	55 Prozent
77	Oberuzwil	632	204	92	336	47 Prozent
78	Uzwil	1'426	442	305	679	52 Prozent
79	Flawil	1'095	352	155	588	46 Prozent
80	Degersheim	423	141	71	211	50 Prozent
81	Wil	2'486	613	576	1'298	48 Prozent
82	Bronschhofen	482	163	92	228	53 Prozent
83	Zuzwil	443	150	52	241	46 Prozent
84	Oberbüren	483	146	103	234	51 Prozent
85	Niederbüren	142	53	16	72	49 Prozent
86	Niederhelfenschwi l	263	97	18	148	44 Prozent
87	Gossau	2'099	624	541	934	55 Prozent
88	Andwil	201	61	32	108	46 Prozent
89	Waldkirch	311	115	33	163	48 Prozent
90	Gaiserwald	957	289	54	613	36 Prozent
	Total	58'600	16'748	14'328	27'524	53 Prozent

---

## II. Nachtrag zum Steuergesetz

Entwurf der Regierung vom 2. November 2005

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 2. November 2005<sup>1</sup> Kenntnis genommen und erlässt

als Gesetz:

I.

Das Steuergesetz vom 9. April 1998<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

### *b) Gemeindeanteile*

*Art. 8.* Die politischen Gemeinden, in denen die Steuerpflicht besteht, erhalten:

- a) **100** Prozent der einfachen Steuer von den festen Zuschlägen zu den Gewinn- und Kapitalsteuern sowie zu den Minimalsteuern auf Grundstücken;
- b) 120 Prozent der einfachen Steuer von den festen Zuschlägen zu den Grundstückgewinnsteuern.

Vorbehalten bleibt Art. 28bis des Finanzausgleichsgesetzes<sup>3</sup>.

Führt der katholische Konfessionsteil in St.Gallen eine Sekundar- oder Realschule, erhält er einen angemessenen Anteil an den der politischen Gemeinde St.Gallen zukommenden Gemeindeanteilen.

### ***Eingetragene Partnerschaft***

***Art. 12bis (neu).* Die Stellung eingetragener Partnerinnen oder Partner<sup>4</sup> entspricht in diesem Erlass derjenigen von Ehegatten.**

### *Steuernachfolge*

*Art. 24.* Stirbt der Steuerpflichtige, treten seine Erben in seine Rechte und Pflichten ein. Sie haften solidarisch für die vom Erblasser geschuldeten Steuern bis zur Höhe ihrer Erbteile, einschliesslich der Vorempfänge.

---

<sup>1</sup> ABI 2005, ●.

<sup>2</sup> sGS 811.1.

<sup>3</sup> sGS 813.1.

<sup>4</sup> Eidg. Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004, SR 211.231.



Der überlebende Ehegatte haftet mit seinem Erbteil und mit dem Betrag, den er aufgrund ehelichen Güterrechts über den nach schweizerischem Recht ermittelten gesetzlichen Anteil hinaus erhält.

**Der überlebende eingetragene Partner haftet mit seinem Erbteil und mit dem Betrag, den er aufgrund einer vermögensrechtlichen Regelung nach Art. 25 Abs. 1 des eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004<sup>5</sup> erhalten hat.**

## 2. Umstrukturierungen

**Art. 32. Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:**

- a) bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung;
- b) bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinn von Art. 88 Abs. 1 dieses Erlasses oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

**Bei einer Umstrukturierung nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den Art. 199 ff. dieses Erlasses nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden. Die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.**

Die Besteuerung der stillen Reserven kann, solange die Steuerpflicht im Kanton besteht, \_\_\_ unterbleiben, wenn eine Personenunternehmung als Folge der Umstrukturierung ganz oder teilweise in eine Holding- oder Domizilgesellschaft überführt wird.

### e) Unbewegliches Vermögen

**Art. 34.** Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:

- a) alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung;
- b) der Mietwert von Grundstücken, soweit sie dem Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder aufgrund eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen;
- c) Einkünfte aus Baurechtsverträgen;
- d) Einkünfte aus der Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens.

Der Mietwert **nach** Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung entspricht dem mittleren Preis, zu dem Grundstücke gleicher oder ähnlicher Grösse, Lage und Beschaffenheit in der betreffenden Gegend vermietet werden. Er ist auch dann voll steuerbar, wenn das Grundstück zu einem tieferen Mietzins an eine nahestehende Person vermietet oder verpachtet wird.

Der Mietwert des **Eigenheims**, das der Steuerpflichtige an seinem Wohnsitz dauernd selbst bewohnt, wird **um 30 Prozent, jedoch höchstens um Fr. 8'000.–** herabgesetzt. \_\_\_\_

---

<sup>5</sup> SR 211.231.

e) *Allgemeine Abzüge*

1. *Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge*

Art. 45. Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) die privaten Schuldzinsen, soweit sie nicht als Anlagekosten gelten, im Umfang der **nach** Art. 33 und 34 dieses **Erlasses** steuerbaren Vermögenserträge zuzüglich Fr. 50'000.–;
- b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;
- c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
- d) die **nach** Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge **an die** Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und **an** Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen auf Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge nach Art. 82 BVG<sup>6</sup>;
- f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;
- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst. f dieser Bestimmung fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 4'800.– für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und von Fr. 2'400.– für die übrigen Steuerpflichtigen. Diese Abzüge erhöhen sich um Fr. 1'000.– für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und um Fr. 500.– für die übrigen Steuerpflichtigen, wenn keine Beiträge nach Bst. d und e dieser Bestimmung abgezogen werden. Sie erhöhen sich um Fr. 600.– für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug geltend machen kann;
- h) **die Kosten der Betreuung der Kinder unter 15 Jahren durch Drittpersonen, höchstens Fr. 5'000.– für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug nach Art. 48 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 oder 2 dieses Erlasses beanspruchen kann, wenn bei gemeinsam steuerpflichtigen Eltern beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd erwerbsunfähig ist. Den ledigen, getrennt lebenden, geschiedenen oder verwitweten Steuerpflichtigen steht der Abzug zu, wenn sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder dauernd erwerbsunfähig sind.**

Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, Fr. 500.– abgezogen; ein gleicher Abzug wird bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten gewährt.

2. *Von der Höhe des Einkommens abhängige Abzüge*

Art. 46. Von den um die Aufwendungen und die Abzüge **nach** Art. 39 bis 45 dieses **Erlasses** verminderten steuerbaren Einkünften (Nettoeinkünfte) werden ausserdem abgezogen:

- a) die Krankheits- **und** Unfallkosten \_\_\_ des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selbst trägt und diese 2 Prozent der Nettoeinkünfte übersteigen;
- a<sup>bis</sup>) **die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinn des eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>7</sup>, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;**
- b) \_\_\_

<sup>6</sup> BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, SR 831.40.

<sup>7</sup> SR 151.3.

- c) die freiwilligen **Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten** an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die zufolge öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecksetzung von der Steuerpflicht befreit sind, soweit die Zuwendungen im Steuerjahr 500 Franken übersteigen, insgesamt höchstens **20** Prozent der Nettoeinkünfte. **Im gleichen Umfang abziehbar sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone und Gemeinden sowie deren Anstalten.**

g) *Sozialabzüge*

1. Grundsatz

Art. 48. Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- a) als Kinderabzug \_\_\_\_, wenn der Steuerpflichtige für **den** Unterhalt zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug **nach** Art. 45 Abs.1 Bst. c dieses **Erlasses** beansprucht:
1. **Fr. 5'000.– für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind, das noch nicht schulpflichtig ist;**
  2. **Fr. 7'000.– für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht;**
  3. **Fr. 12'000.– für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht und sich hiefür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss;**

Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerten Eltern, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge **nach** Art. 45 Abs. 1 Bst. c dieses **Erlasses** erhält. Werden keine Unterhaltsbeiträge geleistet, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt. **Der Kinderabzug nach Ziffer 3 dieser Bestimmung vermindert sich, soweit der Staat Stipendien gewährt, um den entsprechenden Betrag, jedoch höchstens auf den Abzug nach Ziffer 2 dieser Bestimmung.**

b) \_\_\_\_

- c) als Einelternerabzug 10 Prozent des Reineinkommens, jedoch wenigstens Fr. 3'000.– und höchstens Fr. 5'000.–, für ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige, die zusammen mit Kindern, für die sie einen Abzug **nach** Bst. a dieser Bestimmung geltend machen können, einen Haushalt führen.

Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt; für die Bestimmung des Steuersatzes werden sie voll angerechnet.

*Art. 49 wird aufgehoben.*

h) *Steuerberechnung*

1. *Steuersatz*

Art. 50. Die einfache Steuer vom Einkommen beträgt:

	Fr.
0 Prozent für die ersten	9'200.–
2 Prozent für die weiteren	1'000.–
4 Prozent für die weiteren	1'000.–
5 Prozent für die weiteren	2'000.–
5,5 Prozent für die weiteren	5'000.–

6	Prozent für die weiteren	6'900.–
7	Prozent für die weiteren	9'600.–
8	Prozent für die weiteren	16'000.–
9	Prozent für die weiteren	21'100.–
10	Prozent für die weiteren	176'200.–

Für steuerbare Einkommen über Fr. 248'000.– beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 9 Prozent.

Für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten wird der Steuersatz des halben steuerbaren Einkommens angewendet.

**Ausgeschüttete Gewinne aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz werden zur Hälfte des für das steuerbare Gesamteinkommen anwendbaren Steuersatzes besteuert, sofern die steuerpflichtige Person mit wenigstens 10 Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.**

### *3. Kapitalabfindungen mit Vorsorgecharakter*

Art. 52. Kapitaleistungen **nach** Art. 35 dieses **Erlasses**, gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile **nach** Art. 36 **Bst. b** dieses **Erlasses** werden gesondert besteuert. Sie unterliegen einer vollen Jahressteuer. \_\_\_\_

**Die einfache Steuer beträgt für Kapitaleistungen bis Fr. 50'000.– 1,5 Prozent für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und 1,7 Prozent für die übrigen Steuerpflichtigen. Sie erhöht sich auf der gesamten Kapitaleistung um 0,1 Prozent je weitere Fr. 50'000.– bis höchstens 4,0 Prozent.**

Die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge werden nicht gewährt.

Der Steueranspruch auf die Jahressteuer entsteht im Zeitpunkt, in dem die Leistung zufließt.

### *b) Steuersatz*

Art. 65. Die einfache Steuer vom steuerbaren Vermögen beträgt **1,9** Promille.

Restbeträge des steuerbaren Vermögens unter Fr. 1'000.– fallen für die Steuerberechnung ausser Betracht.

### *Bemessung des Vermögens*

Art. 68. Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht. \_\_\_\_

Für Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr abschliesst, bestimmt sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres.

Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die diesem Zeitraum entsprechende Steuer erhoben.

Erbt der Steuerpflichtige während der Steuerperiode Vermögen oder entfällt die wirtschaftliche Zugehörigkeit zu einem andern Kanton während der Steuerperiode, gilt Abs. 3 dieser Bestimmung sachgemäss.

*Art. 76 wird aufgehoben.*

### 3. Erfolgswirksame Aufwendungen

*Art. 84.* Aufwendungen werden berücksichtigt, soweit sie geschäftsmässig begründet sind.

Den geschäftsmässig begründeten Aufwendungen sind gleichgestellt:

- a) die Steuern, ausgenommen Strafsteuern und Steuerbussen;
- b) die als Arbeitgeber geleisteten Beiträge und Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- c) die freiwilligen **Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten** bis      **20** Prozent des **Reingewinns** an juristische Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, die wegen Verfolgung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, **sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten**;
- d) die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen sowie die zur Verteilung an die Versicherten bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;
- e) die Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des ausgewiesenen Gewinns, soweit ihre geschäftliche Notwendigkeit ausgewiesen ist, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken.

Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

Vereine können die zur Erzielung ihrer steuerbaren Gewinne erforderlichen Aufwendungen abziehen, andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

### 6. Ersatzbeschaffungen

*Art. 87.* Beim Ersatz von betriebsnotwendigem Anlagevermögen können stille Reserven auf ein Ersatzobjekt mit gleicher Funktion übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

Erfolgt die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Wird diese Rückstellung nicht innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt verwendet, wird sie dem steuerbaren Reingewinn zugerechnet.

Betriebsnotwendig ist Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensobjekte, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

**Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung wenigstens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während wenigstens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.**

## 7. Umstrukturierungen

**Art. 88. Stille Reserven** einer juristischen Person **werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:**

- a) bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;
- b) bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;
- d) bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu wenigstens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 Bst. d dieser Bestimmung werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Art. 199 ff. dieses Erlasses nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden. Die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von wenigstens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:

- a) die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 Bst. d dieser Bestimmung;
- b) die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach den Art. 92 oder 93 dieses Erlasses besteuert wird.

Werden im Fall einer Übertragung nach Abs. 3 dieser Bestimmung während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Art. 199 ff. dieses Erlasses nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

Die Besteuerung der stillen Reserven kann, solange die Steuerpflicht im Kanton besteht, auch unterbleiben, wenn eine juristische Person als Folge der Umstrukturierung oder aus andern Gründen neu als Holding- oder Domizilgesellschaft besteuert wird.

## Steuerberechnung

### a) Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

#### 1. Steuersatz

Art. 89. Die Kapitalgesellschaften und die Genossenschaften entrichten als einfache Steuer **4,5 Prozent** vom steuerbaren Gewinn \_\_\_\_.

#### 3. Holdinggesellschaften

Art. 92. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten keine Gewinnsteuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig wenigstens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.

Vorbehalten bleibt die Besteuerung:

- a) der Erträge aus schweizerischem Grundeigentum, unter Berücksichtigung der Abzüge, die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechen;
- b) der Erträge, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die ein Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt;
- c) der Kapital- und Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen, wenn diese:
  1. von einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft als Muttergesellschaft zum Buchwert übertragen worden sind, bis zur Höhe der stillen Reserven, die zum Zeitpunkt der Übertragung bestanden haben;
  2. bei Anerkennung einer bestehenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft als Holdinggesellschaft bereits zu deren Aktiven gehört haben, bis zur Höhe der stillen Reserven, die zum Zeitpunkt der Anerkennung bestanden haben;
- d) der Kapital- und Aufwertungsgewinne sowie der stillen Reserven bei Beendigung der Steuerpflicht im Kanton, deren Besteuerung **nach** Art. 32 Abs. 3 und Art. 88 Abs. 5 **dieses Erlasses** unterblieb.

Die Besteuerung der Kapital- und Aufwertungsgewinne **nach** Abs. 2 Bst. c und d dieser Bestimmung entfällt, soweit sie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen betrifft, für die im Zeitpunkt des Aufschiebs der Besteuerung eine Ermässigung auf der Gewinnsteuer **nach** Art. 90 und 91 dieses **Erlasses** möglich gewesen wäre.

#### 4. Domizilgesellschaften

Art. 93. Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten keine Gewinnsteuer auf Erträgen aus Beteiligungen **nach** Art. 90 Abs. 1 dieses **Erlasses** sowie auf Kapital- und Aufwertungsgewinnen auf solchen Beteiligungen. Sie entrichten jedoch die Gewinnsteuer:

- a) auf den übrigen Erträgen, einschliesslich der Kapital- und Aufwertungsgewinne, aus der Schweiz;
- b) auf einem Anteil an den übrigen Erträgen, einschliesslich der Kapital- und Aufwertungsgewinne, aus dem Ausland nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz;
- c) auf Kapital- und Aufwertungsgewinnen sowie auf stillen Reserven, wenn die Voraussetzungen **nach** Art. 92 Abs. 2 Bst. c oder d sowie Abs. 3 dieses **Erlasses** sachgemäss erfüllt sind.

Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Erträgen in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird von diesen vorweg abgezogen. Verluste aus Beteiligungen, deren Erträge nicht der Besteuerung unterliegen, können nur mit Erträgen aus solchen Beteiligungen verrechnet werden.

Von der Ermässigung **nach** Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung ausgeschlossen sind Erträge, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die ein Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.

---

#### Steuerberechnung

Art. 99. Die einfache Steuer vom Eigenkapital beträgt:

- a) 0,01 Promille, wenigstens Fr. 300.–, für Holding- und Domizilgesellschaften;
- b) 0,3 Promille für die anderen juristischen Personen.

Für gemischte Beteiligungsgesellschaften ermässigt sich die Kapitalsteuer im Verhältnis der Beteiligungen zu den gesamten Aktiven.

Eigenkapital der übrigen juristischen Personen und der Anlagefonds unter Fr. 50'000.– wird nicht besteuert.

#### Ausnahmen

Art. 101. Von der Minimalsteuer sind ausgenommen:

- a) neugegründete juristische Personen für die ersten zwei Geschäftsjahre, wenn sie nicht durch Umwandlung, Zusammenschluss, Teilung oder Abspaltung aus einer andern Unternehmung entstanden sind;
- b) juristische Personen für Grundstücke, auf denen sie zur Hauptsache ihren Betrieb führen;
- c) juristische Personen, welche die Voraussetzungen für Bundeshilfe **nach Art. 33 des eidgenössischen Wohnraumförderungsgesetzes vom 21. März 2003<sup>8</sup>** oder Art. 51 und 52 des **eidgenössischen Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes vom 4. Oktober 1974<sup>9</sup>** erfüllen.

Für juristische Personen, die in der vorausgegangenen Steuerperiode die Gewinn- und die Kapitalsteuer entrichtet haben, vermindert sich die Minimalsteuer für die laufende Steuerperiode auf die Hälfte. Sie entrichten wenigstens die ordentlichen Steuern vom Reingewinn und vom Eigenkapital.

#### Steuerberechnung

##### a) Steuersatz

Art. 140. Die einfache Grundstückgewinnsteuer **beträgt:**

	Fr.
<b>0</b> Prozent für die ersten	<b>2'200.–</b>
<b>0,5</b> Prozent für die weiteren	<b>2'800.–</b>
<b>1</b> Prozent für die weiteren	<b>2'700.–</b>
<b>2</b> Prozent für die weiteren	<b>2'100.–</b>
<b>3</b> Prozent für die weiteren	<b>2'100.–</b>
<b>4</b> Prozent für die weiteren	<b>2'600.–</b>

---

<sup>8</sup> SR 842.

<sup>9</sup> SR 843.



5	Prozent für die weiteren	3'700.-
6	Prozent für die weiteren	6'900.-
7	Prozent für die weiteren	9'600.-
8	Prozent für die weiteren	16'000.-
9	Prozent für die weiteren	21'100.-
10	Prozent für die weiteren	176'200.-

Für Gewinne über Fr. 248'000.- beträgt die einfache Steuer zusätzlich:

		Fr.
10,5	Prozent für die weiteren	208'000.-
11	Prozent für die weiteren	144'000.-

Für Gewinne über Fr. 600'000.- beträgt die einfache Steuer für den ganzen Gewinn einheitlich 10 Prozent.

## 2. Besondere Fälle

Art. 151. Für Grundstücke können die Steuerbehörde und der Steuerpflichtige eine Neuschätzung verlangen.

Nutzniessungen, Renten und andere wiederkehrende Leistungen werden nach ihrem Kapitalwert bewertet.

Bei einer Nacherbeneinsetzung, die sich nicht auf den Überrest beschränkt, wird das auf den Vorerben übergehende Vermögen zum Kapitalwert der Vorerbschaft bewertet.

Bei Vermögensübergängen aus Versicherungsvertrag ist für die Bewertung der Rückkaufswert oder die ausbezahlte Versicherungsleistung massgebend.

**Wird die Erbschaftssteuer dem Nachlass überbunden oder wird die Schenkungssteuer vom Schenker übernommen, erhöht sich die steuerbare Zuwendung um den entsprechenden Steuerbetrag.**

## Amtshilfe

### a) Grundsatz

Art. 163. Die Steuerbehörden erteilen den Steuerbehörden des Bundes und der andern Kantone kostenlos die benötigten Auskünfte \_\_\_\_, gewähren ihnen auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten **und geben ihnen die Daten weiter, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sein können.** Ist eine Person mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton aufgrund der Steuererklärung auch in einem andern Kanton steuerpflichtig, gibt die Veranlagungsbehörde der Steuerbehörde des andern Kantons Kenntnis von der Steuererklärung und von der Veranlagung.

Die Verwaltungsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte erteilen den Steuerbehörden ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht auf Verlangen aus ihren Akten Auskunft **und geben ihnen die Daten weiter, die für die Durchführung dieses Erlasses von Bedeutung sein können.** Sie können die Steuerbehörden von sich aus darauf aufmerksam machen, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist.

Die Regierung kann Verwaltungsbehörden des Staates und der Gemeinden verpflichten, den Steuerbehörden von sich aus bestimmte, von ihr bezeichnete Tatsachen, die für die Besteuerung erheblich sind, kostenlos zu melden.

## **b) Datenbearbeitung**

**Art. 163bis.** Die Daten nach Art. 163 dieses Erlasses werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden. Diese Amtshilfe ist kostenlos.

Weitergegeben werden die Daten von Steuerpflichtigen, die zur Veranlagung und Erhebung der Steuer dienen können, namentlich:

- a) die Personalien;
- b) Angaben über den Zivilstand, den Wohn- und Aufenthaltsort, die Aufenthaltsbewilligung und die Erwerbstätigkeit;
- c) Rechtsgeschäfte;
- d) Leistungen eines Gemeinwesens.

## *2. Verfahrenspflichten*

**Art. 192.** Die Erben müssen, wenn kein amtliches Inventar aufgenommen wird, das Erbeninventar als Steuererklärung im Sinne von Art. 168 dieses **Erlasses** ausfüllen, persönlich unterzeichnen und zusammen mit den notwendigen Beilagen innert **vier Monaten** seit dem Tod des Erblassers oder des Vorerben dem kantonalen Steueramt einreichen.

Wird das Erbeninventar nicht von allen Erben oder nur von einem Vermächtnisnehmer, vom Willensvollstrecker, vom Erbschaftsverwalter oder vom Erbenvertreter unterzeichnet, wird die vertragliche Vertretung für die nicht unterzeichnenden Erben angenommen.

Personen, die eine steuerbare Schenkung erhalten haben, müssen diese dem kantonalen Steueramt innert 60 Tagen seit Vollzug unter Angabe von Gegenstand, Wert und verwandtschaftlicher Beziehung zum Schenker anzeigen.

Art. 206 und 207 dieses **Erlasses** gelten sachgemäss.

## *Beschwerde*

**Art. 196.** Die Beteiligten können den Entscheid der Verwaltungsrekurskommission innert **30** Tagen beim Verwaltungsgericht anfechten.

Das Verwaltungsgericht entscheidet, ohne an die Begehren der Beteiligten gebunden zu sein.

Ist vor Verwaltungsrekurskommission eine ausführliche Begründung des Entscheides verlangt worden, beginnt die Frist mit der Eröffnung des ausführlich begründeten Entscheides zu laufen.

## *Vorläufige Steuerrechnung*

**Art. 210.** Eine vorläufige Steuerrechnung wird dem Steuerpflichtigen zugestellt:

- a) bei periodischen Einkommens- und Vermögenssteuern in jedem Kalenderjahr für die Steuerperiode, die im gleichen Jahr endet;
- b) bei Gewinnsteuern für die abgelaufene und bei Kapitalsteuern für die laufende Steuerperiode;
- c) bei nicht periodischen Steuern, wenn die Höhe des mutmasslich geschuldeten Steuerbetrags eine vorläufige Steuerrechnung rechtfertigt oder der Steuerpflichtige eine solche verlangt.

Die vorläufige Steuerrechnung kann für die periodischen Einkommens- und Vermögenssteuern in Raten aufgeteilt werden.

Grundlage der vorläufigen Rechnung sind die Steuererklärung, die letzte rechtskräftige Veranlagung oder der mutmasslich geschuldete Steuerbetrag.

**Eine Akontozahlungsverfügung kann erlassen werden, wenn die vorläufige Steuerrechnung:**

- a) bei periodischen Steuern nicht bis am Ende der Steuerperiode bezahlt wird;**
- b) bei nicht periodischen Steuern nicht innerhalb von 90 Tagen bezahlt wird.**

*Zahlungsfrist und Verzugszins* \_\_\_\_

*Art. 214.* Für Beträge, die mit der **Akontozahlungsverfügung oder der** Schlussrechnung in Rechnung gestellt werden, wird eine Zahlungsfrist von dreissig Tagen gewährt.

Auf dem Steuerbetrag **der Schlussrechnung** wird nach Ablauf der Zahlungsfrist, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, ein Verzugszins geschuldet.

—

*Betreibung*

*Art. 216.* Die Betreibung wird eingeleitet, wenn der aufgrund der **Akontozahlungsverfügung oder der** Schlussrechnung geschuldete Betrag trotz Mahnung nicht bezahlt wird.

Die rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide über Steuern, Bussen und Kosten sind gemäss Art. 80 Abs. 2 SchKG<sup>10</sup> vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

*Einsprache, Rekurs und Beschwerde*

*Art. 222.* **Gegen die Akontozahlungsverfügung**, gegen die Schlussrechnung, gegen die Verfügung von Verzugszinsen sowie gegen die Verfügung über einen Rückforderungsanspruch kann Einsprache beim kantonalen Steueramt erhoben werden.

Im übrigen gelten die Bestimmungen über das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren sachgemäss.

*Steuerbemessung*

*Art. 239.* Die Steuer wird nach dem für die Vermögenssteuer massgebenden Wert des Grundstückes **am Ende** des **vorausgegangenen** Kalenderjahres bemessen. Die Schulden werden nicht berücksichtigt.

*Art. 252 wird aufgehoben.*

---

<sup>10</sup> BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SR 281.1.

b) \_\_\_\_ Bussenverfügung

Art. 256. Erscheint aufgrund der Akten und vorläufiger Abklärungen der Tatbestand der Verletzung von Verfahrenspflichten als erfüllt, wird eine \_\_\_\_ Bussenverfügung erlassen.

Die \_\_\_\_ Bussenverfügung bezeichnet den Fehlbaren, die ihm zur Last gelegte Handlung, die angewendeten Gesetzesbestimmungen, die Beweismittel, die Busse und weist auf die Möglichkeit der Einsprache sowie die Folgen der Unterlassung hin. Es werden keine Kosten berechnet.

Die \_\_\_\_ Bussenverfügung wird rechtskräftig, wenn der Fehlbare nicht innert 30 Tagen bei der verfügenden Behörde schriftlich Einsprache erhebt oder die Einsprache vor Erlass eines Strafbescheides zurückzieht.

c) Untersuchung und Strafbescheid

1. Eröffnung der Untersuchung

Art. 257. Die Einleitung des Untersuchungsverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird dem Angeschuldigten unter Angabe des Anfangsverdachts schriftlich eröffnet.

Das Untersuchungsverfahren wegen Verletzung von Verfahrenspflichten wird eröffnet, wenn der Angeschuldigte gegen die \_\_\_\_ Bussenverfügung Einsprache erhebt.

II.

Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 22. September 1991<sup>11</sup> wird wie folgt geändert:

*Grundsatz*

Art. 16. Ergänzungsleistungen nach diesem Gesetz, die nicht durch Beiträge des Bundes gedeckt werden, tragen **der Staat und die politischen Gemeinden je zur Hälfte**.

Die politische Gemeinde trägt die Verwaltungskosten der Gemeindezweigstelle, der Staat die übrigen Verwaltungskosten.

III.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2007 angewendet.

---

<sup>11</sup> sGS 351.5.